

2016**Ausgegeben zu Bonn am 21. Januar 2016****Nr. 2**

Tag	Inhalt	Seite
2.12.2015	Bekanntmachung des deutsch-kosovarischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	26
8.12.2015	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	28
8.12.2015	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	30
8.12.2015	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	32
8.12.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	37
8.12.2015	Bekanntmachung des deutsch-kongolesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	38
9.12.2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits	40
10.12.2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-libanesischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	41
15.12.2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung über die Änderungen des Übereinkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Polen über das Multinationale Korps Nordost	41
15.12.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	42
15.12.2015	Bekanntmachung zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	42
16.12.2015	Bekanntmachung von Erklärungen der Ukraine in Bezug auf die Anwendbarkeit von Haager Übereinkommen	43
16.12.2015	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	44
16.12.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren	44
16.12.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes	45
16.12.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit	45
16.12.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 187 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz	46
16.12.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte	47
18.12.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	48
18.12.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	48
18.12.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 167 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz im Bauwesen	49
18.12.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Errichtung des Sekretariats der Partnerschaft für öffentliche Gesundheit und soziales Wohlergehen im Rahmen der Nördlichen Dimension (NDPHS)	49
18.12.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Streumunition	50

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
23.12.2015	Bekanntmachung von Berichtigungen zu der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	50
11. 1.2016	Bekanntmachung der Neufassung der amtlichen deutschen Übersetzung der Genfer Fassung vom 2. Juli 1999 (Genfer Akte) des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle	59
11. 1.2016	Bekanntmachung von Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung zu den Fassungen des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle von 1999, 1960 und 1934 sowie der Neufassung der amtlichen deutschen Übersetzung hierzu	71

**Bekanntmachung
des deutsch-kosovarischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. Dezember 2015

Das in Pristina am 8. September 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über Finanzielle Zusammenarbeit 2014 („Zuschussvorhaben“) ist nach seinem Artikel 5

am 5. Oktober 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Dezember 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Jens Schmid-Kreye

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kosovo
über Finanzielle Zusammenarbeit 2014
(„Zuschussvorhaben“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kosovo –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kosovo beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Dezember 2014 (Verbalnote Nr. 120/2014) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kosovo, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge von insgesamt 13 000 000 Euro (in Worten: dreizehn Millionen Euro) zu erhalten für die Vorhaben

1. „Förderung des Energiesektors III – Verbesserung von Fernwärmesystemen“, PN 2009.6572.3 (Aufstockung), bis zu 4 000 000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro),
2. „Abwasserentsorgung Südwest, Phase IV“, PN 2014.6900.6, bis zu 8 000 000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro),
3. „Abwasserentsorgung Südwest, Phase IV (Begleitmaßnahme)“, PN 2014.7046.7, bis zu 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Kosovo zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

(3) Die Regierung der Republik Kosovo wird, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kosovo stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Kosovo erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kosovo überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Kosovo der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Pristina am 8. September 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher, albanischer, serbischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen, albanischen und serbischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Angelika Viets

Für die Regierung der Republik Kosovo
Avdullah Hoti

**Bekanntmachung
des deutsch-bangladeschischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. Dezember 2015

Das in Dhaka am 27. Juli 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit (Zuschuss) 2014 ist nach seinem Artikel 6 Absatz 1

am 27. Juli 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Dezember 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Wolfram Klein

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Finanzielle Zusammenarbeit (Zuschuss)
2014

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 3. November 2014 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 30 000 000 Euro (in Worten: dreißig Millionen Euro) zu erhalten:

1. Für die Vorhaben

- a) „Programm klimaangepasste Stadtentwicklung in Bangladesch“ bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro),
- b) „Gesundheits-, Ernährungs- und Bevölkerungsprogramm II“ bis zu 10 000 000 (in Worten: zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbei-

träge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Etwaige Streitigkeiten in Bezug auf die Durchführung der Finanziellen Zusammenarbeit sollten jedoch auf dem Weg des Dialogs und der Verständigung beigelegt werden.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

(3) Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Die im Abkommen vom 30. Juli 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 für das Vorhaben „Aufbau innovativer Mechanismen der Gesundheitsfinanzierung“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 4 000 000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b erwähnte Vorhaben „Gesundheits-, Ernährungs- und Bevölkerungsprogramm II“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die im Abkommen vom 18. Dezember 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 2010/2011 für das Vorhaben „Innovative Mechanismen zur Gesundheitsfinanzierung“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 4 000 000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b erwähnte Vorhaben „Gesundheits-, Ernährungs- und Bevölkerungsprogramm II“ verwendet,

wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Dhaka am 27. Juli 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Ferdinand von Weyhe

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch
Abul Mansur Md. Faizullah

Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 8. Dezember 2015

Das in Dhaka am 27. Juli 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit (Darlehen) 2014 (Vorhaben „Energieeffizienz in der netzgebundenen Stromversorgung“) ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 27. Juli 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Dezember 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Wolfram Klein

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Finanzielle Zusammenarbeit (Darlehen)
2014**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 3. November 2014 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgenden Betrag zu erhalten:

1. für das Vorhaben „Energieeffizienz in der netzgebundenen Stromversorgung“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 137 500 000 Euro (in Worten: einhundertsebenunddreißig Millionen fünfhunderttausend Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Volksrepublik Bangladesch weiterhin gegeben ist und die Regierung der Volksrepublik Bangladesch eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
2. Für die notwendige Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens ein Finanzierungsbeitrag von bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro).

(2) Der Finanzierungsbeitrag für die Vorbereitungs- und Begleitmaßnahme nach Absatz 1 Nummern 2 kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens und des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Etwaige Streitigkeiten in Bezug auf die Durchführung der Finanziellen Zusammenarbeit sollten jedoch auf dem Weg des Dialogs und der Verständigung beigelegt werden.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

(3) Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten

Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Dhaka am 27. Juli 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Ferdinand von Weyhe

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch
Abul Mansur Md. Faizullah

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 8. Dezember 2015

Das in Berlin am 26. November 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über kulturelle Zusammenarbeit wird nach seinem Artikel 15 Absatz 2

seit dem 26. November 2015

nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vorläufig angewendet. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach seinem Artikel 15 Absatz 1 erfüllt sind.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 15 Absatz 3 dieses Abkommens das Abkommen vom 19. Dezember 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über kulturelle Zusammenarbeit (nicht veröffentlicht)

mit Ablauf des 25. November 2015

nicht mehr vorläufig angewendet wird.

Berlin, den 8. Dezember 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über kulturelle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Albanien –

in dem Bestreben, die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu festigen und das gegenseitige Verständnis zu vertiefen,

in der Überzeugung, dass der kulturelle Austausch die Zusammenarbeit zwischen den Völkern sowie das Verständnis für die Kultur und das Geistesleben sowie die Lebensformen anderer Völker fördert,

eingedenk des historischen Beitrags beider Völker zum gemeinsamen kulturellen Erbe Europas und in dem Bewusstsein, dass Pflege und Erhalt von Kulturgütern verpflichtende Aufgaben sind,

in dem Wunsch, die kulturellen Beziehungen in allen Bereichen, einschließlich Bildung und Wissenschaft, zwischen der Bevölkerung beider Länder auszubauen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Vertragszweck

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu vertiefen und die kulturelle Zusammenarbeit in allen Bereichen und auf allen Ebenen weiterzuentwickeln.

Artikel 2

Kulturaustausch

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, der Literatur und verwandter Gebiete des anderen Landes zu vermitteln, führen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechende Maßnahmen durch und leisten einander nach Kräften Hilfe, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten, Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen,
2. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen,

3. bei der Organisation gegenseitiger Besuche, gemeinsamer Tagungen und ähnlicher Veranstaltungen von Vertretern der verschiedenen Gebiete des kulturellen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik, der Darstellenden und Bildenden Künste, die die Entwicklung der Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zum Ziel haben,
4. bei der Förderung von Kontakten auf den Gebieten des Verlagswesens, der Bibliotheken, Archive und Museen sowie bei dem Austausch von Fachleuten und Material,
5. bei Übersetzungen von Werken der schöngeistigen, der wissenschaftlichen und der Fachliteratur.

Artikel 3

Kulturvermittlung und Sprachförderung

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, allen interessierten Personen breiten Zugang zu Sprache, Kultur, Literatur, Landeskunde und Geschichte des anderen Landes zu ermöglichen. Dies gilt auch für den kulturellen Austausch mit nationalen Minderheiten. Die Vertragsparteien unterstützen nach Kräften entsprechende staatliche und private Initiativen und Institutionen. Im Einzelfall können aufgrund des Rahmenabkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten und wegen der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen zusätzliche Regelungen geboten sein.

(2) Sie ermöglichen und erleichtern im Rahmen ihrer Möglichkeiten im jeweils eigenen Land Fördermaßnahmen der anderen Seite und unterstützen in diesem Zusammenhang nach Kräften lokale Initiativen und Einrichtungen. Dies gilt insbesondere für den Ausbau der Kenntnisse der Partnersprache an Schulen, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen, einschließlich denen der Erwachsenenbildung. Maßnahmen der Sprachförderung sind insbesondere

1. die Vermittlung und Entsendung von Lehrkräften, Lektoren, Fachberatern und sonstigen Bildungsexperten,
2. das Angebot von Sprachkursen durch kulturelle Einrichtungen im Sinne des Artikels 13 dieses Abkommens,
3. die Bereitstellung von Lehrwerken und Lehrmaterial sowie die Zusammenarbeit bei deren Entwicklung,
4. die Teilnahme von Lehrkräften und Studierenden an Aus- und Fortbildungskursen, die von der anderen Seite durchgeführt werden, sowie ein Erfahrungsaustausch über aktuelle Ent-

wicklungen bei Methoden und Instrumenten des Fremdsprachenunterrichts,

5. die Nutzung der Möglichkeiten, die Rundfunk und Telemedien für die Kenntnis, den Erwerb und die Verbreitung der Partnersprache bieten.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten in dem Bemühen zusammen, in den eigenen Lehrwerken eine Darstellung der Geschichte, Geographie und Kultur des anderen Landes zu erreichen, die das gegenseitige Verständnis fördert.

Artikel 4

Bildungszusammenarbeit

Die Vertragsparteien unterstützen nach Kräften eine breit angelegte Zusammenarbeit in allen Bereichen des Bildungswesens einschließlich der Schulen und Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen beruflichen Bildung und Weiterbildung für Erwachsene, der Schul- und Berufsbildungsverwaltungen, anderer Bildungseinrichtungen und deren Verwaltungen, der Bibliotheken und Archive. Sie ermutigen diese Institutionen in ihren Ländern

1. zur Zusammenarbeit auf allen Gebieten, die von gemeinsamem Interesse sind,
2. die Beziehungen zwischen Bildungseinrichtungen beider Länder und anderen kulturellen Einrichtungen zu fördern,
3. die gegenseitige Entsendung von Delegationen und Einzelpersonen zum Zweck des Informations- und Erfahrungsaustauschs zu unterstützen,
4. den Austausch von pädagogischer und didaktischer Literatur, von Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Filmen für Lehr- und Forschungszwecke sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen zu fördern,
5. den Zugang zu Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen und deren Nutzung so weit wie möglich zu erleichtern und den Austausch auf dem Gebiet der Recherche, Dokumentation sowie der Archivalienreproduktionen zu unterstützen.

Artikel 5

Akademischer Austausch

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, den Austausch von Wissenschaftlern, Lehrkräften und Ausbildern, Doktoranden und Studierenden sowie Verwaltungspersonal an Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zu Informations-, Studien- und Forschungsaufenthalten, einschließlich der Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und Symposien, zu unterstützen.

(2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellen die Vertragsparteien Studierenden und Wissenschaftlern des anderen Landes Stipendien zur Ausbildung, zur Fortbildung und zu Forschungszwecken zur Verfügung. Sie begleiten in geeigneter Weise den akademischen Austausch durch weitere Maßnahmen, unter anderem durch Anwendung einfacher und zügiger Verfahren hinsichtlich der Erteilung der Aufenthaltstitel und durch Erleichterung der Aufenthaltsbedingungen im Gastland.

(3) Die Vertragsparteien prüfen die Bedingungen, unter denen Abschlüsse, Grade, Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen des anderen Landes für akademische Zwecke anerkannt werden können, sowie auch die Möglichkeit, hierüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Artikel 6

Film und Medien

Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet des Filmwesens, des Rundfunks und der Telemedien die Zusammenarbeit der betreffenden Veranstalter in ihren Ländern sowie die Herstellung

und den Austausch von Filmen und anderen audiovisuellen Medien, die den Zielen dieses Abkommens dienen können, im Rahmen ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten unterstützen. Sie ermutigen zur Zusammenarbeit im Buch- und Verlagswesen.

Artikel 7

Jugend

Die Vertragsparteien sind bestrebt, den Jugendaustausch sowie die Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften der Jugendarbeit und Institutionen der Jugendhilfe zu fördern.

Artikel 8

Sport

Die Vertragsparteien werden Begegnungen zwischen Sportlern, Trainern, Sportfunktionären und Sportmannschaften ihrer Länder ermutigen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit im Bereich des Sports, auch an Schulen und Hochschulen, zu fördern.

Artikel 9

Denkmalpflege

Die Vertragsparteien arbeiten auf den Gebieten der Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes sowie geschützten Kulturdenkmäler, Ensembles und Stätten unter Einbindung der nach nationalem Recht zuständigen Stellen zusammen.

Artikel 10

Im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei lebende Personen

Die Vertragsparteien ermöglichen den ständig in ihren Hoheitsgebieten lebenden Staatsangehörigen der jeweils anderen Vertragspartei und Personen entsprechender Abstammung die Pflege ihrer Sprache, Kultur, Traditionen und Religion, insbesondere auch in Begegnungsstätten. Sie ermöglichen und erleichtern Förderungsmaßnahmen der anderen Seite zugunsten dieser Personen und ihrer Organisationen. Sie werden unabhängig davon die Interessen dieser Bürger im Rahmen der allgemeinen Förderprogramme angemessen berücksichtigen. Alle Maßnahmen nach diesem Artikel stehen unter dem Vorbehalt der jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

Artikel 11

Nichtstaatliche Organisationen

Die Vertragsparteien ermöglichen direkte Kontakte zwischen gesellschaftlichen Gruppen und Vereinigungen wie Gewerkschaften, Kirchen und Religionsgemeinschaften, nationalen Minderheiten und Stiftungen mit dem Ziel einer Zusammenarbeit. Sie ermutigen solche nichtstaatlichen Organisationen, Vorhaben durchzuführen, die den Zielen dieses Abkommens dienen.

Artikel 12

Regionale und lokale Ebene

Die Vertragsparteien erleichtern und ermutigen die partner-schaftliche Zusammenarbeit auf regionaler und lokaler Ebene.

Artikel 13

Kulturelle Einrichtungen und Fachkräfte

(1) Die Vertragsparteien erleichtern im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften die Gründung und Tätigkeit kultureller Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei im eigenen Land.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind Kulturinstitute, Hochschulen, Wissenschaftsorganisationen, Forschungseinrichtungen, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung, der Er-

wachsenenbildung, oder der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Bibliotheken und Lesesäle oder sonstige ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen.

(3) Der Status der in Absatz 2 genannten kulturellen Einrichtungen und der von den Vertragsparteien im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit im offiziellen Auftrag entsandten oder vermittelten Fachkräfte wird in der Anlage zu diesem Abkommen geregelt. Die Anlage ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 14

Kulturkonsultationen

Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei als Gemischte Kommission abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Albanien zusammentreten, um Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austausches zu ziehen und um Empfehlungen und Programme für die weitere kulturelle Zusammenarbeit zu erarbeiten. Vereinbarungen hierzu werden durch Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien getroffen.

Artikel 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen wird ab Unterzeichnung nach Maßgabe des jeweils anwendbaren innerstaatlichen Rechts vorläufig angewendet.

(3) Mit der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens endet die vorläufige Anwendung des Abkommens vom 19. Dezember 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über kulturelle Zusammenarbeit in Verbindung mit dem Protokoll vom 19. Dezember 1995 zu dem Abkommen.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 13. September 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien über kulturelle Zusammenarbeit außer Kraft.

Artikel 16

Geltungsdauer und Kündigung

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert sich die Gültigkeit um jeweils weitere fünf Jahre, sofern das Abkommen nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der jeweiligen Gültigkeitsdauer auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wird.

Artikel 17

Registrierung

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der Registrierungsnummer der Vereinten Nationen von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald dieses vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Berlin am 26. November 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Stephan Steinlein

Für die Regierung der Republik Albanien

Mirela Kumbaro

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über kulturelle Zusammenarbeit

1. (1) Die Bestimmungen dieser Anlage gelten für die in Artikel 13 genannten kulturellen Einrichtungen und entsandten Fachkräfte.
 (2) Den entsandten Fachkräften im Sinne dieses Abkommens sind die Fachkräfte gleichgestellt, die im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit beider Länder von den Vertragsparteien im offiziellen Auftrag auf kulturellem, wissenschaftlichem und pädagogischem Gebiet entsandt oder vermittelt werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
 (3) Die Anzahl der entsandten Fachkräfte soll in angemessenem Verhältnis zu dem Zweck stehen, dessen Erfüllung die jeweilige kulturelle Einrichtung dient.
2. (1) Vor der Einreise in den Empfangsstaat ist bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung des Gastlandes ein Aufenthaltstitel in Form eines Visums einzuholen. Anträge auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer können im Gastland gestellt werden.
 (2) Die jeweils zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilen den entsandten Fachkräften und den in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen auf Antrag gebührenfrei einen Aufenthaltstitel im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften und sonstigen Bestimmungen. Er beinhaltet das Recht auf mehrfache Ein- und Ausreise im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer. Der Aufenthaltstitel der entsandten Fachkräfte berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung in einer kulturellen Einrichtung im Sinne des Artikels 13.
 (3) Familienangehörige im Sinne dieses Abkommens sind der Ehegatte und die minderjährigen ledigen Kinder sowie eingetragene Lebenspartner.
3. (1) Die Vertragsparteien gewähren nach Maßgabe des geltenden Rechts den entsandten Fachkräften und ihren Familienangehörigen Befreiung von Zöllen und anderen Abgaben bei der Ein- und Wiederausfuhr folgender, ihnen gehörender Waren:
 - a) Umzugsgut (einschließlich privater Kraftfahrzeuge), sofern dieses mindestens sechs Monate vor der Übersiedlung benutzt worden ist und innerhalb von zwölf Monaten nach der Begründung des gewöhnlichen Wohnsitzes im Empfangsstaat dort in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung übergeführt wird;
 - b) im Reiseverkehr für den persönlichen Bedarf des Reisenden eingeführte Arzneimittel;
 - c) auf dem Postweg eingeführte persönliche Gebrauchsgegenstände und Geschenke innerhalb der im Empfangsstaat geltenden Mengen- und Wertgrenzen.
 Unabhängig von den abgabenrechtlichen Befreiungen sind bei der Ein- und Wiederausfuhr unter Umständen bestehende Verbote und Beschränkungen zu beachten.
 (2) Abgabefrei eingeführtes Umzugsgut darf im Empfangsstaat erst nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten oder nach vorheriger Entrichtung der Einfuhrabgaben entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden.
4. Die Vertragsparteien unterstützen die entsandten Fachkräfte und ihre Familienangehörigen bei der Registrierung der eingeführten Kraftfahrzeuge.
5. Die Vertragsparteien gewähren den entsandten Fachkräften sowie den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen, sofern die Voraussetzungen der Nummer 2.1 erfüllt sind, uneingeschränkte Reisefreiheit in ihrem Hoheitsgebiet.
6. Die steuerliche Behandlung der Gehälter und Bezüge der entsandten Fachkräfte richtet sich nach den jeweils geltenden Übereinkünften zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie nach den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.
7. Den entsandten Fachkräften und ihren Familienangehörigen werden während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Gastlands
 - a) in Zeiten nationaler und internationaler Krisen die gleichen Heimschaffungserleichterungen gewährt, welche die beiden Vertragsparteien ausländischen Fachkräften im Einklang mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und sonstigen Bestimmungen einräumen;
 - b) die nach dem allgemeinen Völkerrecht bestehenden Rechte im Falle der Beschädigung oder des Verlusts ihres Eigentums infolge öffentlicher Unruhen gewährt.
8. (1) Neben den entsandten Fachkräften können die kulturellen Einrichtungen auch Ortskräfte einstellen. Die Ortskräfte können die Staatsangehörigkeit des Entsendestaats, des Empfangsstaats oder eines Drittstaats haben.
 (2) Die Genehmigung zur Arbeitsaufnahme, die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse, sowie die sonstigen Arbeitsbedingungen der Ortskräfte richten sich nach den Rechtsvorschriften des Gastlandes.
9. (1) Die Vertragsparteien gewähren nach Maßgabe des geltenden Rechts den kulturellen Einrichtungen auf der Grundlage des Prinzips der Gegenseitigkeit Befreiung von Zöllen und anderen Abgaben bei der Ein- und Wiederausfuhr der im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlichen Ausstattungsgegenstände.
 (2) Die abgabefrei eingeführten Gegenstände dürfen im Empfangsstaat erst nach vorheriger Entrichtung der Einfuhrabgaben oder nach Erfüllung der für die Überlassung dieser Waren geltenden Bestimmungen des Empfangsstaats entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden.
10. Die Vertragsparteien gewähren im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften folgende Steuererleichterungen:
 - a) Befreiung von den direkten Steuern, denen die Grundstücke unterliegen, die den kulturellen Einrichtungen ge-

- hören und von ihnen genutzt werden und zur Ausübung ihrer Tätigkeit dienen, und zwar sowohl von den staatlichen Steuern (des Bundes und der Länder) als auch von den örtlichen Steuern;
- b) Befreiung von den direkten Steuern, und zwar sowohl von den staatlichen Steuern (des Bundes und der Länder) als auch von den örtlichen Steuern, denen der entgeltliche oder unentgeltliche Erwerb von Grundstücken seitens der genannten Institute unterliegt, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit;
- c) umsatzsteuerliche Vergünstigungen für Leistungen, die die kulturellen Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei erbringen.
11. (1) Die Vertragsparteien garantieren den kulturellen Einrichtungen weitgehende Handlungsfreiheit. Sie können mit Ministerien, anderen öffentlichen Einrichtungen, Gebietskörperschaften, Gesellschaften, Vereinen und Privatpersonen unmittelbar verkehren. Die kulturellen Einrichtungen dürfen
- im Rahmen der geltenden Gesetze und zur Erfüllung ihrer Aufgaben Bankkonten eröffnen und Bankgeschäfte tätigen.
- (2) Jede Vertragspartei gewährt der Öffentlichkeit den ungehinderten Zugang zu den kulturellen Einrichtungen und ihren Veranstaltungen und gewährleistet deren normale Tätigkeit. An Veranstaltungen, die von den kulturellen Einrichtungen durchgeführt werden, können auch Personen teilnehmen, die nicht Staatsangehörige der Vertragsparteien sind.
- (3) Die von den kulturellen Einrichtungen organisierte künstlerische und Vortragstätigkeit kann auch von Personen ausgeübt werden, die nicht Staatsangehörige der Vertragsparteien sind, sofern sie die Einreise- und Aufenthaltserfordernisse des Gastlandes erfüllen.
12. Erleichterungen verwaltungstechnischer Art können, soweit dafür ein Bedarf besteht, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten in einer gesonderten Vereinbarung durch Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien geregelt werden.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

Vom 8. Dezember 2015

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 598) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für
Italien am 29. Februar 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. August 2015 (BGBl. II S. 1170).

Berlin, den 8. Dezember 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
des deutsch-kongolesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. Dezember 2015

Das in Kinshasa am 16. Februar 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 und 2009 ist nach seinem Artikel 5

am 16. Februar 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Dezember 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Christoph Kohlmeyer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo
über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 und 2009

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Republik Kongo –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Kongo,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnoten Nummer 325/05 vom 15. Dezember 2005 und Nummer 157/09 vom 24. September 2009 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Kinshasa mit der Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Kongo oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 33 000 000,- EUR (in Worten: dreiunddreißig Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Bewirtschaftung natürlicher Rohstoffe / Naturschutz und Anrainermaßnahmen im Kahuzi Biega Nationalpark und Okapi Faunenreservat“ bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro);
- b) „Friedensfonds“ bis zu 20 000 000,- EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro);
- c) „Programm nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Rohstoffe II“ bis zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungsmöglichkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für den Betrag in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013, für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und c genannten Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Demokratischen Republik Kongo erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kinshasa am 16. Februar 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. A. Weishaupt

Für die Regierung der Demokratischen Republik Kongo

Raymond Tshibanda

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Freihandelsabkommens
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Korea andererseits**

Vom 9. Dezember 2015

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 zu dem Freihandelsabkommen vom 6. Oktober 2010 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (BGBl. 2012 II S. 1482, 1483)* wird bekannt gemacht, dass das Freihandelsabkommen nach seinem Artikel 15.10 Absatz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 13. Dezember 2015
in Kraft treten wird.

Die Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über das Vorliegen der für das Inkrafttreten notwendigen innerstaatlichen Voraussetzungen ist am 16. April 2013 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Das Freihandelsabkommen wird außerdem nach seinem Artikel 15.10 Absatz 2 für folgende übrige Vertragsparteien am 13. Dezember 2015 in Kraft treten:

Belgien	Malta
Bulgarien	Niederlande
Dänemark	Österreich
Estland	Polen
Europäische Union	Portugal
Finnland	Rumänien
Frankreich	Schweden
Griechenland	Slowakei
Irland	Slowenien
Italien	Spanien
Korea, Republik	Tschechische Republik
Lettland	Ungarn
Litauen	Vereinigtes Königreich
Luxemburg	Zypern.

* Eventuelle Beitrittsprotokolle zu und sprachliche Berichtigungen von diesem Abkommen ebenso wie die aktuellen Vertragsparteien werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, zu finden im Internet sowohl unter <http://eur-lex.europa.eu> als auch unter <http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do> und unter <http://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/agreements-conventions/>. Sie werden im Bundesgesetzblatt (Teil II) in der Regel nicht bekannt gemacht.

Berlin, den 9. Dezember 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-libanesischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 10. Dezember 2015

Das in Beirut am 9. April 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Libanesischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit (BGBl. 2003 II S. 529) ist nach seinem Artikel 16 Absatz 1

am 8. April 2015

in Kraft getreten.

Berlin, den 10. Dezember 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Vereinbarung über die Änderungen des Übereinkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Polen
über das Multinationale Korps Nordost**

Vom 15. Dezember 2015

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2011 zu der Vereinbarung vom 16. April 2009 über die Änderungen des Übereinkommens vom 5. September 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Polen über das Multinationale Korps Nordost (BGBl. 2011 II S. 586, 587) wird bekannt gemacht, dass die Vereinbarung nach ihrem Artikel 2 Absatz 1 für die

Bundesrepublik Deutschland und
die übrigen Vertragsparteien

am 2. Mai 2012

in Kraft getreten ist. Die Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland über das Vorliegen der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen war am 26. Oktober 2011 an den Verwahrer der Vereinbarung, die Regierung der Republik Polen, übermittelt worden.

Berlin, den 15. Dezember 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 15. Dezember 2015

Zur Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1973 II S. 1069, 1071; 1985 II S. 81), hat Kuwait am 27. November 2015 gegenüber dem Generalsekretär der Weltorganisation für geistiges Eigentum eine Erklärung nach Artikel I Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs zu dieser Übereinkunft abgegeben, der zufolge Kuwait die in den Artikeln II und III des Anhangs vorgesehenen Befugnisse in Anspruch nimmt. Diese Erklärung wird am 27. Februar 2016 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. November 2014 (BGBl. II S. 1371).

Berlin, den 15. Dezember 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen**

Vom 15. Dezember 2015

Zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1997 II S. 1402) hat Bulgarien* am 2. Dezember 2015 eine Erklärung nach Artikel 298 Absatz 1 des Übereinkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Mai 2015 (BGBl. II S. 928).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 15. Dezember 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
von Erklärungen der Ukraine
in Bezug auf die Anwendbarkeit von Haager Übereinkommen**

Vom 16. Dezember 2015

Zu folgenden Übereinkommen hat die Ukraine* am 16. Oktober 2015 gegenüber der Regierung der Niederlande in deren Eigenschaft als Verwahrer Erklärungen zur Anwendbarkeit der Übereinkommen in bestimmten Teilen ihres Staatsgebiets abgegeben:

- Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozess (BGBl. 1958 II S. 576, 577),
- Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453),
- Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472),
- Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (BGBl. 1986 II S. 825, 826),
- Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206, 207),
- Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876),
- Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602, 603).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 3. September 2015 (BGBl. II S. 1182), 5. November 2013 (BGBl. II S. 1580), 11. Februar 2015 (BGBl. II S. 302), 15. Oktober 2012 (BGBl. II S. 1537), 27. Februar 2014 (BGBl. II S. 255), 24. September 2015 (BGBl. II S. 1219) und 28. Oktober 2015 (BGBl. II S. 1565).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesen Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 16. Dezember 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 16. Dezember 2015

Die Demokratische Volksrepublik Korea* hat ihren bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalt (vgl. die Bekanntmachung vom 3. Dezember 2001, BGBl. 2002 II S. 50) zum Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647, 648) gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer mit Wirkung vom 23. November 2015 teilweise zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Oktober 2015 (BGBl. II S. 1559).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 16. Dezember 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend ein Mitteilungsverfahren**

Vom 16. Dezember 2015

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren (BGBl. 2012 II S. 1546, 1547) wird nach seinem Artikel 19 Absatz 2 für

Finnland* am 12. Februar 2016
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung gemäß Artikel 12

Tschechische Republik am 1. März 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Oktober 2015 (BGBl. II S. 1558).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Fakultativprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 16. Dezember 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes**

Vom 16. Dezember 2015

Das Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2073) ist nach seinem Artikel 15 Absatz 3 für

Malediven	am	4. Januar 2014
Sambia	am	2. September 1997
Somalia	am	20. März 2015
Sri Lanka	am	15. September 1996

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. April 2013 (BGBl. II S. 572).

Berlin, den 16. Dezember 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen
zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit**

Vom 16. Dezember 2015

Das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) ist nach seinem Artikel 10 Absatz 3 für

Somalia	am	20. März 2015
---------	----	---------------

in Kraft getreten.

Es wird weiterhin nach seinem Artikel 10 Absatz 3 für

Kuba	am	28. September 2016
------	----	--------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. März 2014 (BGBl. II S. 311).

Berlin, den 16. Dezember 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 187 der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz**

Vom 16. Dezember 2015

Das Übereinkommen Nr. 187 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 2006 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz (BGBl. 2010 II S. 378, 379) ist nach seinem Artikel 8 Absatz 3 für

Albanien	am	24. April 2015
Frankreich	am	29. Oktober 2015
Vietnam	am	16. Mai 2015

in Kraft getreten.

Es wird weiterhin nach seinem Artikel 8 Absatz 3 für

Dominikanische Republik	am	15. September 2016
Indonesien	am	31. August 2016
Kasachstan	am	3. Februar 2016
Montenegro	am	18. September 2016
Norwegen	am	9. November 2016

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. März 2014 (BGBl. II S. 313).

Berlin, den 16. Dezember 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation
über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte**

Vom 16. Dezember 2015

Das Übereinkommen Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. Juni 2011 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte (BGBl. 2013 II S. 922, 923) ist nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für

Argentinien	am	24. März 2015
Irland	am	28. August 2015
Kolumbien	am	9. Mai 2015
Schweiz	am	12. November 2015

in Kraft getreten.

Es wird weiterhin nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für

Belgien	am	10. Juni 2016
Chile	am	10. Juni 2016
Dominikanische Republik	am	15. Mai 2016
Finnland	am	8. Januar 2016
Panama	am	11. Juni 2016
Portugal	am	17. Juli 2016

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. März 2014 (BGBl. II S. 295).

Berlin, den 16. Dezember 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes
und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen**

Vom 18. Dezember 2015

Das Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123) ist nach seinem Artikel 8 Absatz 3 für

Malediven	am 4. Januar 2014
Somalia	am 20. März 2015
Südsudan	am 29. April 2013

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. April 2013 (BGBl. II S. 584).

Berlin, den 18. Dezember 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung**

Vom 18. Dezember 2015

Das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) ist nach seinem Artikel 12 Absatz 3 für

Malediven	am 4. Januar 2014
Salomonen	am 22. April 2014
Saudi-Arabien	am 2. April 2015
Südsudan	am 29. April 2013

in Kraft getreten.

Es wird weiterhin nach seinem Artikel 12 Absatz 3 für

Mexiko	am 10. Juni 2016
--------	------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. März 2013 (BGBl. II S. 527).

Berlin, den 18. Dezember 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 167 der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Arbeitsschutz im Bauwesen**

Vom 18. Dezember 2015

Das Übereinkommen Nr. 167 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1988 über den Arbeitsschutz im Bauwesen (BGBl. 1993 II S. 94, 95) ist nach seinem Artikel 38 Absatz 3 für

Albanien	am	24. April 2015
----------	----	----------------

in Kraft getreten.

Es wird außerdem nach seinem Artikel 38 Absatz 3 für

Bolivien, Plurinationaler Staat	am	10. Februar 2016
Gabun	am	28. Juli 2016
Montenegro	am	18. September 2016
Türkei	am	23. März 2016

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. August 2010 (BGBl. II S. 1107).

Berlin, den 18. Dezember 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Errichtung des Sekretariats
der Partnerschaft für öffentliche Gesundheit und soziales Wohlergehen
im Rahmen der Nördlichen Dimension (NDPHS)**

Vom 18. Dezember 2015

Das Übereinkommen vom 25. November 2011 über die Errichtung des Sekretariats der Partnerschaft für öffentliche Gesundheit und soziales Wohlergehen im Rahmen der Nördlichen Dimension (NDPHS) (BGBl. 2012 II S. 604, 605) wird nach seinem Artikel 12 Absatz 1 für

Polen	am	8. Januar 2016
-------	----	----------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. September 2014 (BGBl. II S. 857).

Berlin, den 18. Dezember 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Streumunition**

Vom 18. Dezember 2015

Das Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition (BGBl. 2009 II S. 502, 504) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Island	am 1. Februar 2016
Kolumbien*	am 1. März 2016
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen zu den Artikeln 4 und 10 des Übereinkommens	
Mauritius	am 1. April 2016
Ruanda	am 1. Februar 2016
Somalia	am 1. März 2016

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. August 2015 (BGBl. II S. 1174).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 18. Dezember 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
von Berichtigungen
zu der Neufassung der Anlagen A und B
zu dem Europäischen Übereinkommen über die
internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)**

Vom 23. Dezember 2015

Zu der Anlage der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 17. April 2015 (BGBl. 2015 II S. 504, Anlageband) werden nachfolgend die Corrigenden der UN/ECE WP.15 ECE/TRANS/242/Corr. 1 in Englisch, ECE/TRANS/242/Corr. 2 in Französisch, ECE/TRANS/242/Corr. 3 in Englisch und ECE/TRANS/242/Corr. 4 in Französisch und eine deutsche Übersetzung sowie Berichtigungen der deutschen Fassung des Anlagebandes bekannt gemacht.

Berlin, den 23. Dezember 2015

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Rein

Corrigendum

Ref. Sales No.: E.14.VIII.1
(ECE/TRANS/242, Vol. I and II)

November 2014
New York and Geneva

European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road (ADR)
(applicable as from 1 January 2015)

Corrigendum

Note: Corrigenda to this edition, as well as any new amendments to Annexes A and B of ADR which might enter into force before the next edition is published, will be made available on the United Nations Economic Commission for Europe website at the following address:

<http://www.unece.org/trans/danger/danger.html>

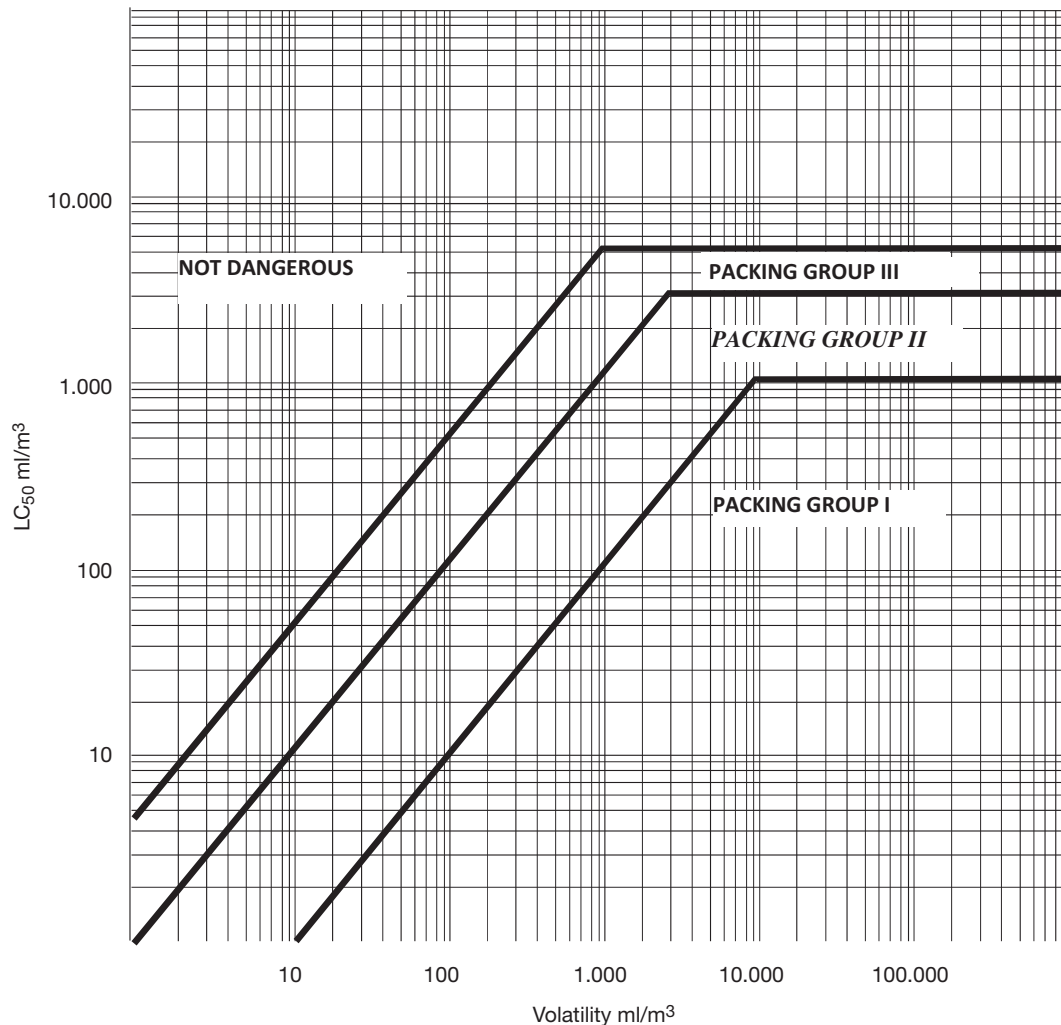
Volume I

1. Chapter 2.2, 2.2.41.4, in the column for SELF-REACTIVE SUBSTANCE

For 2,2' -AZODI(ISOBUTYRONITRILE read 2,2' -AZODI(ISOBUTYRONITRILE)

2. Page 187, Chapter 2.2, para. 2.2.61.1.8

Replace the existing figure with the following



3. Pages 324 and 325, Chapter 3.2, Table A, UN No. 1202, second entry, column (2)

For EN 590:2004 read EN 590:2009 + A1:2010

4. Page 326, Chapter 3.2, Table A, UN No. 1203, column (6)

For 534 363 read 363 534

5. Page 334, Chapter 3.2, Table A, UN No. 1286, second entry for packing group II, column (8)

At the beginning, *insert* P001

6. Page 334, Chapter 3.2, Table A, UN No. 1286, all entries for packing group III, column (8)

At the beginning, *insert* P001

7. Page 369, Chapter 3.2, Table A, UN No. 1792, column (12)

For L4BN SGAN *read* SGAN L4BN

8. Page 462, Chapter 3.2, Table A, UN No. 3090, column (6)

After 230 *insert* 310

9. Page 462, Chapter 3.2, Table A, UN No. 3091, column (6)

After 230 *insert* 360

10. Page 510, Chapter 3.2, Table A, UN No. 3481, column (6)

For 376 377 360 *read* 360 376 377

11. Page 515, Chapter 3.2, Table A, UN No. 3509

Move the alphanumeric codes VC2 and AP10 from column (16) to column (17).

12. Page 514, Chapter 3.2, Table A, UN No. 3513 in column (5)

For 2.2+5.5 *read* 2.2+5.1

Volume II**13. Page x, Table of Contents, 7.3.3**

Delete Special

14. Page 583, Chapter 9.2, para. 9.2.3.1.1

Delete or Directive 71/320/EEC³

ECE/TRANS/242/Corr.1
English only

Rectificatif

Réf. Numéro de vente: F.14.VIII.1
(ECE/TRANS/242, Vol. I et II)Novembre 2014
New York et Genève**Accord européen relatif au transport International des marchandises dangereuses par route (ADR)
(en vigueur le 1^{er} janvier 2015)****Rectificatif**

Nota: Tout rectificatif à cette édition ainsi que tout amendement aux annexes A et B de l'ADR entrant en vigueur avant la publication de la prochaine édition seront disponibles sur le site web de la Commission économique des Nations Unies pour l'Europe à l'adresse suivante:

<http://www.unece.org/trans/danger/danger.html>

Volume I

- 1. Pages 272 et 273, chapitre 3.2, tableau A, pour le No. ONU 0121, colonne 2**
Au lieu de NFLAMMATEURS *lire* INFLAMMATEURS
- 2. Pages 322 et 323, chapitre 3.2, 3.2.1, tableau A, pour le No. ONU 1202, première ligne de la page, colonne 2**
Au lieu de EN 590:2004 *lire* EN 590:2009 + A1:2010
- 3. Pages 322 et 323, chapitre 3.2, 3.2.1, tableau A, pour le No. ONU 1203, colonne 6**
Au lieu de 534 363 *lire* 363 534
- 4. Pages 332, 333, 334 et 335, chapitre 3.2, 3.2.1, tableau A, pour le No. ONU 1286, deuxième rubrique pour le groupe d'emballage II, colonne 8, au début**
Ajouter P001
- 5. Pages 332, 333, 334 et 335, chapitre 3.2, 3.2.1, tableau A, pour le No. ONU 1286, toutes les rubriques du groupe d'emballage III, colonne 8, au début**
Ajouter P001
- 6. Pages 374 et 375, chapitre 3.2, 3.2.1, tableau A, pour le No. ONU 1792, colonne 12**
Au lieu de L4BN SGAN *lire* SGAN L4BN
- 7. Pages 450 et 451, chapitre 3.2, 3.2.1, tableau A, pour le No. ONU 2775, première ligne, colonne 2**
Insérer PESTICIDE CUIVRIQUE SOLIDE TOXIQUE
- 8. Pages 484 et 485, chapitre 3.2, 3.2.1, tableau A, pour le No. ONU 3090, colonne 6, après 230**
Ajouter 310
- 9. Pages 484 et 485, chapitre 3.2, 3.2.1, tableau A, pour le No. ONU 3091, colonne 6, après 230**
Ajouter 360
- 10. Pages 546 et 547, chapitre 3.2, 3.2.1, tableau A, pour le No. ONU 3481, colonne 6**
Au lieu de 376 377 360 *lire* 360 376 377
- 11. Page 551, chapitre 3.2, 3.2.1, tableau A, pour le No. ONU 3509**
Déplacer les codes VC2 et AP10 de la colonne 16 à la colonne 17.
- 12. Pages 550 et 551, chapitre 3.2, 3.2.1, tableau A, pour le No. 3513, colonne (5)**
Au lieu de 2.2+5.5 *lire* 2.2+5.1
- 13. Page 555, chapitre 3.2, 3.2.2, tableau B, première colonne, dernière ligne**
Au lieu de Acétone *lire* Acétoïne
- 14. Page 633, chapitre 3.3, disposition spéciale 373, alinéa (a) (i)**
Substituer au texte existant
La pression absolue dans chaque détecteur ne doit pas dépasser 105 kPa à 20 °C;

Volume II

- 15. Page x, Table des matières**
Supprimer spéciales
- 16. Page 201, chapitre 4.5, 4.5.1.1**
Substituer au texte existant
4.5.1.1 Les déchets constitués par des matières des classes 3, 4.1, 5.1, 6.1, 6.2, 8 et 9 peuvent être transportées dans des citernes à déchets opérant sous vide conformément au chapitre 6.10, si les dispositions du chapitre 4.3 autorisent le

transport en citernes fixes, citernes démontables, conteneurs-citernes ou caisses mobiles citernes. Les déchets constitués par des matières affectées au code-citerne L4BH dans la colonne (12) du Tableau A du chapitre 3.2 ou à un autre code-citerne autorisé selon la hiérarchie au 4.3.4.1.2, peuvent être transportés dans des citernes à déchets opérant sous vide avec la lettre «A» ou «B» figurant dans la partie 3 du code-citerne tel qu'indiqué au No. 9.5 du certificat d'agrément pour les véhicules conformément au 9.1.3.5.

17. Page 260, chapitre 5.5, 5.5.3.3.3, au début

Insérer Les colis contenant un agent de réfrigération ou de conditionnement doivent être transportés dans des véhicules et conteneurs bien ventilés.

ECE/TRANS/242/Corr.2
Français seulement

Corrigendum

Ref. Sales No.: E.14.VIII.1
(ECE/TRANS/242, Vol. I and II)

July 2015
New York and Geneva

European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road (ADR)
(applicable as from 1 January 2015)

Corrigendum

Note: As soon as they are issued, corrigenda to the published versions of ADR, as well as amendments entering into force before the next version, are made available on the United Nations Economic Commission for Europe web site at the following address:

www.unece.org/trans/danger/danger.html

Volume I

1. Chapter 3.2, Table A, UN Nos. 1687, 1700, 2016, 2017, column (15)

For (D/E) read (E)

2. Chapter 3.2, Table A, UN No. 2212, column (6)

Insert 542

3. Chapter 3.2, Table A, UN No. 2590, column (6)

Delete 542

4. Chapter 3.2, Table A, UN Nos. 3132 PGI and 3135 PGI, column (15)

For (B/E) read (E)

5. Chapter 3.2, Table A, UN No. 3315, column (15)

For (C/E) read (E)

Volume II

6. Chapter 4.2, 4.2.5.2.6, Portable tank instruction T50, for UN 1060

For Methylacetylene read Methylacetylene

7. Chapter 5.2, 5.2.1.7.5

For 5.1.5.2.1, 6.4.22.1 to 6.4.22.4, 6.4.23.4 to 6.4.23.7 and 6.4.24.2 read 1.6.6.2.1, 5.1.5.2.1, 6.4.22.1 to 6.4.22.4 and 6.4.23.4 to 6.4.23.7

8. Chapter 6.2, 6.2.4.1, in the table, for EN 14427:2013, in the first column

For EN 14427:2013 read EN 14427:2014

9. Chapter 6.7, 6.7.4.14.10

Delete , 6.7.4.14.5

10. Chapter 8.1, 8.1.5.3, footnote 3

For EN 141 read EN 14387:2004 + A1:2008

11. Chapter 9.1, 9.1.3.5, table note 1

Delete Annex 7 of

ECE/TRANS/242/Corr.3

Original: English

(This corrigendum does not apply to the French version)

Rectificatif

Réf. Numéro de vente: F.14.VIII.1
(ECE/TRANS/242, Vol. I et II)

Juillet 2015
New York et Genève

**Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (ADR)
(en vigueur le 1^{er} janvier 2015)**

Rectificatif

Nota: Dès qu'ils sont publiés, les rectificatifs aux versions publiés de l'ADR et les amendements entrant en vigueur avant la parution de la version suivante sont mis à disposition sur le site internet de la Commission économique des Nations Unies pour l'Europe à l'adresse suivante:

www.unece.org/trans/danger/danger.html

Volume I

1. **Chapitre 1.6, 1.6.1.28**
Au lieu de EN ISO/IEC lire EN ISO/CEI
2. **Chapitre 1.8, 1.8.6.4.1 (deux fois), 1.8.6.8 (deux fois)**
Au lieu de EN ISO/IEC lire EN ISO/CEI
3. **Chapitre 2.2, 2.2.7.2.4.1.3, alinéa c)**
Au lieu de est complètement enfermée lire soit complètement enfermée
4. **Chapitre 3.2, Tableau A, Nos ONU 1687, 1700, 2016 et 2017, colonne (15)**
Au lieu de (D/E) lire (E)
5. **Chapitre 3.2, Tableau A, No ONU 2212, colonne (6)**
Ajouter 542
6. **Chapitre 3.2, Tableau A, No ONU 2590, colonne (6)**
Supprimer 542
7. **Chapitre 3.2, Tableau A, No ONU 3132 groupe d'emballage I et No ONU 3135 groupe d'emballage I, colonne (15)**
Au lieu de (B/E) lire (E)
8. **Chapitre 3.2, Tableau A, No ONU 3315, colonne (15)**
Au lieu de (C/E) lire (E)

Volume II

9. **Chapitre 4.1, 4.1.4.1, P200, 12), 1.3, note a, titre de la Directive 84/527/CEE**
Substituer au titre existant
Directive 84/527/CEE du Conseil du 17 septembre 1984 concernant le rapprochement des législations des États membres relatives aux bouteilles à gaz soudées en acier non allié
10. **Chapitre 4.7, 4.7.1.1**
Au lieu de classes ou divisions lire classes
11. **Chapitre 4.7, 4.7.1.2**
Substituer au texte existant
Sous réserve de l'agrément de l'autorité compétente (voir 7.5.5.2.3), les matières ou objets explosibles de la classe 1 peuvent être transportés en colis placés dans des compartiments spéciaux conformes au 6.12.5, si leur emballage est autorisé conformément au chapitre 4.1 et que leur transport est autorisé conformément aux chapitres 7.2 et 7.5.
12. **Chapitre 4.7, 4.7.2.1, a)**
Au lieu de contenance capacité est supérieure ou égale ou supérieure lire capacité est supérieure ou égale
13. **Chapitre 4.7, 4.7.2.1, b)**
Au lieu de contenance capacité lire capacité
14. **Chapitre 4.7, 4.7.2.2**
Supprimer normes
15. **Chapitre 4.7, 4.7.2.3**
Au lieu de explosives explosibles en mélange ou flegmatisées lire explosibles en mélange ou
16. **Chapitre 5.2, 5.2.1.7.5**
Au lieu de 5.1.5.2.1, 6.4.22.1 à 6.4.22.4, 6.4.23.4 à 6.4.23.7 et 6.4.24.2 lire 1.6.6.2.1, 5.1.5.2.1, 6.4.22.1 à 6.4.22.4 et 6.4.23.4 à 6.4.23.7

17. Chapitre 5.4, 5.4.1.2.1, a), premier tiret

Au lieu de article lire objet

18. Chapitre 5.4, 5.4.1.2.1, a), deuxième tiret

Au lieu de articles lire objets

19. Chapitre 5.5, 5.5.3.7.1

Au lieu de CONDITIONEMENT lire CONDITIONNEMENT

20. Chapitre 6.2, 6.2.2.11 (trois fois), 6.2.3.6.1 (trois fois)

Au lieu de EN ISO/IEC lire EN ISO/CEI

21. Chapitre 6.2, 6.2.4.1, dans le tableau, pour EN 14427:2013, dans la première colonne

Au lieu de EN 14427:2013 lire EN 14427:2014

22. Chapitre 6.2, 6.2.6.3.1.2

Au lieu de récipient ou cartouche pour pile à combustible lire d'une cartouche à gaz ou d'une cartouche pour pile à combustible

23. Chapitre 6.4, 6.4.11.2, Tableau 6.4.11.2 Note de bas de tableau a

Substituer au texte existant

^{a)} Si un colis contient plusieurs matières uranifères avec différents enrichissements en U-235, la valeur correspondant à l'enrichissement le plus élevé doit être utilisée pour Z.

24. Chapitre 6.4, 6.4.23.2, c)

Au lieu de 5.1.5.2.1 a) v) lire 5.1.5.2.1 a) v), vi) ou vii)

25. Chapitre 6.7, 6.7.4.14.10

Supprimer , 6.7.4.14.5

26. Chapitre 6.8, 6.8.4 TA4 et TT9

Au lieu de EN ISO/IEC lire EN ISO/CEI

27. Chapitre 8.1, 8.1.5.3, note de bas de page 3

Au lieu de EN 141 lire EN 14387:2004 + A1:2008

28. Chapitre 9.1, 9.1.3.5, Note de bas de tableau 1

Supprimer l'annexe 7 de

ECE/TRANS/242/Corr.4
Français seulement

(Übersetzung)

Hinweis:

Die deutsche Übersetzung bezieht sich nur auf Korrekturen der deutschen Fassung sowie Berichtigungen der deutschen Fassung des Anlagebandes. Diese werden in chronologischer Reihenfolge bekannt gegeben.

TEIL 1

- 1.2.1** In der Begriffsbestimmung von „Kombinations-IBC mit Kunststoff-Innenbehälter“ „aus einem Rahmen“ ändern in:
„aus einer *baulichen Ausrüstung*“.
In der Begriffsbestimmung von „starrer Kunststoff-IBC“ „mit einem Rahmen“ ändern in:
„mit einer *baulichen Ausrüstung*“.
[Diese Änderung betrifft nur den deutschen Text.]

TEIL 2

- 2.2.51.1.7** In Absatz b) (iii) „Verpackungsgruppe II“ ändern in:
„Verpackungsgruppen I und II“.
[Diese Änderung betrifft nur den deutschen Text.]
- 2.2.52.1.17** In der Bem. „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil II Kapitel 20 und Abschnitt 28.4“ ändern in:
„Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil II Abschnitt 20 und Prüfreihe E in Abschnitt 25“.
[Diese Änderung betrifft nur den deutschen Text.]

TEIL 3**Kapitel 3.3**

- SV 61** „offizielle Bezeichnung für die Beförderung“ ändern in:
„offizielle Benennung für die Beförderung“.
[Diese Änderung betrifft nur den deutschen Text.]
- SV 529** Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:
„Quecksilber(I)chlorid (Calomel) ist ein Stoff der Klasse 6.1 (UN-Nummer 2025).“
[Diese Änderung betrifft nur den deutschen Text.]

TEIL 6**Kapitel 6.2**

- 6.2.2.4** In der Tabelle in der Spaltenüberschrift der letzten Spalte „für die Herstellung anwendbar“ ändern in:
„anwendbar“.
[Diese Änderung betrifft nur den deutschen Text.]

TEIL 9**Kapitel 9.1**

- 9.1.1.1** Im ersten Satz streichen:
„Anhang 7“.

**Bekanntmachung
der Neufassung der amtlichen deutschen Übersetzung
der Genfer Fassung vom 2. Juli 1999 (Genfer Akte)
des Haager Abkommens vom 6. November 1925
über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle**

Vom 11. Januar 2016

Die amtliche deutsche Übersetzung der Genfer Fassung vom 2. Juli 1999 (Genfer Akte) des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle (BGBl. 2009 II S. 837, 838) wird nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 11. Januar 2016

Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. Weis

Genfer Fassung des Haager Abkommens über die internationale Eintragung von Designs

Inhaltsverzeichnis		(Übersetzung)
Einleitende Bestimmungen		Kapitel IV: Schlussbestimmungen
Artikel 1:	Kurzbezeichnungen	Artikel 27: Möglichkeit, Vertragspartei dieser Fassung zu werden
Artikel 2:	Gewährung eines sonstigen Schutzes aufgrund des Rechts der Vertragsparteien und bestimmter internationaler Verträge	Artikel 28: Tag des Wirksamwerdens der Ratifikation und des Beitritts
Kapitel I:	Internationale Anmeldung und internationale Eintragung	Artikel 29: Verbot von Vorbehalten
Artikel 3:	Berechtigung zur Einreichung einer internationalen Anmeldung	Artikel 30: Erklärungen der Vertragsparteien
Artikel 4:	Verfahren zur Einreichung der internationalen Anmeldung	Artikel 31: Anwendbarkeit der Fassungen von 1934 und 1960
Artikel 5:	Inhalt der internationalen Anmeldung	Artikel 32: Kündigung dieser Fassung
Artikel 6:	Priorität	Artikel 33: Sprachen dieser Fassung; Unterzeichnung
Artikel 7:	Benennungsgebühren	Artikel 34: Verwahrer
Artikel 8:	Mängelbeseitigung	
Artikel 9:	Anmeldetag der internationalen Anmeldung	Einleitende Bestimmungen
Artikel 10:	Internationale Eintragung, Datum der internationalen Eintragung, Veröffentlichung und vertrauliche Kopien der internationalen Eintragung	Artikel 1
Artikel 11:	Aufschiebung der Veröffentlichung	Kurzbezeichnungen
Artikel 12:	Schutzverweigerung	Im Sinne dieser Fassung bedeutet
Artikel 13:	Besondere Erfordernisse hinsichtlich der Einheitlichkeit des Designs	i) „Haager Abkommen“ das Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle, das künftig den Titel „Haager Abkommen über die internationale Eintragung von Designs“ trägt;
Artikel 14:	Wirkungen der internationalen Eintragung	ii) „diese Fassung“ das Haager Abkommen in der vorliegenden Fassung;
Artikel 15:	Ungültigerklärung	iii) „Ausführungsordnung“ die Ausführungsordnung zu dieser Fassung;
Artikel 16:	Eintragung von Änderungen und sonstige Eintragungen in Bezug auf internationale Eintragungen	iv) „vorgeschrieben“ und „Vorschriften“ in der Ausführungsordnung vorgeschrieben beziehungsweise Vorschriften der Ausführungsordnung;
Artikel 17:	Erster Zeitraum und Erneuerung der internationalen Eintragung sowie Schutzdauer	v) „Pariser Verbandsübereinkunft“ die am 20. März 1883 in Paris unterzeichnete Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in ihrer revidierten und geänderten Fassung;
Artikel 18:	Informationen über veröffentlichte internationale Eintragungen	vi) „internationale Eintragung“ die nach dieser Fassung vorgenommene internationale Eintragung eines Designs;
Kapitel II:	Verwaltungsbestimmungen	vii) „internationale Anmeldung“ eine Anmeldung zur internationalen Eintragung;
Artikel 19:	Gemeinsames Amt mehrerer Staaten	viii) „internationales Register“ die beim Internationalen Büro geführte amtliche Sammlung von Daten über internationale Eintragungen, welche aufgrund dieser Fassung oder der Ausführungsordnung eingetragen werden müssen oder dürfen, ungeachtet des Mediums, in dem die Daten gespeichert sind;
Artikel 20:	Mitgliedschaft im Haager Verband	ix) „Person“ eine natürliche oder juristische Person;
Artikel 21:	Versammlung	x) „Anmelder“ die Person, auf deren Namen eine internationale Anmeldung eingereicht wird;
Artikel 22:	Internationales Büro	
Artikel 23:	Finanzen	
Artikel 24:	Ausführungsordnung	
Kapitel III:	Revision und Änderung	
Artikel 25:	Revision dieser Fassung	
Artikel 26:	Änderung bestimmter Artikel durch die Versammlung	

- xi) „Inhaber“ die Person, auf deren Namen eine internationale Eintragung im internationalen Register eingetragen ist;
- xii) „zwischenstaatliche Organisation“ eine zwischenstaatliche Organisation, welche die Voraussetzungen des Artikels 27 Absatz 1 Ziffer ii dafür erfüllt, Vertragspartei dieser Fassung zu werden;
- xiii) „Vertragspartei“ jeden Staat oder jede zwischenstaatliche Organisation, der oder die Vertragspartei dieser Fassung ist;
- xiv) „Vertragspartei des Anmelders“ die Vertragspartei oder eine der Vertragsparteien, von der oder denen der Anmelder seine Berechtigung zur Einreichung einer internationalen Anmeldung herleitet, da er in Bezug auf diese Vertragspartei mindestens eine der in Artikel 3 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt; kann der Anmelder seine Berechtigung zur Einreichung einer internationalen Anmeldung nach Artikel 3 von mehr als einer Vertragspartei herleiten, so bedeutet „Vertragspartei des Anmelders“ diejenige dieser Vertragsparteien, die als solche in der internationalen Anmeldung angegeben ist;
- xv) „Gebiet einer Vertragspartei“ das Hoheitsgebiet eines Staates, sofern die Vertragspartei ein Staat ist, oder das Gebiet, in dem der Gründungsvertrag einer zwischenstaatlichen Organisation gilt, sofern die Vertragspartei eine zwischenstaatliche Organisation ist;
- xvi) „Amt“ die von einer Vertragspartei mit der Schutzerteilung für Designs im Gebiet dieser Vertragspartei beauftragte Stelle;
- xvii) „prüfendes Amt“ ein Amt, das von Amts wegen bei ihm eingereichte Anträge auf Schutz von Designs zumindest darauf prüft, ob die Designs die Voraussetzung der Neuheit erfüllen;
- xviii) „Benennung“ einen Antrag, dass eine internationale Eintragung bei einer Vertragspartei Wirksamkeit erlangt; „Benennung“ bedeutet auch die Eintragung dieses Antrags im internationalen Register;
- xix) „benannte Vertragspartei“ und „benanntes Amt“ die Vertragspartei beziehungsweise das Amt der Vertragspartei, für die oder das die Benennung gilt;
- xx) „Fassung von 1934“ die am 2. Juni 1934 in London unterzeichnete Fassung des Haager Abkommens;
- xxi) „Fassung von 1960“ die am 28. November 1960 in Den Haag unterzeichnete Fassung des Haager Abkommens;
- xxii) „Zusatzvereinbarung von 1961“ die am 18. November 1961 in Monaco unterzeichnete Zusatzvereinbarung zur Fassung von 1934;
- xxiii) „Ergänzungsvereinbarung von 1967“ die am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichnete Ergänzungsvereinbarung zum Haager Abkommen in der geänderten Fassung;
- xxiv) „Verband“ den durch das Haager Abkommen vom 6. November 1925 errichteten und durch die Fassungen von 1934 und 1960, die Zusatzvereinbarung von 1961, die Ergänzungsvereinbarung von 1967 und diese Fassung aufrechterhaltenen Haager Verband;
- xxv) „Versammlung“ die in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a genannte Versammlung oder jedes Gremium, das an die Stelle dieser Versammlung tritt;
- xxvi) „Organisation“ die Weltorganisation für geistiges Eigentum;
- xxvii) „Generaldirektor“ den Generaldirektor der Organisation;
- xxviii) „Internationales Büro“ das Internationale Büro der Organisation;
- xxix) „Ratifikationsurkunde“ zugleich die Annahme- oder Genehmigungsurkunde.

Artikel 2

Gewährung eines sonstigen Schutzes aufgrund des Rechts der Vertragsparteien und bestimmter internationaler Verträge

(1) [Recht der Vertragsparteien und bestimmte internationale Verträge] Diese Fassung berührt nicht die etwaige Gewährung eines weitergehenden Schutzes nach dem Recht einer Vertragspartei, den Schutz, der den Werken der Kunst und den Werken der angewandten Kunst durch internationale Verträge und sonstige internationale Übereinkünfte über das Urheberrecht gewährt wird, und den Schutz, der Designs nach dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums gewährt wird, das dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation beigelegt ist.

(2) [Verpflichtung zur Einhaltung der Pariser Verbandsübereinkunft] Jede Vertragspartei hält die Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft betreffend gewerbliche Muster und Modelle ein.

Kapitel I

Internationale Anmeldung und internationale Eintragung

Artikel 3

Berechtigung zur Einreichung einer internationalen Anmeldung

Jeder Angehörige eines Staates, der Vertragspartei ist, oder eines Mitgliedstaats einer zwischenstaatlichen Organisation, die Vertragspartei ist, oder jede Person, die einen Wohnsitz, einen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im Gebiet einer Vertragspartei hat, ist berechtigt, eine internationale Anmeldung einzureichen.

Artikel 4

Verfahren zur Einreichung der internationalen Anmeldung

(1) [Direkte oder indirekte Einreichung]

- a) Die internationale Anmeldung kann nach Wahl des Anmelders entweder direkt beim Internationalen Büro oder über das Amt der Vertragspartei des Anmelders eingereicht werden.
- b) Ungeachtet des Buchstabens a kann jede Vertragspartei dem Generaldirektor in einer Erklärung mitteilen, dass internationale Anmeldungen nicht über ihr Amt eingereicht werden können.

(2) [Weiterleitungsgebühr im Fall indirekter Einreichung] Das Amt jeder Vertragspartei kann verlangen, dass der Anmelder ihm eine Weiterleitungsgebühr für jede über es eingereichte internationale Anmeldung entrichtet; diese Gebühr verbleibt dem betreffenden Amt.

Artikel 5

Inhalt der internationalen Anmeldung

(1) [Zwingender Inhalt der internationalen Anmeldung] Die internationale Anmeldung muss in der vorgeschriebenen Sprache oder in einer der vorgeschriebenen Sprachen abgefasst sein; die Anmeldung muss Folgendes enthalten oder ihr ist Folgendes beizufügen:

- i) ein Antrag auf internationale Eintragung nach dieser Fassung;
- ii) die vorgeschriebenen Angaben zum Anmelder;
- iii) die vorgeschriebene Anzahl von in der vorgeschriebenen Weise dargestellten Exemplaren einer oder, nach Wahl des Anmelders, mehrerer verschiedener Wiedergaben des

Designs, das Gegenstand der internationalen Anmeldung ist; handelt es sich jedoch um ein zweidimensionales Design und wird ein Antrag auf Aufschiebung der Veröffentlichung nach Absatz 5 gestellt, so kann die internationale Anmeldung entweder Wiedergaben enthalten oder es kann ihr die vorgeschriebene Anzahl von Musterabschnitten beigelegt werden;

- iv) eine den Vorschriften entsprechende Angabe des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die das Design darstellen oder in Verbindung mit denen das Design verwendet werden soll;
- v) eine Angabe der benannten Vertragsparteien;
- vi) die vorgeschriebenen Gebühren;
- vii) alle sonstigen vorgeschriebenen Angaben.

(2) [Zusätzlicher zwingender Inhalt der internationalen Anmeldung]

- a) Jede Vertragspartei, deren Amt ein prüfendes Amt ist und nach deren Recht zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Vertragspartei dieser Fassung wird, ein Antrag auf Schutzerteilung für ein Design einen der unter Buchstabe b aufgeführten Bestandteile enthalten muss, damit diesem Antrag nach diesem Recht ein Anmeldetag zuerkannt wird, kann dem Generaldirektor diese Bestandteile in einer Erklärung mitteilen.
- b) Folgende Bestandteile können nach Buchstabe a mitgeteilt werden:
 - i) Angaben zur Identität des Schöpfers des Designs, das Gegenstand der Anmeldung ist;
 - ii) eine kurze Beschreibung der Wiedergabe oder der charakteristischen Merkmale des Designs, das Gegenstand der Anmeldung ist;
 - iii) ein Anspruch.
- c) Enthält die internationale Anmeldung die Benennung einer Vertragspartei, die eine Mitteilung nach Buchstabe a vorgenommen hat, so muss sie außerdem in der vorgeschriebenen Weise jeden Bestandteil enthalten, der Gegenstand der Mitteilung war.

(3) [Sonstiger möglicher Inhalt der internationalen Anmeldung] Die internationale Anmeldung kann alle sonstigen Bestandteile enthalten oder es können ihr alle sonstigen Bestandteile beigelegt werden, die in der Ausführungsordnung aufgeführt sind.

(4) [Mehrere Designs in einer internationalen Anmeldung] Vorbehaltlich etwaiger vorgeschriebener Bedingungen kann eine internationale Anmeldung mehrere Designs enthalten.

(5) [Antrag auf Aufschiebung der Veröffentlichung] Die internationale Anmeldung kann einen Antrag auf Aufschiebung der Veröffentlichung enthalten.

Artikel 6

Priorität

(1) [Inanspruchnahme von Prioritäten]

- a) Die internationale Anmeldung kann eine Erklärung nach Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft enthalten, mit der die Priorität einer oder mehrerer früherer Anmeldungen in Anspruch genommen wird, die in einem oder für ein Land, das Vertragspartei jener Übereinkunft ist, oder in einem oder für ein Mitglied der Welthandelsorganisation eingereicht worden sind.
- b) Die Ausführungsordnung kann vorsehen, dass die unter Buchstabe a genannte Erklärung nach Einreichung der internationalen Anmeldung abgegeben werden kann. Ist dies der Fall, so wird in der Ausführungsordnung der Zeitpunkt vorgeschrieben, zu dem die Erklärung spätestens abgegeben werden kann.

(2) [Internationale Anmeldung als Basis für die Inanspruchnahme einer Priorität] Der internationalen Anmeldung kommt ab ihrem Anmeldetag die Bedeutung einer vorschriftsmäßigen

Hinterlegung nach Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zu, wobei das spätere Schicksal der Anmeldung ohne Bedeutung ist.

Artikel 7

Benennungsgebühren

(1) [Vorgeschriebene Benennungsgebühr] Vorbehaltlich des Absatzes 2 schließen die vorgeschriebenen Gebühren eine Benennungsgebühr für jede benannte Vertragspartei ein.

(2) [Individuelle Benennungsgebühr] Jede Vertragspartei, deren Amt ein prüfendes Amt ist, und jede Vertragspartei, die eine zwischenstaatliche Organisation ist, kann dem Generaldirektor in einer Erklärung mitteilen, dass bei jeder internationalen Anmeldung, in der sie benannt wird, und bei der Erneuerung jeder internationalen Eintragung, die sich aus einer solchen internationalen Anmeldung ergibt, anstelle der in Absatz 1 genannten vorgeschriebenen Benennungsgebühr eine individuelle Benennungsgebühr zu entrichten ist; der Betrag dieser Gebühr wird in der Erklärung angegeben und kann in weiteren Erklärungen geändert werden. Er kann von der betreffenden Vertragspartei für den ersten Schutzzeitraum und für jeden Erneuerungszeitraum oder für die von ihr zugelassene maximale Schutzdauer festgelegt werden. Dieser Betrag darf jedoch nicht höher sein als der Gegenwert des Betrags, den das Amt der betreffenden Vertragspartei bei der Schutzerteilung für einen entsprechend langen Zeitraum und dieselbe Anzahl von Designs vom Anmelder zu erhalten berechtigt wäre, wobei letzterer Betrag um die Einsparungen verringert wird, die sich aus dem internationalen Verfahren ergeben.

(3) [Überweisung der Benennungsgebühren] Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Benennungsgebühren werden vom Internationalen Büro an die Vertragsparteien überwiesen, für die sie entrichtet wurden.

Artikel 8

Mängelbeseitigung

(1) [Prüfung der internationalen Anmeldung] Stellt das Internationale Büro fest, dass die internationale Anmeldung am Tag ihres Eingangs beim Internationalen Büro die Erfordernisse dieser Fassung und der Ausführungsordnung nicht erfüllt, so fordert es den Anmelder auf, die erforderlichen Mängelbeseitigungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorzunehmen.

(2) [Nicht beseitigte Mängel]

- a) Kommt der Anmelder der Aufforderung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nach, so gilt die internationale Anmeldung vorbehaltlich des Buchstabens b als zurückgenommen.
- b) Kommt der Anmelder im Fall eines Mangels in Bezug auf Artikel 5 Absatz 2 oder in Bezug auf ein besonderes Erfordernis, das dem Generaldirektor von einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit der Ausführungsordnung mitgeteilt wurde, der Aufforderung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nach, so gilt die internationale Anmeldung als ohne die Benennung der betreffenden Vertragspartei eingereicht.

Artikel 9

Anmeldetag der internationalen Anmeldung

(1) [Direkt eingereichte internationale Anmeldung] Wird die internationale Anmeldung direkt beim Internationalen Büro eingereicht, so ist der Anmeldetag vorbehaltlich des Absatzes 3 das Datum, an dem die internationale Anmeldung beim Internationalen Büro eingeht.

(2) [Indirekt eingereichte internationale Anmeldung] Wird die internationale Anmeldung über das Amt der Vertragspartei des Anmelders eingereicht, so wird der Anmeldetag wie vorgeschrieben bestimmt.

(3) [Internationale Anmeldung mit bestimmten Mängeln] Enthält die internationale Anmeldung am Tag ihres Eingangs beim Internationalen Büro einen Mangel, der nach den Vorschriften zu

einer Verschiebung des Anmeldetags der internationalen Anmeldung führt, so ist der Anmeldetag das Datum, an dem die entsprechende Mängelbeseitigung beim Internationalen Büro eingeht.

Artikel 10¹

Internationale Eintragung, Datum der internationalen Eintragung, Veröffentlichung und vertrauliche Kopien der internationalen Eintragung

(1) [Internationale Eintragung] Das Internationale Büro trägt jedes Design, das Gegenstand einer internationalen Anmeldung ist, unmittelbar nach Eingang der internationalen Anmeldung beim Internationalen Büro oder, falls Mängelbeseitigungen nach Artikel 8 angefordert werden, unmittelbar nach Eingang der erforderlichen Mängelbeseitigungen ein. Die Eintragung erfolgt auch bei einer Aufschiebung der Veröffentlichung nach Artikel 11.

(2) [Datum der internationalen Eintragung]

- a) Vorbehaltlich des Buchstabens b ist das Datum der internationalen Eintragung der Anmeldetag der internationalen Anmeldung.
- b) Enthält die internationale Anmeldung am Tag ihres Eingangs beim Internationalen Büro einen Mangel in Bezug auf Artikel 5 Absatz 2, so ist das Datum der internationalen Eintragung entweder das Datum, an dem die entsprechende Mängelbeseitigung beim Internationalen Büro eingeht, oder der Anmeldetag der internationalen Anmeldung, je nachdem, welches das spätere Datum ist.

(3) [Veröffentlichung]

- a) Die internationale Eintragung wird vom Internationalen Büro veröffentlicht. Diese Veröffentlichung gilt in allen Vertragsparteien als ausreichende Bekanntgabe; vom Inhaber wird keine sonstige Bekanntgabe verlangt.
- b) Das Internationale Büro übermittelt ein Exemplar der Veröffentlichung der internationalen Eintragung an jedes benannte Amt.

(4) [Vertrauliche Behandlung vor der Veröffentlichung] Vorbehaltlich des Absatzes 5 und des Artikels 11 Absatz 4 Buchstabe b behandelt das Internationale Büro jede internationale Anmeldung und jede internationale Eintragung bis zur Veröffentlichung vertraulich.

(5) [Vertrauliche Kopien]

- a) Das Internationale Büro übermittelt unmittelbar nach Vornahme der Eintragung eine Kopie der internationalen Eintragung zusammen mit allen einschlägigen Erklärungen, Unterlagen oder Musterabschnitten, die der internationalen Anmeldung beigelegt sind, an jedes Amt, das in der internationalen Anmeldung benannt worden ist und das dem Internationalen Büro mitgeteilt hat, dass es eine solche Kopie zu erhalten wünscht.
- b) Bis zur Veröffentlichung der internationalen Eintragung durch das Internationale Büro behandelt das Amt jede internationale Eintragung, von der ihm das Internationale Büro eine Kopie übermittelt hat, vertraulich; es darf diese Kopie nur zum Zweck der Prüfung der internationalen Eintragung und zur Prüfung von Anträgen auf Schutz von Designs verwenden, die in der oder für die Vertragspartei, für die das Amt zuständig ist, eingereicht worden sind. Insbesondere darf es den

Inhalt einer solchen internationalen Eintragung keiner Person außerhalb des Amtes mit Ausnahme des Inhabers der internationalen Eintragung offenbaren, es sei denn für die Zwecke eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens in Bezug auf eine Streitigkeit über die Berechtigung zur Einreichung der internationalen Anmeldung, auf der die internationale Eintragung beruht. Im Fall eines solchen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens darf der Inhalt der internationalen Eintragung den beteiligten Verfahrensparteien nur vertraulich offenbart werden und diese sind zur Wahrung der Vertraulichkeit des Offenbartens zu verpflichten.

Artikel 11

Aufschiebung der Veröffentlichung

(1) [Gesetzliche Bestimmungen von Vertragsparteien über die Aufschiebung der Veröffentlichung]

- a) Sieht das Recht einer Vertragspartei die Aufschiebung der Veröffentlichung eines Designs um einen kürzeren als den vorgeschriebenen Zeitraum vor, so teilt die Vertragspartei dem Generaldirektor den zulässigen Zeitraum in einer Erklärung mit.
- b) Sieht das Recht einer Vertragspartei keine Aufschiebung der Veröffentlichung eines Designs vor, so teilt die Vertragspartei dem Generaldirektor diese Tatsache in einer Erklärung mit.

(2) [Aufschiebung der Veröffentlichung] Enthält die internationale Anmeldung einen Antrag auf Aufschiebung der Veröffentlichung, so erfolgt die Veröffentlichung,

- i) wenn keine der in der internationalen Anmeldung benannten Vertragsparteien eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, bei Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraums,
- ii) wenn eine der in der internationalen Anmeldung benannten Vertragsparteien eine Erklärung nach Absatz 1 Buchstabe a abgegeben hat, bei Ablauf des in dieser Erklärung mitgeteilten Zeitraums oder, wenn mehrere benannte Vertragsparteien solche Erklärungen abgegeben haben, bei Ablauf des kürzesten in den Erklärungen mitgeteilten Zeitraums.

(3) [Behandlung von Anträgen auf Aufschiebung, bei denen eine Aufschiebung nach dem anzuwendenden Recht nicht möglich ist] Ist die Aufschiebung der Veröffentlichung beantragt worden und hat eine der in der internationalen Anmeldung benannten Vertragsparteien eine Erklärung nach Absatz 1 Buchstabe b abgegeben, der zufolge eine Aufschiebung der Veröffentlichung nach ihrem Recht nicht möglich ist,

- i) so teilt das Internationale Büro vorbehaltlich der Ziffer ii dem Anmelder dies mit; nimmt der Anmelder die Benennung dieser Vertragspartei nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist gegenüber dem Internationalen Büro schriftlich zurück, so lässt das Internationale Büro den Antrag auf Aufschiebung der Veröffentlichung außer Acht;
- ii) so lässt das Internationale Büro die Benennung dieser Vertragspartei außer Acht und teilt dem Anmelder dies mit, wenn die internationale Anmeldung keine Wiedergaben des Designs enthielt, sondern ihr stattdessen Musterabschnitte beigelegt waren.

(4) [Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung oder auf besondere Einsichtnahme in die internationale Eintragung]

- a) Der Inhaber kann innerhalb des nach Absatz 2 geltenden Aufschiebungszeitraums die Veröffentlichung eines, mehrerer oder aller Designs, die Gegenstand der internationalen Eintragung sind, beantragen, wobei der Aufschiebungszeitraum in Bezug auf das oder die betreffenden Designs als am Tag des Eingangs dieses Antrags beim Internationalen Büro abgelaufen betrachtet wird.

¹ Bei der Annahme dieses Artikels ging die Diplomatische Konferenz davon aus, dass dieser Artikel dem Anmelder, dem Inhaber oder einer mit der Einwilligung des Anmelders oder des Inhabers handelnden Person nicht den Zugang zur internationalen Anmeldung oder zur internationalen Eintragung verwehrt.

- b) Der Inhaber kann innerhalb des nach Absatz 2 geltenden Aufschubzeitraums auch beantragen, dass das Internationale Büro einem vom Inhaber angegebenen Dritten einen Auszug aus einem, mehreren oder allen Designs, die Gegenstand der internationalen Eintragung sind, zur Verfügung stellt oder einem solchen Dritten Einsichtnahme in ein, mehrere oder alle Designs, die Gegenstand der internationalen Eintragung sind, gestattet.

(5) [Verzicht und Beschränkung]

- a) Verzichtet der Inhaber innerhalb des nach Absatz 2 geltenden Aufschubzeitraums auf die internationale Eintragung in Bezug auf alle benannten Vertragsparteien, so erfolgt keine Veröffentlichung des oder der Designs, die Gegenstand der internationalen Eintragung sind.
- b) Beschränkt der Inhaber innerhalb des nach Absatz 2 geltenden Aufschubzeitraums die internationale Eintragung in Bezug auf alle benannten Vertragsparteien auf ein oder mehrere Designs, die Gegenstand der internationalen Eintragung sind, so erfolgt keine Veröffentlichung des oder der anderen Designs, die Gegenstand der internationalen Eintragung sind.

(6) [Veröffentlichung und Vorlage von Wiedergaben]

- a) Bei Ablauf des nach diesem Artikel geltenden Aufschubzeitraums wird die internationale Eintragung vorbehaltlich der Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren vom Internationalen Büro veröffentlicht. Werden die Gebühren nicht wie vorgeschrieben entrichtet, so wird die internationale Eintragung gelöscht und keine Veröffentlichung vorgenommen.
- b) Waren der internationalen Anmeldung nach Artikel 5 Absatz 1 Ziffer iii eine oder mehrere Musterabschnitte beigelegt, so muss der Inhaber dem Internationalen Büro innerhalb der vorgeschriebenen Frist die vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren einer Wiedergabe jedes Designs vorlegen, das Gegenstand dieser Anmeldung ist. Soweit der Inhaber dies versäumt, wird die internationale Eintragung gelöscht und keine Veröffentlichung vorgenommen.

Artikel 12

Schutzverweigerung

(1) [Recht auf Schutzverweigerung] Sind die Voraussetzungen für die Schutzerteilung nach dem Recht einer benannten Vertragspartei für ein, mehrere oder alle Designs, die Gegenstand einer internationalen Eintragung sind, nicht erfüllt, so kann das Amt der benannten Vertragspartei die Wirkungen der internationalen Eintragung für das Gebiet dieser Vertragspartei teilweise oder ganz verweigern; jedoch darf ein Amt die Wirkungen der internationalen Eintragung nicht mit der Begründung ganz oder teilweise verweigern, dass die internationale Anmeldung nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei die formellen oder inhaltlichen Erfordernisse, die in dieser Fassung oder der Ausführungsordnung vorgesehen sind, oder zusätzliche oder abweichende Erfordernisse nicht erfüllt.

(2) [Mitteilung über die Schutzverweigerung]

- a) Die Verweigerung der Wirkungen einer internationalen Eintragung wird dem Internationalen Büro innerhalb der vorgeschriebenen Frist in einer Mitteilung über die Schutzverweigerung vom Amt mitgeteilt.
- b) In jeder Mitteilung über die Schutzverweigerung sind alle Gründe für die Schutzverweigerung anzuführen.

(3) [Weiterleitung der Mitteilung über die Schutzverweigerung; Rechtsbehelfe]

- a) Das Internationale Büro leitet unverzüglich eine Kopie der Mitteilung über die Schutzverweigerung an den Inhaber weiter.
- b) Der Inhaber verfügt über die gleichen Rechtsbehelfe, wie sie ihm offenstünden, wenn das Design, das Gegenstand der internationalen Eintragung ist, Gegenstand eines Antrags auf Schutzerteilung nach dem auf das Amt anzuwendenden

Recht wäre, das die Schutzverweigerung mitgeteilt hat. Diese Rechtsbehelfe umfassen mindestens die Möglichkeit der Nachprüfung oder Überprüfung der Schutzverweigerung oder die Beschwerde gegen die Schutzverweigerung.

(4)² [Rücknahme der Schutzverweigerung] Jede Schutzverweigerung kann jederzeit von dem Amt, das sie mitgeteilt hat, ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Artikel 13

Besondere Erfordernisse hinsichtlich der Einheitlichkeit des Designs

(1) [Mitteilung über besondere Erfordernisse] Wenn das Recht einer Vertragspartei zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Vertragspartei dieser Fassung wird, verlangt, dass Designs, die Gegenstand derselben Anmeldung sind, einem Erfordernis einheitlicher Gestaltung, einheitlicher Herstellung oder einheitlicher Nutzung genügen oder zu demselben Set oder derselben Zusammenstellung von Gegenständen gehören oder dass nur ein einziges gesondertes und klar zu unterscheidendes Design in ein und derselben Anmeldung beansprucht werden kann, so kann die Vertragspartei dem Generaldirektor dies in einer Erklärung mitteilen. Eine solche Erklärung berührt jedoch nicht das Recht des Anmelders, in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 4 mehrere Designs in eine internationale Anmeldung aufzunehmen, selbst wenn die Vertragspartei, welche die Erklärung abgegeben hat, in der Anmeldung benannt wird.

(2) [Wirkung der Erklärung] Eine solche Erklärung berechtigt das Amt der Vertragspartei, die sie abgegeben hat, die Wirkungen der internationalen Eintragung nach Artikel 12 Absatz 1 zu verweigern, bis das von dieser Vertragspartei mitgeteilte Erfordernis erfüllt ist.

(3) [Bei Teilung der Eintragung zahlbare zusätzliche Gebühren] Wird eine internationale Eintragung auf eine Mitteilung über die Schutzverweigerung nach Absatz 2 hin bei dem betreffenden Amt geteilt, um ein in der Mitteilung angegebenes Schutzhindernis zu beseitigen, so ist dieses Amt berechtigt, eine Gebühr für jede zusätzliche internationale Anmeldung zu erheben, die zur Vermeidung dieses Schutzhindernisses notwendig gewesen wäre.

Artikel 14

Wirkungen der internationalen Eintragung

(1) [Wirkung wie bei einer Anmeldung nach dem anzuwendenden Recht] Vom Datum der internationalen Eintragung an hat die internationale Eintragung in jeder benannten Vertragspartei mindestens dieselbe Wirkung wie ein nach dem Recht dieser Vertragspartei ordnungsgemäß eingereichter Antrag auf Schutzerteilung für das Design.

(2) [Wirkung wie bei Schutzerteilung nach dem anzuwendenden Recht]

- a) In jeder benannten Vertragspartei, deren Amt nicht nach Artikel 12 eine Schutzverweigerung mitgeteilt hat, hat die internationale Eintragung spätestens mit Ablauf der für die Mitteilung einer Schutzverweigerung eingeräumten Frist oder, falls eine Vertragspartei eine entsprechende Erklärung

² Bei der Annahme der Artikel 12 Absatz 4 und 14 Absatz 2 Buchstabe b sowie der Regel 18 Absatz 4 ging die Diplomatische Konferenz davon aus, dass die Rücknahme einer Schutzverweigerung durch ein Amt, das eine Mitteilung über die Schutzverweigerung übermittelt hat, in Form einer Erklärung des Inhalts erfolgen könne, dass das betreffende Amt beschlossen hat, die Wirkungen der internationalen Eintragung für alle oder einen Teil der Designs zu akzeptieren, auf die sich die Mitteilung über die Schutzverweigerung bezog. Es wurde ferner davon ausgegangen, dass ein Amt innerhalb der für die Übermittlung einer Mitteilung über eine Schutzverweigerung eingeräumten Frist, eine Erklärung des Inhalts, dass es beschlossen hat, die Wirkungen der internationalen Eintragung zu akzeptieren, auch dann übermitteln könne, wenn es eine solche Mitteilung über eine Schutzverweigerung nicht übermittelt hat.

nach der Ausführungsordnung abgegeben hat, spätestens von dem in der Erklärung angegebenen Zeitpunkt an dieselbe Wirkung wie ein nach dem Recht dieser Vertragspartei für das Design erteilter Schutz.

- b)³ Hat das Amt einer benannten Vertragspartei eine Schutzverweigerung mitgeteilt und diese später ganz oder teilweise zurückgenommen, so hat die internationale Eintragung, soweit die Schutzverweigerung zurückgenommen wurde, spätestens vom Tag der Rücknahme der Schutzverweigerung an dieselbe Wirkung in der betreffenden Vertragspartei wie ein nach dem Recht dieser Vertragspartei erteilter Schutz.
- c) Die der internationalen Eintragung nach diesem Absatz verliehene Wirkung gilt für die Designs, die Gegenstand dieser Eintragung sind, wie sie das Internationale Büro vom benannten Amt erhalten hat oder wie sie gegebenenfalls im Verfahren vor diesem Amt geändert wurden.
- (3) [Erklärung über die Wirkung der Benennung der Vertragspartei des Anmelders]
- a) Hat die Vertragspartei des Anmelders ein prüfendes Amt, so kann sie dem Generaldirektor in einer Erklärung mitteilen, dass die Benennung dieser Vertragspartei in einer internationalen Eintragung keine Wirkung hat.
- b) Wird eine Vertragspartei, welche die unter Buchstabe a genannte Erklärung abgegeben hat, in einer internationalen Anmeldung sowohl als Vertragspartei des Anmelders als auch als benannte Vertragspartei angegeben, so lässt das Internationale Büro die Benennung dieser Vertragspartei außer Acht.

Artikel 15

Ungültigerklärung

(1) [Möglichkeit der Verteidigung] Die zuständigen Behörden einer benannten Vertragspartei dürfen die Wirkungen der internationalen Eintragung im Gebiet der betreffenden Vertragspartei nicht ganz oder teilweise für ungültig erklären, ohne dem Inhaber rechtzeitig Gelegenheit gegeben zu haben, seine Rechte geltend zu machen.

(2) [Mitteilung über die Ungültigerklärung] Das Amt der Vertragspartei, in deren Gebiet die Wirkungen der internationalen Eintragung für ungültig erklärt worden sind, teilt dem Internationalen Büro die Ungültigerklärung mit, falls es davon Kenntnis erlangt hat.

Artikel 16

Eintragung von Änderungen und sonstige Eintragungen in Bezug auf internationale Eintragungen

(1) [Eintragung von Änderungen und sonstige Eintragungen] Das Internationale Büro trägt in der vorgeschriebenen Weise Folgendes im internationalen Register ein:

- i) jeden Wechsel des Inhabers der internationalen Eintragung in Bezug auf eine, mehrere oder alle benannten Vertragsparteien und in Bezug auf ein, mehrere oder alle Designs, die Gegenstand der internationalen Eintragung sind, sofern der neue Eigentümer nach Artikel 3 berechtigt ist, eine internationale Anmeldung einzureichen;
- ii) jede Änderung des Namens oder der Anschrift des Inhabers;
- iii) die Bestellung eines Vertreters des Anmelders oder Inhabers und jede sonstige wichtige Tatsache bezüglich dieses Vertreters;
- iv) jeden Verzicht auf die internationale Eintragung durch den Inhaber in Bezug auf eine, mehrere oder alle benannten Vertragsparteien;

³ Siehe Fußnote zu Artikel 12 Absatz 4.

- v) jede vom Inhaber in Bezug auf eine, mehrere oder alle benannten Vertragsparteien vorgenommene Einschränkung der internationalen Eintragung auf ein oder mehrere Designs, die Gegenstand der internationalen Eintragung sind;
- vi) jede Ungültigerklärung der Wirkungen einer internationalen Eintragung im Gebiet einer benannten Vertragspartei durch die zuständigen Behörden dieser Vertragspartei in Bezug auf ein, mehrere oder alle Designs, die Gegenstand der internationalen Eintragung sind;
- vii) jede sonstige, in der Ausführungsordnung bezeichnete wichtige Tatsache bezüglich der Rechte an einem, mehreren oder allen Designs, die Gegenstand der internationalen Eintragung sind.

(2) [Wirkung der Eintragung im internationalen Register] Jede in Absatz 1 Ziffern i, ii, iv, v, vi und vii genannte Eintragung hat dieselbe Wirkung wie eine Eintragung im Register des Amtes jeder der betroffenen Vertragsparteien; eine Vertragspartei kann jedoch dem Generaldirektor in einer Erklärung mitteilen, dass eine in Absatz 1 Ziffer i genannte Eintragung diese Wirkung in dieser Vertragspartei erst dann entfaltet, wenn das Amt der betreffenden Vertragspartei die in dieser Erklärung bezeichneten Erklärungen oder Unterlagen erhalten hat.

(3) [Gebühren] Für jede nach Absatz 1 vorgenommene Eintragung können Gebühren erhoben werden.

(4) [Veröffentlichung] Das Internationale Büro veröffentlicht einen Hinweis auf jede nach Absatz 1 vorgenommene Eintragung. Es übermittelt dem Amt jeder der betroffenen Vertragsparteien eine Kopie der Veröffentlichung des Hinweises.

Artikel 17

Erster Zeitraum und Erneuerung der internationalen Eintragung sowie Schutzdauer

(1) [Erster Zeitraum der internationalen Eintragung] Die internationale Eintragung wird zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren, gerechnet ab dem Datum der internationalen Eintragung, vorgenommen.

(2) [Erneuerung der internationalen Eintragung] Die internationale Eintragung kann nach dem vorgeschriebenen Verfahren und vorbehaltlich der Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren für weitere Zeiträume von 5 Jahren erneuert werden.

(3) [Schutzdauer in den benannten Vertragsparteien]

- a) Vorausgesetzt, dass die internationale Eintragung erneuert wird, und vorbehaltlich des Buchstabens b beträgt die Schutzdauer in jeder der benannten Vertragsparteien 15 Jahre, gerechnet ab dem Datum der internationalen Eintragung.
- b) Ist nach dem Recht einer benannten Vertragspartei für ein Design, für das nach diesem Recht Schutz erteilt worden ist, eine Schutzdauer von mehr als 15 Jahren vorgesehen, so ist die Schutzdauer ebenso lang wie die nach dem Recht der Vertragspartei vorgesehene, vorausgesetzt, dass die internationale Eintragung erneuert wird.
- c) Jede Vertragspartei teilt dem Generaldirektor in einer Erklärung die in ihrem Recht vorgesehene maximale Schutzdauer mit.

(4) [Möglichkeit der eingeschränkten Erneuerung] Die Erneuerung der internationalen Eintragung kann für eine, mehrere oder alle benannten Vertragsparteien und für ein, mehrere oder alle Designs, die Gegenstand der internationalen Eintragung sind, vorgenommen werden.

(5) [Eintragung und Veröffentlichung der Erneuerung] Das Internationale Büro trägt die Erneuerungen im internationalen Register ein und veröffentlicht einen entsprechenden Hinweis. Das Internationale Büro übermittelt eine Kopie der Veröffentlichung des Hinweises an das Amt jeder der betroffenen Vertragsparteien.

Artikel 18**Informationen über
veröffentlichte internationale Eintragungen**

(1) [Zugang zu Informationen] Das Internationale Büro stellt jeder Person auf Antrag und gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr zu jeder veröffentlichten internationalen Eintragung Auszüge aus dem internationalen Register oder Informationen über den Inhalt des internationalen Registers zur Verfügung.

(2) [Befreiung von der Legalisation] Die vom Internationalen Büro zur Verfügung gestellten Auszüge aus dem internationalen Register sind in jeder Vertragspartei vom Erfordernis der Legalisation befreit.

Kapitel II**Verwaltungsbestimmungen****Artikel 19****Gemeinsames Amt mehrerer Staaten**

(1) [Notifikation des gemeinsamen Amts] Haben mehrere Staaten, die beabsichtigen, Vertragspartei dieser Fassung zu werden, ihr innerstaatliches Designrecht vereinheitlicht oder kommen mehrere Vertragsstaaten dieser Fassung überein, ihr innerstaatliches Designrecht zu vereinheitlichen, so können sie dem Generaldirektor notifizieren,

- i) dass ein gemeinsames Amt an die Stelle ihrer jeweiligen nationalen Ämter tritt und
- ii) dass die Gesamtheit ihrer Hoheitsgebiete, auf die das vereinheitlichte Recht Anwendung findet, für die Anwendung der Artikel 1, 3 bis 18 und 31 als eine Vertragspartei anzusehen ist.

(2) [Zeitpunkt der Notifikation] Die in Absatz 1 genannte Notifikation erfolgt

- i) bei Staaten, die beabsichtigen, Vertragspartei dieser Fassung zu werden, zum Zeitpunkt der Hinterlegung der in Artikel 27 Absatz 2 genannten Urkunden;
- ii) bei Vertragsstaaten dieser Fassung jederzeit nach der Vereinheitlichung ihres innerstaatlichen Rechts.

(3) [Tag des Wirksamwerdens der Notifikation] Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Notifikation wird wirksam

- i) bei Staaten, die beabsichtigen, Vertragspartei dieser Fassung zu werden, zu dem Zeitpunkt, von dem an sie durch diese Fassung gebunden sind;
- ii) bei Vertragsstaaten dieser Fassung drei Monate nach dem Tag, an dem der Generaldirektor die anderen Vertragsparteien von der Notifikation benachrichtigt hat, oder zu jedem späteren, in der Notifikation angegebenen Zeitpunkt.

Artikel 20**Mitgliedschaft im Haager Verband**

Die Vertragsparteien sind Mitglieder desselben Verbands wie die Vertragsstaaten der Fassung von 1934 oder der Fassung von 1960.

Artikel 21**Versammlung**

(1) [Zusammensetzung]

- a) Die Vertragsparteien sind Mitglieder derselben Versammlung wie die Staaten, die durch Artikel 2 der Ergänzungsvereinbarung von 1967 gebunden sind.
- b) Jedes Mitglied der Versammlung wird in der Versammlung durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern, Beratern und Sachverständigen unterstützt werden kann, wobei jeder Delegierte nur eine Vertragspartei vertreten kann.

- c) Mitglieder des Verbands, die nicht Mitglied der Versammlung sind, werden zu den Sitzungen der Versammlung als Beobachter zugelassen.

(2) [Aufgaben]

a) Die Versammlung

- i) behandelt alle Fragen betreffend die Erhaltung und die Entwicklung des Verbands sowie die Anwendung dieser Fassung;
- ii) übt die Rechte aus und nimmt die Aufgaben wahr, die ihr nach dieser Fassung oder nach der Ergänzungsvereinbarung von 1967 eigens verliehen beziehungsweise zugewiesen werden;
- iii) erteilt dem Generaldirektor Weisungen für die Vorbereitung der Revisionskonferenzen und beschließt die Einberufung jeder dieser Konferenzen;
- iv) ändert die Ausführungsordnung;
- v) prüft und billigt die Berichte und die Tätigkeit des Generaldirektors betreffend den Verband und erteilt ihm alle zweckdienlichen Weisungen in Fragen, die in die Zuständigkeit des Verbandes fallen;
- vi) legt das Programm fest, beschließt den Zweijahres-Haushaltsplan des Verbands und billigt seine Rechnungsabschlüsse;
- vii) beschließt die Finanzvorschriften des Verbandes;
- viii) bildet die Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die sie zur Verwirklichung der Ziele des Verbandes für zweckdienlich hält;
- ix) bestimmt vorbehaltlich des Absatzes 1 Buchstabe c, welche Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen zu ihren Sitzungen als Beobachter zugelassen werden;
- x) nimmt jede andere Handlung vor, die zur Erreichung der Ziele des Verbands geeignet ist, und nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die sich aus dieser Fassung ergeben.

b) Über Fragen, die auch für andere von der Organisation verwaltete Verbände von Interesse sind, entscheidet die Versammlung nach Anhörung des Koordinierungsausschusses der Organisation.

(3) [Beschlussfähigkeit]

- a) Die Versammlung ist in einer bestimmten Angelegenheit beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder, die Staaten sind und in dieser Angelegenheit das Stimmrecht haben, vertreten ist.
- b) Ungeachtet des Buchstabens a kann die Versammlung in einer bestimmten Angelegenheit Beschlüsse fassen, wenn während einer Tagung die Anzahl der Mitglieder der Versammlung, die Staaten sind, in dieser Angelegenheit das Stimmrecht haben und vertreten sind, zwar weniger als die Hälfte, aber mindestens ein Drittel der Mitglieder der Versammlung beträgt, die Staaten sind und in dieser Angelegenheit das Stimmrecht haben; jedoch werden diese Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse über das Verfahren der Versammlung nur dann wirksam, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Das Internationale Büro teilt den Mitgliedern der Versammlung, die Staaten sind, das Stimmrecht in der genannten Angelegenheit haben und nicht vertreten waren, diese Beschlüsse mit und fordert sie auf, innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Zeitpunkt der Benachrichtigung an ihre Stimme oder Stimmenthaltung schriftlich bekannt zu geben. Entspricht nach Ablauf der Frist die Anzahl der Mitglieder, die auf diese Weise ihre Stimme oder Stimmenthaltung bekannt gegeben haben, mindestens der Anzahl der Mitglieder, die für die Beschlussfähigkeit während der Tagung gefehlt hatten, so werden die Beschlüsse wirksam, sofern gleichzeitig die erforderliche Mehrheit noch vorhanden ist.

(4) [Beschlussfassung in der Versammlung]

- a) Die Versammlung ist bestrebt, ihre Beschlüsse durch Konsens zu fassen.
- b) Gelingt es nicht, über einen Beschluss einen Konsens herbeizuführen, so wird der Beschluss über die anstehende Frage zur Abstimmung gestellt. In einem solchen Fall
 - i) verfügt jede Vertragspartei, die ein Staat ist, über eine Stimme und stimmt nur in ihrem eigenen Namen ab;
 - ii) kann eine Vertragspartei, die eine zwischenstaatliche Organisation ist, anstelle ihrer Mitgliedstaaten abstimmen, wobei die Anzahl ihrer Stimmen der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieser Fassung sind; eine zwischenstaatliche Organisation nimmt an der Abstimmung nicht teil, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.
- c) In Angelegenheiten, die nur Staaten betreffen, die durch Artikel 2 der Ergänzungsvereinbarung von 1967 gebunden sind, haben Vertragsparteien, die nicht durch den genannten Artikel gebunden sind, kein Stimmrecht, während in Angelegenheiten, die nur die Vertragsparteien betreffen, nur die letzteren das Stimmrecht haben.

(5) [Mehrheiten]

- a) Vorbehaltlich der Artikel 24 Absatz 2 und 26 Absatz 2 fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- b) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

(6) [Tagungen]

- a) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor alle zwei Jahre einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen, und zwar, abgesehen von außergewöhnlichen Fällen, zu derselben Zeit und an demselben Ort wie die Generalversammlung der Organisation.
- b) Die Versammlung tritt auf Verlangen eines Viertels ihrer Mitglieder oder auf Initiative des Generaldirektors nach Einberufung durch den Generaldirektor zu einer außerordentlichen Tagung zusammen.
- c) Die Tagesordnung jeder Tagung wird vom Generaldirektor aufgestellt.

(7) [Geschäftsordnung] Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 22**Internationales Büro**

(1) [Verwaltungsaufgaben]

- a) Die internationale Eintragung und die damit zusammenhängenden Aufgaben sowie die anderen Verwaltungsaufgaben des Verbands werden vom Internationalen Büro wahrgenommen.
- b) Das Internationale Büro bereitet insbesondere die Sitzungen der Versammlung sowie der etwa von ihr gebildeten Sachverständigenausschüsse und Arbeitsgruppen vor und besorgt das Sekretariat dieser Organe.

(2) [Generaldirektor] Der Generaldirektor ist der höchste Beamte des Verbands und vertritt den Verband.

(3) [Sitzungen, die nicht im Rahmen von Tagungen der Versammlung stattfinden] Alle von der Versammlung gebildeten Ausschüsse oder Arbeitsgruppen sowie alle anderen Sitzungen, bei denen Angelegenheiten behandelt werden, die den Verband betreffen, werden vom Generaldirektor einberufen.

(4) [Rolle des Internationalen Büros in der Versammlung und bei sonstigen Sitzungen]

- a) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Personen nehmen ohne Stimmrecht an allen Sitzungen der Versammlung und der von ihr gebildeten Ausschüsse und Arbeitsgruppen

pen sowie an allen sonstigen vom Generaldirektor unter der Schirmherrschaft des Verbands einberufenen Sitzungen teil.

- b) Der Generaldirektor oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Personals ist von Amts wegen Sekretär der Versammlung sowie der Ausschüsse, der Arbeitsgruppen und der unter Buchstabe a genannten sonstigen Sitzungen.

(5) [Konferenzen]

- a) Das Internationale Büro bereitet nach den Weisungen der Versammlung die Revisionskonferenzen vor.
- b) Das Internationale Büro kann bei der Vorbereitung dieser Konferenzen zwischenstaatliche sowie internationale und nationale nichtstaatliche Organisationen konsultieren.
- c) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Personen nehmen ohne Stimmrecht an den Beratungen der Revisionskonferenzen teil.

(6) [Andere Aufgaben] Das Internationale Büro nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm im Zusammenhang mit dieser Fassung übertragen werden.

Artikel 23**Finanzen**

(1) [Haushalt]

- a) Der Verband hat einen Haushaltsplan.
- b) Der Haushaltsplan des Verbands umfasst die eigenen Einnahmen und Ausgaben des Verbands und dessen Beitrag zum Haushaltsplan der gemeinsamen Ausgaben der von der Organisation verwalteten Verbände.
- c) Als gemeinsame Ausgaben der Verbände gelten die Ausgaben, die nicht ausschließlich dem Verband, sondern auch einem oder mehreren anderen von der Organisation verwalteten Verbänden zuzurechnen sind. Der Anteil des Verbands an diesen gemeinsamen Ausgaben entspricht dem Interesse, das der Verband an ihnen hat.

(2) [Abstimmung mit den Haushaltsplänen anderer Verbände] Der Haushaltsplan des Verbands wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeit seiner Abstimmung mit den Haushaltsplänen der anderen von der Organisation verwalteten Verbände aufgestellt.

(3) [Einnahmen im Haushaltsplan] Der Haushaltsplan des Verbands umfasst folgende Einnahmen:

- i) Gebühren für internationale Eintragungen;
- ii) Beträge, die für andere Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des Verbands zu entrichten sind;
- iii) Verkaufserlöse und andere Einkünfte aus Veröffentlichungen des Internationalen Büros, die den Verband betreffen;
- iv) Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen;
- v) Mieten, Zinsen und andere verschiedene Einkünfte.

(4) [Festsetzung der Gebühren und Beträge; Höhe des Haushalts]

- a) Die Höhe der in Absatz 3 Ziffer i genannten Gebühren wird von der Versammlung auf Vorschlag des Generaldirektors festgesetzt. Die in Absatz 3 Ziffer ii genannten Beträge werden vom Generaldirektor festgesetzt und gelten bis zur Genehmigung durch die Versammlung auf ihrer nächsten Tagung vorläufig.
- b) Die Höhe der in Absatz 3 Ziffer i genannten Gebühren wird in der Weise festgesetzt, dass die Einnahmen des Verbands aus den Gebühren und den anderen Einkünften mindestens zur Deckung aller Ausgaben des Internationalen Büros für den Verband ausreichen.
- c) Wird der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines neuen Rechnungsjahres beschlossen, so wird der Haushaltsplan des Vorjahres nach Maßgabe der Finanzvorschriften übernommen.

(5) [Betriebsmittelfonds] Der Verband hat einen Betriebsmittelfonds, der durch die Einnahmenüberschüsse und, wenn diese Einnahmenüberschüsse nicht genügen, durch eine einmalige Zahlung jedes Verbandsmitglieds gebildet wird. Reicht der Fonds nicht mehr aus, so beschließt die Versammlung seine Erhöhung. In welchem Verhältnis und unter welchen Bedingungen die Zahlung zu leisten ist, wird von der Versammlung auf Vorschlag des Generaldirektors festgelegt.

(6) [Vorschüsse des Gastgeberstaats]

- a) Das Abkommen über den Sitz, das mit dem Staat geschlossen wird, in dessen Hoheitsgebiet die Organisation ihren Sitz hat, sieht vor, dass dieser Staat Vorschüsse gewährt, wenn der Betriebsmittelfonds nicht ausreicht. Die Höhe dieser Vorschüsse und die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, sind in jedem Fall Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen diesem Staat und der Organisation.
- b) Der unter Buchstabe a bezeichnete Staat und die Organisation sind berechtigt, die Verpflichtung zur Gewährung von Vorschüssen durch schriftliche Notifikation zu kündigen. Die Kündigung wird drei Jahre nach Ablauf des Jahres wirksam, in dem sie notifiziert worden ist.

(7) [Rechnungsprüfung] Die Rechnungsprüfung wird nach Maßgabe der Finanzvorschriften von einem oder mehreren Mitgliedstaaten des Verbands oder von außenstehenden Rechnungsprüfern vorgenommen, die mit ihrer Zustimmung von der Versammlung bestimmt werden.

Artikel 24

Ausführungsordnung

(1) [Gegenstand] Die Ausführungsordnung regelt die Einzelheiten der Ausführung dieser Fassung. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über

- i) Angelegenheiten, zu denen in dieser Fassung ausdrücklich vorgesehen ist, dass sie Gegenstand von Vorschriften sind;
- ii) Einzelheiten, welche diese Fassung ergänzen sollen oder für die Ausführung dieser Fassung zweckdienlich sind;
- iii) verwaltungstechnische Erfordernisse, Angelegenheiten oder Verfahren.

(2) [Änderungen einzelner Bestimmungen der Ausführungsordnung]

- a) Die Ausführungsordnung kann vorschreiben, dass einzelne Bestimmungen der Ausführungsordnung nur einstimmig oder nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln geändert werden können.
- b) Für den künftigen Wegfall des Erfordernisses der Einstimmigkeit oder einer Mehrheit von vier Fünfteln für die Änderung einer Bestimmung der Ausführungsordnung ist Einstimmigkeit erforderlich.
- c) Für die künftige Geltung eines Erfordernisses der Einstimmigkeit oder einer Mehrheit von vier Fünfteln für die Änderung einer Bestimmung der Ausführungsordnung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.

(3) [Kollision zwischen dieser Fassung und der Ausführungsordnung] Im Fall einer Kollision zwischen den Bestimmungen dieser Fassung und den Bestimmungen der Ausführungsordnung haben erstere Vorrang.

Kapitel III

Revision und Änderung

Artikel 25

Revision dieser Fassung

(1) [Revisionskonferenzen] Diese Fassung kann von einer Konferenz der Vertragsparteien revidiert werden.

(2) [Revision oder Änderung bestimmter Artikel] Die Artikel 21, 22, 23 und 26 können entweder von einer Revisionskonferenz oder nach Artikel 26 von der Versammlung geändert werden.

Artikel 26

Änderung

bestimmter Artikel durch die Versammlung

(1) [Änderungsvorschläge]

- a) Vorschläge zur Änderung der Artikel 21, 22 und 23 sowie dieses Artikels durch die Versammlung können von jeder Vertragspartei oder vom Generaldirektor vorgelegt werden.
- b) Diese Vorschläge werden vom Generaldirektor mindestens sechs Monate, bevor sie in der Versammlung beraten werden, den Vertragsparteien mitgeteilt.

(2) [Mehrheiten] Änderungen der in Absatz 1 genannten Artikel werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen, angenommen Änderungen des Artikels 21 oder dieses Absatzes, die einer Mehrheit von vier Fünfteln bedürfen.

(3) [Inkrafttreten]

- a) Jede Änderung der in Absatz 1 genannten Artikel tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die schriftlichen Notifikationen der verfassungsmäßig zustande gekommenen Annahme der Änderung von drei Vierteln der Vertragsparteien, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung Mitglieder der Versammlung waren und das Recht zur Abstimmung über die Änderung hatten, beim Generaldirektor eingegangen sind, es sei denn, es findet Buchstabe b Anwendung.
- b) Eine Änderung des Artikels 21 Absatz 3 oder 4 oder dieses Buchstabens tritt nicht in Kraft, wenn dem Generaldirektor innerhalb von sechs Monaten nach der Beschlussfassung der Versammlung über die betreffende Änderung von einer Vertragspartei notifiziert wird, dass sie diese Änderung nicht annimmt.
- c) Jede Änderung, die nach diesem Absatz in Kraft tritt, bindet alle Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung Vertragsparteien sind oder später Vertragspartei werden.

Kapitel IV

Schlussbestimmungen

Artikel 27

Möglichkeit,

Vertragspartei dieser Fassung zu werden

(1) [Voraussetzungen] Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 und des Artikels 28 können diese Fassung unterzeichnen und Vertragspartei dieser Fassung werden:

- i) jeder Mitgliedstaat der Organisation;
- ii) jede zwischenstaatliche Organisation, die ein Amt unterhält, bei dem Schutz von Designs mit Wirkung in dem Gebiet, in dem der Gründungsvertrag der zwischenstaatlichen Organisation gilt, erlangt werden kann, sofern mindestens ein Mitgliedstaat der zwischenstaatlichen Organisation Mitglied der Organisation ist und dieses Amt nicht Gegenstand einer Notifikation nach Artikel 19 ist.

(2) [Ratifikation oder Beitritt] In Absatz 1 genannte Staaten oder zwischenstaatliche Organisationen können

- i) eine Ratifikationsurkunde hinterlegen, wenn sie diese Fassung unterzeichnet haben, oder
- ii) eine Beitrittsurkunde hinterlegen, wenn sie diese Fassung nicht unterzeichnet haben.

(3) [Tag des Wirksamwerdens der Hinterlegung]

- a) Vorbehaltlich der Buchstaben b bis d ist der Tag des Wirksamwerdens der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde der Tag, an dem diese Urkunde hinterlegt wird.
- b) Der Tag des Wirksamwerdens der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde eines Staates, für den der Schutz von Designs nur über das von einer zwischenstaatlichen Organisation, der dieser Staat als Mitglied angehört, unterhaltene Amt erlangt werden kann, ist der Tag, an dem die Urkunde dieser zwischenstaatlichen Organisation hinterlegt wird, falls dieser Zeitpunkt nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Urkunde des genannten Staates liegt.
- c) Der Tag des Wirksamwerdens der Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, die eine Notifikation nach Artikel 19 enthält oder der eine Notifikation nach Artikel 19 beigelegt ist, ist der Tag, an dem die letzte der Urkunden der Mitgliedstaaten der Gruppe von Staaten, welche diese Notifikation vorgenommen haben, hinterlegt wird.
- d) Jede Ratifikations- oder Beitrittsurkunde eines Staates kann eine Erklärung enthalten oder jeder dieser Urkunden kann eine Erklärung beigelegt werden, der zufolge die Urkunde erst dann als hinterlegt angesehen werden darf, wenn die Urkunde eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen Organisation, die Urkunden zweier anderer Staaten oder die Urkunden eines anderen Staates und einer zwischenstaatlichen Organisation, die namentlich genannt sind und die Voraussetzungen dafür erfüllen, Vertragspartei dieser Fassung zu werden, ebenfalls hinterlegt sind. Die Urkunde, die eine solche Erklärung enthält oder der eine derartige Erklärung beigelegt ist, gilt als an dem Tag hinterlegt, an dem die in der Erklärung genannte Bedingung erfüllt ist. Enthält eine in der Erklärung bezeichnete Urkunde jedoch selbst eine Erklärung dieser Art oder ist dieser Urkunde selbst eine Erklärung dieser Art beigelegt, so gilt diese Urkunde als an dem Tag hinterlegt, an dem die in der letzteren Erklärung genannte Bedingung erfüllt ist.
- e) Jede nach Buchstabe d abgegebene Erklärung kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird an dem Tag wirksam, an dem die Notifikation der Rücknahme beim Generaldirektor eingeht.

Artikel 28**Tag des Wirksamwerdens
der Ratifikation und des Beitritts**

(1) [Zu berücksichtigende Urkunden] Für die Zwecke dieses Artikels werden nur Ratifikations- oder Beitrittsurkunden berücksichtigt, die von den in Artikel 27 Absatz 1 bezeichneten Staaten oder zwischenstaatlichen Organisationen hinterlegt worden sind und die einen Tag des Wirksamwerdens nach Artikel 27 Absatz 3 haben.

(2) [Inkrafttreten dieser Fassung] Diese Fassung tritt drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden von sechs Staaten in Kraft, sofern nach den jüngsten vom Internationalen Büro aufgestellten Jahresstatistiken wenigstens drei dieser Staaten eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- i) Es sind mindestens 3 000 Anträge auf Schutz von Designs in dem oder für den betreffenden Staat eingereicht worden.
- ii) Es sind mindestens 1 000 Anträge auf Schutz von Designs in dem oder für den betreffenden Staat von Personen eingereicht worden, die in einem anderen Staat ansässig sind.

(3) [Inkrafttreten der Ratifikation und des Beitritts]

- a) Alle Staaten oder zwischenstaatlichen Organisationen, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde drei Monate vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Fassung oder früher hinterlegt haben, sind vom Tag des Inkrafttretens dieser Fassung an durch diese Fassung gebunden.
- b) Alle anderen Staaten oder zwischenstaatlichen Organisationen sind durch diese Fassung gebunden, sobald drei Monate

nach dem Tag vergangen sind, an dem sie ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, oder zu einem späteren in diesen Urkunden angegebenen Zeitpunkt.

Artikel 29**Verbot von Vorbehalten**

Vorbehalte zu dieser Fassung sind nicht zulässig.

Artikel 30**Erklärungen der Vertragsparteien**

(1) [Zeitpunkt für die Abgabe von Erklärungen] Eine Erklärung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 2 oder Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c kann abgegeben werden

- i) zum Zeitpunkt der Hinterlegung einer in Artikel 27 Absatz 2 genannten Urkunde; in diesem Fall wird die Erklärung an dem Tag wirksam, von dem an der Staat oder die zwischenstaatliche Organisation, der oder die sie abgegeben hat, durch diese Fassung gebunden ist; oder
- ii) nach der Hinterlegung einer in Artikel 27 Absatz 2 genannten Urkunde; in diesem Fall wird die Erklärung drei Monate nach dem Tag ihres Eingangs beim Generaldirektor oder zu einem späteren, in ihr angegebenen Zeitpunkt wirksam, findet jedoch nur auf internationale Eintragungen Anwendung, deren Datum mit dem Tag des Wirksamwerdens der Erklärung zusammenfällt oder danach liegt.

(2) [Erklärungen von Staaten mit einem gemeinsamen Amt] Ungeachtet des Absatzes 1 wird eine in Absatz 1 genannte Erklärung, die von einem Staat abgegeben wurde, der zusammen mit einem oder mehreren anderen Staaten dem Generaldirektor nach Artikel 19 Absatz 1 notifiziert hat, dass ein gemeinsames Amt an die Stelle ihrer nationalen Ämter tritt, nur dann wirksam, wenn jener andere Staat oder jene anderen Staaten eine entsprechende Erklärung abgeben.

(3) [Rücknahme von Erklärungen] Eine in Absatz 1 genannte Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Diese Rücknahme wird drei Monate nach dem Tag, an dem der Generaldirektor die Notifikation erhält, oder zu einem späteren, in der Notifikation angegebenen Zeitpunkt wirksam. Im Fall einer Erklärung nach Artikel 7 Absatz 2 bleiben internationale Anmeldungen, die vor dem Wirksamwerden dieser Rücknahme eingereicht wurden, von der Rücknahme unberührt.

Artikel 31**Anwendbarkeit
der Fassungen von 1934 und 1960**

(1) [Beziehungen zwischen Staaten, die Vertragspartei sowohl dieser Fassung als auch der Fassung von 1934 oder 1960 sind] Staaten, die Vertragspartei sowohl dieser Fassung als auch der Fassung von 1934 oder der Fassung von 1960 sind, sind in ihren gegenseitigen Beziehungen allein durch diese Fassung gebunden. Diese Staaten wenden jedoch in ihren gegenseitigen Beziehungen die Fassung von 1934 beziehungsweise von 1960 auf solche Designs an, die beim Internationalen Büro vor dem Zeitpunkt hinterlegt worden sind, von dem an sie in ihren gegenseitigen Beziehungen durch diese Fassung gebunden sind.

(2) [Beziehungen zwischen Staaten, die Vertragspartei sowohl dieser Fassung als auch der Fassung von 1934 oder 1960 sind, und Staaten, die Vertragspartei der Fassung von 1934 oder 1960, nicht aber dieser Fassung sind]

- a) Jeder Staat, der Vertragspartei sowohl dieser Fassung als auch der Fassung von 1934 ist, wendet in seinen Beziehungen zu Staaten, die Vertragspartei der Fassung von 1934, nicht aber der Fassung von 1960 oder dieser Fassung sind, weiterhin die Fassung von 1934 an.

- b) Jeder Staat, der Vertragspartei sowohl dieser Fassung als auch der Fassung von 1960 ist, wendet in seinen Beziehungen zu Staaten, die Vertragspartei der Fassung von 1960, nicht aber dieser Fassung sind, weiterhin die Fassung von 1960 an.

Artikel 32

Kündigung dieser Fassung

(1) [Notifikation] Jede Vertragspartei kann diese Fassung durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation kündigen.

(2) [Zeitpunkt des Wirksamwerdens] Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag, an dem die Notifikation beim Generaldirektor eingegangen ist, oder zu einem späteren, in der Notifikation angegebenen Zeitpunkt wirksam. Sie berührt nicht die Anwendung dieser Fassung auf die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung anhängigen internationalen Anmeldungen oder in Kraft befindlichen internationalen Eintragungen in Bezug auf die kündigende Vertragspartei.

Artikel 33

Sprachen dieser Fassung, Unterzeichnung

- (1) [Urschriften; amtliche Texte]
- a) Diese Fassung wird in einer Urschrift in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
- b) Amtliche Texte werden vom Generaldirektor nach Konsultierung der betroffenen Regierungen in anderen Sprachen hergestellt, welche die Versammlung bestimmen kann.
- (2) [Unterzeichnungsfrist] Diese Fassung liegt nach ihrer Annahme ein Jahr lang am Sitz der Organisation zur Unterzeichnung auf.

Artikel 34

Verwahrer

Der Generaldirektor ist Verwahrer dieser Fassung.

**Bekanntmachung
von Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung
zu den Fassungen des Haager Abkommens
über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle
von 1999, 1960 und 1934
sowie der Neufassung der amtlichen deutschen Übersetzung hierzu**

Vom 11. Januar 2016

Die von der Versammlung des Haager Verbands über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle in der Sitzung vom 22. September bis 1. Oktober 2009 in Genf beschlossenen Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung zu den in London am 2. Juni 1934, in Den Haag am 28. November 1960 und in Genf am 2. Juli 1999 revidierten Fassungen des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle (RGBl. 1937 II S. 583, 617; BGBl. 1962 II S. 774, 775; 2009 II S. 837, 838) sind bezüglich der Regeln 1, 7, 14, 26, 27, 30, 31, 34 und 37 Absatz 1 einschließlich der Änderungen des Gebührenverzeichnisses, welches nach Regel 27 Absatz 1 der Ausführungsordnung in deren Anhang erscheint, und der Bezeichnung der Ausführungsordnung am 1. Januar 2010 und bezüglich der Regeln 6 und 37 Absatz 2 am 1. April 2010 in Kraft getreten.

Die von der Versammlung des Haager Verbands in der Sitzung vom 26. September bis 5. Oktober 2011 in Genf beschlossenen Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung zu den in Den Haag am 28. November 1960 und in Genf am 2. Juli 1999 revidierten Fassungen des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle (BGBl. 1962 II S. 774, 775; 2009 II S. 837, 838) zu den Regeln 21^{bis}, 26 Absatz 2 und 3, Regel 28 Absatz 2 Buchstabe c und d und Regel 34 Absatz 3 Buchstabe a und b einschließlich der Bezeichnung von Kapitel 6 und Regel 26 sind am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Die von der Versammlung des Haager Verbands in der Sitzung vom 23. September bis 2. Oktober 2013 in Genf beschlossenen Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung zu Regel 1 Absatz 1 Ziffer vi, Regel 7 Absatz 4 Buchstabe c, Regeln 8, 16 Absatz 3 bis 5 und Regel 26 Absatz 1 sind am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Die von der Versammlung des Haager Verbands in der Sitzung vom 22. bis 30. September 2014 in Genf beschlossenen Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung zu Regel 18 Absatz 4 und Regel 18^{bis} Absatz 1 und 2 einschließlich der Änderung des Gebührenverzeichnisses sind am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Die Gemeinsame Ausführungsordnung und das Gebührenverzeichnis wurden zuvor letztmals von der Versammlung des Haager Verbands in der Sitzung vom 22. bis 30. September 2008 geändert (BGBl. 2009 II S. 1037, 1038).

Die Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung und des Gebührenverzeichnisses werden aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 zu der Genfer Fassung vom 2. Juli 1999 (Genfer Akte) des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle (BGBl. 2009 II S. 837) nachstehend durch eine amtliche deutsche Übersetzung der Gemeinsamen Ausführungsordnung und des Gebührenverzeichnisses bekannt gemacht.

Berlin, den 11. Januar 2016

Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. Weis

Gemeinsame Ausführungsordnung zu den Fassungen des Haager Abkommens von 1999 und 1960

(in der ab 1. Januar 2015 geltenden Fassung)

Inhaltsverzeichnis		(Übersetzung)		
Kapitel 1:	Allgemeine Bestimmungen	Regel 18 ^{bis}	Erklärung über die Schutzerteilung	
Regel 1:	Begriffsbestimmungen	Regel 19:	Nicht vorschriftsmäßige Schutzverweigerungen	
Regel 2:	Nachrichten an das Internationale Büro	Regel 20:	Ungültigerklärung in benannten ^c Vertragsparteien	
Regel 3:	Vertretung vor dem Internationalen Büro	Kapitel 4:	Änderungen und Berichtigungen	
Regel 4:	Berechnung der Fristen	Regel 21:	Eintragung einer Änderung	
Regel 5:	Störungen im Post- und Zustelldienst	Regel 21 ^{bis}	Erklärung, dass ein Inhaberwechsel keine Wirkung hat	
Regel 6:	Sprachen	Regel 22:	Berichtigungen im internationalen Register	
Kapitel 2:	Internationale Anmeldungen und internationale Eintragungen	Kapitel 5:	Erneuerungen	
Regel 7:	Erfordernisse bezüglich der internationalen Anmeldung	Regel 23:	Offiziöser Hinweis auf den Schutzablauf	
Regel 8:	Besondere Erfordernisse bezüglich des Anmelders und des Schöpfers	Regel 24:	Einzelheiten betreffend die Erneuerung	
Regel 9:	Wiedergaben des Designs ^a	Regel 25:	Eintragung der Erneuerung; Bescheinigung	
Regel 10:	Musterabschnitte bei Antrag auf Aufschiebung der Veröffentlichung	Kapitel 6:	Veröffentlichung	
Regel 11:	Identität des Schöpfers; Beschreibung; Anspruch	Regel 26:	Veröffentlichung	
Regel 12:	Gebühren für die internationale Anmeldung	Kapitel 7:	Gebühren	
Regel 13:	Einreichung der internationalen Anmeldung über ein Amt ^b	Regel 27:	Gebührenbeträge und Zahlung der Gebühren	
Regel 14:	Prüfung durch das Internationale Büro	Regel 28:	Währung, in der die Zahlungen zu entrichten sind	
Regel 15:	Eintragung des Designs im internationalen Register	Regel 29:	Gutschrift von Gebühren auf den Konten der betreffenden Vertragsparteien	
Regel 16:	Aufschiebung der Veröffentlichung	Kapitel 8:	[Aufgehoben]	
Regel 17:	Veröffentlichung der internationalen Eintragung	Regel 30:	[Aufgehoben]	
Kapitel 3:	Schutzverweigerungen und Ungültigerklärungen	Regel 31:	[Aufgehoben]	
Regel 18:	Mitteilung über die Schutzverweigerung	Kapitel 9:	Verschiedenes	
		Regel 32:	Auszüge, Kopien und Auskünfte zu veröffentlichten internationalen Eintragungen	
		Regel 33:	Änderung bestimmter Regeln	
		Regel 34:	Verwaltungsvorschriften	
		Regel 35:	Erklärungen der Vertragsparteien der Fassung von 1999	
		Regel 36:	Erklärungen der Vertragsparteien der Fassung von 1960	
		Regel 37:	Übergangsbestimmungen	

^a Anm. zur deutschen Übersetzung: In den Übersetzungen dieser Ausführungsordnung bis einschließlich 2009 wurde der Begriff „industrial design/dessin ou modèle industriel“ mit „gewerbliches Muster oder Modell“ wiedergegeben. In Übereinstimmung mit der seit dem 1. Januar 2014 in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsterminologie wird in der vorliegenden Übersetzung für den Begriff „industrial design/dessin ou modèle industriel“ im Deutschen „Design“ verwendet.

^b Anm. zur deutschen Übersetzung: In der Übersetzung der Fassung von 1960 wurde „office/administration“ mit „Behörde“ wiedergegeben. Das Wort „Amt“ in dieser Ausführungsordnung verweist daher auf das Wort „Behörde“, soweit die Fassung von 1960 betroffen ist.

^c Anm. zur deutschen Übersetzung: In der Übersetzung der Fassung von 1960 wurde „designated/désigné“ mit „bezeichnet“ wiedergegeben. Die Wörter „Benennung“ und „benannt“ in dieser Ausführungsordnung verweisen daher auf das Wort „bezeichnet“, soweit die Fassung von 1960 betroffen ist.

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Regel 1

Begriffsbestimmungen

(1) [Kurzbezeichnungen] Im Sinne dieser Ausführungsordnung bedeutet

- i) „Fassung von 1999“ die am 2. Juli 1999 in Genf unterzeichnete Fassung des Haager Abkommens;
- ii) „Fassung von 1960“ die am 28. November 1960 in Den Haag unterzeichnete Fassung des Haager Abkommens;
- iii) ein Ausdruck, der in dieser Ausführungsordnung verwendet wird und Gegenstand einer Begriffsbestimmung in Artikel 1 der Fassung von 1999 ist, dasselbe wie in jener Fassung;
- iv) „Verwaltungsvorschriften“ die in Regel 34 genannten Verwaltungsvorschriften;
- v) „Nachricht“ eine internationale Anmeldung oder einen Antrag, eine Erklärung, eine Aufforderung, eine Mitteilung beziehungsweise Notifikation oder eine Information, der beziehungsweise die sich auf eine internationale Anmeldung oder eine internationale Eintragung bezieht oder einer solchen beigefügt ist und in einer nach dieser Ausführungsordnung oder den Verwaltungsvorschriften zulässigen Weise an das Amt einer Vertragspartei, das Internationale Büro, den Anmelder oder den Inhaber gesendet wird;
- vi) „amtliches Formblatt“ ein vom Internationalen Büro erstelltes Formblatt oder eine vom Internationalen Büro auf der Website der Organisation zur Verfügung gestellte elektronische Schnittstelle oder jedes Formblatt oder jede elektronische Schnittstelle gleichen Inhalts und Formats;
- vii) „Internationale Klassifikation“ die durch das Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle geschaffene Klassifikation;
- viii) „vorgeschriebene Gebühr“ die im Gebührenverzeichnis festgesetzte geltende Gebühr;
- ix) „Bulletin“^d das regelmäßig erscheinende Bulletin, in dem das Internationale Büro die Veröffentlichungen nach der Fassung von 1999, 1960 oder nach dieser Ausführungsordnung vornimmt, unabhängig von dem benutzten Medium;
- x) „nach der Fassung von 1999 benannte Vertragspartei“ eine benannte Vertragspartei, in Bezug auf die die Fassung von 1999 Anwendung findet, und zwar entweder, weil dies die einzige gemeinsame Fassung ist, durch die diese benannte Vertragspartei und die Vertragspartei des Anmelders gebunden sind, oder aufgrund des Artikels 31 Absatz 1 Satz 1 der Fassung von 1999;
- xi) „nach der Fassung von 1960 benannte Vertragspartei“ eine benannte Vertragspartei, in Bezug auf die die Fassung von 1960 Anwendung findet, und zwar entweder, weil dies die einzige gemeinsame Fassung ist, durch die diese benannte Vertragspartei und der Ursprungsstaat nach Artikel 2 der Fassung von 1960 gebunden sind, oder aufgrund des Artikels 31 Absatz 1 Satz 2 der Fassung von 1999;
- xii) „internationale Anmeldung, für die ausschließlich die Fassung von 1999 maßgebend ist,“ eine internationale Anmeldung, bei der alle benannten Vertragsparteien nach der Fassung von 1999 benannte Vertragsparteien sind;
- xiii) „internationale Anmeldung, für die ausschließlich die Fassung von 1960 maßgebend ist,“ eine internationale Anmeldung,

^d Anm. zur deutschen Übersetzung: In der Übersetzung der Fassung von 1960 wurde „bulletin“ mit „Mitteilungsblatt“ wiedergegeben. Das Wort „Bulletin“ in dieser Ausführungsordnung verweist daher auf das Wort „Mitteilungsblatt“, soweit die Fassung von 1960 betroffen ist.

bei der alle benannten Vertragsparteien nach der Fassung von 1960 benannte Vertragsparteien sind;

- xiv) „internationale Anmeldung, für die sowohl die Fassung von 1999 als auch die Fassung von 1960 maßgebend ist,“ eine internationale Anmeldung, bei der
 - mindestens eine Vertragspartei nach der Fassung von 1999 und
 - mindestens eine Vertragspartei nach der Fassung von 1960 benannt worden ist.

(2) [Entsprechung einiger in den Fassungen von 1999 und 1960 verwendeter Ausdrücke] Im Sinne dieser Ausführungsordnung

- i) gilt eine Bezugnahme auf „internationale Anmeldung“ oder „internationale Eintragung“ gegebenenfalls zugleich als Bezugnahme auf „internationale Hinterlegung“ nach der Fassung von 1960;
- ii) gilt eine Bezugnahme auf „Anmelder“ oder auf „Inhaber“ gegebenenfalls zugleich als Bezugnahme auf „Hinterleger“ beziehungsweise „Inhaber“ nach der Fassung von 1960;^e
- iii) gilt eine Bezugnahme auf „Vertragspartei“ gegebenenfalls zugleich als Bezugnahme auf einen Vertragsstaat der Fassung von 1960;
- iv) gilt eine Bezugnahme auf „Vertragspartei, deren Amt ein prüfendes Amt ist,“ gegebenenfalls zugleich als Bezugnahme auf „Staat mit Neuheitsprüfung“ im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Fassung von 1960;
- v) gilt eine Bezugnahme auf „individuelle Benennungsgebühr“ gegebenenfalls zugleich als Bezugnahme auf die in Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b der Fassung von 1960 genannte Gebühr.

Regel 2

Nachrichten an das Internationale Büro

An das Internationale Büro gerichtete Nachrichten sind in der in den Verwaltungsvorschriften angegebenen Weise zu übermitteln.

Regel 3

Vertretung vor dem Internationalen Büro

(1) [Vertreter; Anzahl der Vertreter]

- a) Der Anmelder oder der Inhaber kann sich durch einen Vertreter vor dem Internationalen Büro vertreten lassen.
- b) Für eine bestimmte internationale Anmeldung oder eine bestimmte internationale Eintragung kann nur ein Vertreter bestellt werden. Werden in der Bestellung mehrere Vertreter angegeben, so gilt nur der zuerst genannte Vertreter als Vertreter und wird als solcher eingetragen.
- c) Ist eine Sozietät oder Kanzlei von Rechtsanwälten, Patentanwälten oder Markenanwälten als Vertreterin beim Internationalen Büro angegeben worden, so gilt diese als ein einziger Vertreter.

(2) [Bestellung des Vertreters]

- a) Die Bestellung eines Vertreters kann in der internationalen Anmeldung erfolgen, sofern die Anmeldung vom Anmelder unterzeichnet ist.
- b) Die Bestellung eines Vertreters kann auch in einer gesonderten Nachricht erfolgen, die sich auf eine oder mehrere bestimmte internationale Anmeldungen oder internationale

^e [Übersetzung der Fußnote im französischen Wortlaut:] Diese Bestimmung ist dadurch begründet, dass im englischen Wortlaut die für die betreffenden Begriffe verwendete Terminologie zwischen der Fassung von 1999 und der Fassung von 1960 unterschiedlich ist („applicant“ und „holder“ einerseits und „depositor“ und „owner“ andererseits).

Eintragungen desselben Anmelders oder Inhabers beziehen kann. Diese Nachricht ist vom Anmelder oder Inhaber zu unterzeichnen.

- c) Ist nach Auffassung des Internationalen Büros die Bestellung eines Vertreters nicht vorschriftsmäßig, so teilt es dies dem Anmelder oder Inhaber und dem vermeintlichen Vertreter mit.

(3) [Eintragung der Bestellung eines Vertreters und Mitteilung darüber; Tag des Wirksamwerdens der Bestellung]

- a) Stellt das Internationale Büro fest, dass die Bestellung eines Vertreters den geltenden Erfordernissen entspricht, so trägt es die Tatsache, dass der Anmelder oder Inhaber einen Vertreter hat, sowie den Namen und die Anschrift des Vertreters im internationalen Register ein. In diesem Fall ist der Tag des Wirksamwerdens der Bestellung das Datum, an dem das Internationale Büro die internationale Anmeldung oder die gesonderte Nachricht, in welcher der Vertreter bestellt worden ist, erhalten hat.
- b) Das Internationale Büro teilt sowohl dem Anmelder oder Inhaber als auch dem Vertreter die Eintragung nach Buchstabe a mit.

(4) [Wirkung der Bestellung eines Vertreters]

- a) Sofern diese Ausführungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, ersetzt die Unterschrift eines nach Absatz 3 Buchstabe a eingetragenen Vertreters die Unterschrift des Anmelders oder Inhabers.
- b) Sofern in dieser Ausführungsordnung nicht ausdrücklich eine Nachricht sowohl an den Anmelder oder Inhaber als auch an den Vertreter verlangt wird, richtet das Internationale Büro alle Nachrichten, die in Ermangelung eines Vertreters an den Anmelder oder Inhaber gesandt werden müssten, an den nach Absatz 3 Buchstabe a eingetragenen Vertreter; jede auf diese Weise an den genannten Vertreter gerichtete Nachricht hat dieselbe Wirkung wie eine an den Anmelder oder Inhaber gerichtete Nachricht.
- c) Jede von dem nach Absatz 3 Buchstabe a eingetragenen Vertreter an das Internationale Büro gerichtete Nachricht hat dieselbe Wirkung wie eine vom Anmelder oder Inhaber an dieses Büro gerichtete Nachricht.

(5) [Löschung der Eintragung; Tag des Wirksamwerdens der Löschung]

- a) Jede Eintragung nach Absatz 3 Buchstabe a wird gelöscht, wenn die Löschung in einer vom Anmelder, Inhaber oder Vertreter unterzeichneten Nachricht beantragt wird. Die Eintragung wird vom Internationalen Büro von Amts wegen gelöscht, wenn ein neuer Vertreter bestellt wird oder wenn ein Inhaberwechsel eingetragen und vom neuen Inhaber der internationalen Eintragung kein Vertreter bestellt worden ist.
- b) Die Löschung ist ab dem Tag des Eingangs der entsprechenden Nachricht beim Internationalen Büro wirksam.
- c) Das Internationale Büro teilt dem Vertreter, dessen Eintragung gelöscht wurde, und dem Anmelder oder Inhaber die Löschung und den Tag des Wirksamwerdens der Löschung mit.

Regel 4

Berechnung der Fristen

(1) [Nach Jahren bemessene Fristen] Jede nach Jahren bemessene Frist endet im maßgeblichen folgenden Jahr in dem Monat, der dieselbe Bezeichnung, und an dem Tag, der dieselbe Zahl trägt wie der Monat und der Tag des Ereignisses, mit dem die Frist zu laufen begann; hat sich das Ereignis jedoch am 29. Februar zugetragen und endet der Monat Februar des maßgeblichen folgenden Jahres am 28., so endet die Frist am 28. Februar.

(2) [Nach Monaten bemessene Fristen] Jede nach Monaten bemessene Frist endet im maßgeblichen folgenden Monat an dem Tag, der dieselbe Zahl trägt wie der Tag des Ereignisses, mit dem die Frist zu laufen begann; hat der maßgebliche folgende

Monat jedoch keinen Tag mit der entsprechenden Zahl, so endet die Frist am letzten Tag des betreffenden Monats.

(3) [In Tagen bemessene Fristen] Jede in Tagen bemessene Frist beginnt an dem auf den Eintritt des betreffenden Ereignisses folgenden Tag zu laufen und endet entsprechend.

(4) [Ablauf an einem Tag, an dem das Internationale Büro oder ein Amt für die Öffentlichkeit nicht geöffnet hat] Endet eine Frist an einem Tag, an dem das Internationale Büro oder das betreffende Amt für die Öffentlichkeit nicht geöffnet hat, so endet die Frist ungeachtet der Absätze 1 bis 3 am ersten darauf folgenden Tag, an dem das Internationale Büro oder das betreffende Amt für die Öffentlichkeit geöffnet hat.

Regel 5

Störungen im Post- und Zustelldienst

(1) [Durch einen Postdienst übersandte Nachrichten] Versäumt ein Beteiligter, die Frist für eine Nachricht, die an das Internationale Büro gerichtet ist und durch einen Postdienst versandt wird, einzuhalten, so wird dies entschuldigt, wenn der Beteiligte dem Internationalen Büro überzeugend nachweist,

- i) dass die Nachricht mindestens fünf Tage vor Ablauf der Frist aufgegeben wurde oder, sofern der Postdienst an einem der letzten zehn Tage vor Ablauf der Frist infolge eines Krieges, einer Revolution, einer Störung der öffentlichen Ordnung, eines Streiks, einer Naturkatastrophe oder ähnlicher Ursachen unterbrochen war, dass die Nachricht nicht später als fünf Tage nach Wiederaufnahme des Postdienstes aufgegeben wurde,
- ii) dass die Nachricht mit Einschreiben aufgegeben wurde oder die Einzelheiten der Versendung zum Zeitpunkt der Aufgabe vom Postdienst eingetragen worden sind und
- iii) in Fällen, in denen Sendungen nicht bei jeder Versandart üblicherweise innerhalb von zwei Tagen nach Aufgabe beim Internationalen Büro eingehen, dass die Nachricht in einer Versandart, mit der sie üblicherweise innerhalb von zwei Tagen nach Aufgabe beim Internationalen Büro eingeht, oder mit Luftpost befördert wurde.

(2) [Durch einen Zustelldienst übersandte Nachrichten] Versäumt ein Beteiligter, die Frist für eine Nachricht, die an das Internationale Büro gerichtet ist und durch einen Zustelldienst übersandt wird, einzuhalten, so wird dies entschuldigt, wenn der Beteiligte dem Internationalen Büro überzeugend nachweist,

- i) dass die Nachricht mindestens fünf Tage vor Ablauf der Frist abgesandt wurde oder, sofern der Zustelldienst an einem der letzten zehn Tage vor Ablauf der Frist infolge eines Krieges, einer Revolution, einer Störung der öffentlichen Ordnung, einer Naturkatastrophe oder ähnlicher Ursachen unterbrochen war, dass die Nachricht nicht später als fünf Tage nach Wiederaufnahme des Zustelldienstes abgesandt wurde und
- ii) dass die Einzelheiten der Versendung zum Zeitpunkt der Absendung vom Zustelldienst eingetragen worden sind.

(3) [Einschränkung der Entschuldigung] Ein Fristversäumnis wird aufgrund dieser Regel nur entschuldigt, wenn der in Absatz 1 oder 2 bezeichnete Nachweis und die Nachricht oder eine Abschrift davon spätestens sechs Monate nach Ablauf der Frist beim Internationalen Büro eingehen.

Regel 6

Sprachen

(1) [Internationale Anmeldung] Die internationale Anmeldung ist in Englisch, Französisch oder Spanisch abzufassen.

(2) [Eintragung und Veröffentlichung] Die Eintragung im internationalen Register und die Veröffentlichung der internationalen Eintragung im Bulletin sowie die Eintragung und Bulletin-Veröffentlichung aller aufgrund dieser Ausführungsordnung sowohl einzutragenden als auch zu veröffentlichenden Angaben

zu dieser internationalen Eintragung sind in Englisch, Französisch und Spanisch abzufassen. In der internationalen Eintragung und in ihrer Veröffentlichung ist die Sprache anzugeben, in der die internationale Anmeldung beim Internationalen Büro eingegangen ist.

(3) [Nachrichten] Nachrichten bezüglich einer internationalen Anmeldung oder einer internationalen Eintragung sind wie folgt abzufassen:

- i) in Englisch, Französisch oder Spanisch, wenn die Nachricht vom Anmelder oder Inhaber oder von einem Amt an das Internationale Büro gerichtet ist;
- ii) in der Sprache der internationalen Anmeldung, wenn die Nachricht vom Internationalen Büro an ein Amt gerichtet ist, es sei denn, dieses Amt hat dem Internationalen Büro mitgeteilt, dass alle derartigen Nachrichten in Englisch, in Französisch oder in Spanisch abzufassen sind;
- iii) in der Sprache der internationalen Anmeldung, wenn die Nachricht vom Internationalen Büro an den Anmelder oder Inhaber gerichtet ist, es sei denn, dieser Anmelder oder Inhaber hat angegeben, dass alle derartigen Nachrichten in Englisch, in Französisch oder in Spanisch abzufassen sind.

(4) [Übersetzung] Die für die Eintragungen und Veröffentlichungen nach Absatz 2 erforderlichen Übersetzungen werden vom Internationalen Büro gefertigt. Der Anmelder kann der internationalen Anmeldung einen Übersetzungsvorschlag für jeden in der internationalen Anmeldung enthaltenen Text beifügen. Wird der Übersetzungsvorschlag vom Internationalen Büro nicht für richtig befunden, so wird er vom Internationalen Büro berichtet, nachdem es den Anmelder aufgefordert hat, innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zu den vorgeschlagenen Berichtigungen Stellung zu nehmen.

Kapitel 2

Internationale Anmeldungen und internationale Eintragungen

Regel 7

Erfordernisse bezüglich der internationalen Anmeldung

(1) [Formblatt und Unterschrift] Die internationale Anmeldung ist auf dem amtlichen Formblatt einzureichen. Die internationale Anmeldung ist vom Anmelder zu unterschreiben.

(2) [Gebühren] Die für die internationale Anmeldung geltenden vorgeschriebenen Gebühren sind nach den Regeln 27 und 28 zu entrichten.

(3) [Zwingender Inhalt der internationalen Anmeldung] Die internationale Anmeldung muss Folgendes enthalten oder angeben:

- i) den nach den Verwaltungsvorschriften angegebenen Namen des Anmelders;
- ii) die nach den Verwaltungsvorschriften angegebene Anschrift des Anmelders;
- iii) die Vertragspartei oder -parteien, in Bezug auf die der Anmelder die Voraussetzungen dafür erfüllt, Inhaber einer internationalen Eintragung zu sein;
- iv) das Erzeugnis oder die Erzeugnisse, die das Design darstellen oder in Verbindung mit denen das Design verwendet werden soll; hierbei ist anzugeben, ob das Erzeugnis oder die Erzeugnisse das Design darstellen oder ob es sich um Erzeugnisse handelt, in Verbindung mit denen das Design verwendet werden soll; zur Bezeichnung des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse sind vorzugsweise die Begriffe der Warenliste der Internationalen Klassifikation zu verwenden;

v) die zu der internationalen Anmeldung gehörende Anzahl der Designs, die nicht mehr als 100 betragen darf, und die Anzahl der Wiedergaben der Designs oder der Musterabschnitte, die der internationalen Anmeldung nach Regel 9 oder 10 beigelegt sind;

vi) die benannten Vertragsparteien;

vii) den Betrag der entrichteten Gebühren und die Zahlungsweise oder den Auftrag zur Abbuchung des erforderlichen Gebührenbetrags von einem beim Internationalen Büro eröffneten Konto sowie die Bezeichnung des Einzahlers oder des Auftraggebers.

(4) [Zusätzlicher zwingender Inhalt einer internationalen Anmeldung]

a) In Bezug auf die nach der Fassung von 1999 in einer internationalen Anmeldung benannten Vertragsparteien muss diese Anmeldung zusätzlich zu den in Absatz 3 Ziffer iii genannten Angaben die Vertragspartei des Anmelders angeben.

b) Hat eine nach der Fassung von 1999 benannte Vertragspartei dem Generaldirektor nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Fassung von 1999 mitgeteilt, dass nach ihrem Recht einer oder mehrere der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Fassung von 1999 genannten Bestandteile erforderlich sind, so muss die internationale Anmeldung diesen Bestandteil oder diese Bestandteile in der in Regel 11 vorgeschriebenen Weise enthalten.

c) Findet Regel 8 Anwendung, so muss die internationale Anmeldung gegebenenfalls die Angaben nach Absatz 2 oder 3 jener Regel enthalten; es sind alle einschlägigen Erklärungen, Schriftstücke, eidlichen Versicherungen oder Bestätigungen beizufügen, die in jener Regel genannt sind.

(5) [Fakultativer Inhalt einer internationalen Anmeldung]

a) Ein in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i oder ii der Fassung von 1999 oder in Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a der Fassung von 1960 genannter Bestandteil kann nach Wahl des Anmelders in die internationale Anmeldung aufgenommen werden, auch wenn dieser Bestandteil nicht aufgrund einer Mitteilung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Fassung von 1999 oder aufgrund eines Erfordernisses nach Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a der Fassung von 1960 erforderlich ist.

b) Hat der Anmelder einen Vertreter bestellt, so muss die internationale Anmeldung den Namen und die Anschrift des Vertreters enthalten, angegeben nach den Verwaltungsvorschriften.

c) Wünscht der Anmelder, sich aufgrund des Artikels 4 der Pariser Verbandsübereinkunft die Priorität einer früheren Hinterlegung zunutze zu machen, so muss die internationale Anmeldung eine Erklärung enthalten, in der die Priorität dieser früheren Hinterlegung in Anspruch genommen wird, zusammen mit der Angabe des Namens des Amtes, bei dem diese Hinterlegung erfolgte, des Datums und, soweit verfügbar, der Nummer dieser Hinterlegung sowie, wenn sich die Inanspruchnahme der Priorität nicht auf alle in der internationalen Anmeldung enthaltenen Designs bezieht, der Designs, auf die sich die Inanspruchnahme der Priorität bezieht oder nicht bezieht.

d) Wünscht der Anmelder, Artikel 11 der Pariser Verbandsübereinkunft in Anspruch zu nehmen, so muss die internationale Anmeldung eine Erklärung enthalten, der zufolge das Erzeugnis oder die Erzeugnisse, die das Design darstellen oder in denen das Design enthalten ist, bei einer amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellung zur Schau gestellt worden sind; zugleich sind der Ort und der Tag der erstmaligen Zurschaustellung des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse anzugeben und, sofern es sich nicht um alle in der internationalen Anmeldung enthaltenen Designs handelt, diejenigen Designs, auf die sich die Erklärung bezieht oder nicht bezieht.

- e) Wünscht der Anmelder eine Aufschiebung der Veröffentlichung des Designs, so muss die internationale Anmeldung einen Antrag auf Aufschiebung der Veröffentlichung enthalten.
- f) Die internationale Anmeldung kann auch Erklärungen, Unterlagen oder andere einschlägige Angaben enthalten, die gegebenenfalls in den Verwaltungsvorschriften bezeichnet sind.
- g) Der internationalen Anmeldung kann eine Erklärung beigelegt sein, in der Informationen genannt werden, die nach Kenntnis des Anmelders für die Schutzfähigkeit des betreffenden Designs von wesentlicher Bedeutung sind.

(6) [Keine zusätzlichen Angaben] Enthält die internationale Anmeldung andere als die nach der Fassung von 1999 oder 1960, nach dieser Ausführungsordnung oder nach den Verwaltungsvorschriften erforderlichen oder zulässigen Angaben, so werden diese vom Internationalen Büro von Amts wegen gestrichen. Sind der internationalen Anmeldung andere als die erforderlichen oder zulässigen Unterlagen beigelegt, so kann das Internationale Büro diese Unterlagen beseitigen.

(7) [Zugehörigkeit aller Erzeugnisse zu derselben Klasse] Alle Erzeugnisse, welche die Designs darstellen, auf die sich die internationale Anmeldung bezieht, oder in Verbindung mit denen die Designs verwendet werden sollen, müssen derselben Klasse der Internationalen Klassifikation angehören.

Regel 8

Besondere Erfordernisse bezüglich des Anmelders und des Schöpfers

(1) [Mitteilung über besondere Erfordernisse bezüglich des Anmelders und des Schöpfers]

- a)
 - i) Sieht das Recht einer durch die Fassung von 1999 gebundenen Vertragspartei vor, dass ein Antrag auf Schutz eines Designs im Namen des Schöpfers des Designs einzureichen ist, so kann diese Vertragspartei dem Generaldirektor dies in einer Erklärung mitteilen.
 - ii) Sieht das Recht einer durch die Fassung von 1999 gebundenen Vertragspartei vor, dass eine eidliche Versicherung oder eine Bestätigung des Schöpfers vorzulegen ist, so kann diese Vertragspartei dem Generaldirektor dies in einer Erklärung mitteilen.
- b) In der Erklärung nach Buchstabe a Ziffer i werden die Form und der zwingende Inhalt von Erklärungen oder Unterlagen angegeben, die für die Zwecke des Absatzes 2 erforderlich sind. In der Erklärung nach Buchstabe a Ziffer ii werden die Form und der zwingende Inhalt der erforderlichen eidlichen Versicherung oder der erforderlichen Bestätigung angegeben.

(2) [Identität des Schöpfers und Übertragung der internationalen Anmeldung] Enthält eine internationale Anmeldung die Benennung einer Vertragspartei, welche die Erklärung nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i abgegeben hat,

- i) so muss sie auch Angaben zur Identität des Schöpfers des Designs sowie eine Erklärung enthalten, die den nach Absatz 1 Buchstabe b angegebenen Erfordernissen entspricht und besagt, dass Letzterer der Schöpfer des Designs zu sein glaubt; die so als Schöpfer identifizierte Person gilt für die Zwecke der Benennung dieser Vertragspartei als Anmelder, unabhängig davon, wer nach Regel 7 Absatz 3 Ziffer i als Anmelder genannt ist;
- ii) und ist die als Schöpfer identifizierte Person nicht die nach Regel 7 Absatz 3 Ziffer i als Anmelder genannte Person, so ist der internationalen Anmeldung eine Erklärung oder eine Unterlage beizufügen, die den nach Absatz 1 Buchstabe b angegebenen Erfordernissen entspricht und besagt, dass die

internationale Anmeldung von der als Schöpfer identifizierten Person auf die als Anmelder genannte Person übertragen worden ist. Letztere Person wird als Inhaber der internationalen Eintragung registriert.

(3) [Identität des Schöpfers und eidliche Versicherung oder Bestätigung des Schöpfers] Enthält eine internationale Anmeldung die Benennung einer Vertragspartei, welche die Erklärung nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii abgegeben hat, so muss sie auch Angaben zur Identität des Schöpfers des Designs enthalten.

Regel 9

Wiedergaben des Designs

(1) [Form und Anzahl der Wiedergaben des Designs]

a) Wiedergaben des Designs sind nach Wahl des Anmelders in Form von Fotografien oder anderen grafischen Darstellungen des Designs selbst oder des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse einzureichen, die es darstellen. Ein und dasselbe Erzeugnis kann aus unterschiedlichen Blickwinkeln gezeigt werden; für Ansichten aus unterschiedlichen Blickwinkeln sind verschiedene Fotografien oder sonstige grafische Darstellungen zu verwenden.

b) Alle Wiedergaben sind in der in den Verwaltungsvorschriften angegebenen Stückzahl einzureichen.

(2) [Erfordernisse bezüglich der Wiedergaben]

a) Die Qualität der Wiedergaben muss so gut sein, dass alle Einzelheiten des Designs klar erkennbar sind und eine Veröffentlichung möglich ist.

b) Auf Teile, die in einer Wiedergabe erscheinen, für die jedoch kein Schutz beantragt wird, kann auf die in den Verwaltungsvorschriften angegebene Weise hingewiesen werden.

(3) [Erforderliche Ansichten]

a) Vorbehaltlich des Buchstabens b teilt jede durch die Fassung von 1999 gebundene Vertragspartei, die genau bestimmte Ansichten des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse verlangt, die das Design darstellen oder in Zusammenhang mit denen das Design verwendet werden soll, dem Generaldirektor dies in einer Erklärung mit und gibt dabei an, welche Ansichten unter welchen Umständen erforderlich sind.

b) Von einem zweidimensionalen Design oder Erzeugnis darf eine Vertragspartei nicht mehr als eine Ansicht verlangen, von einem dreidimensionalen Erzeugnis nicht mehr als sechs Ansichten.

(4) [Schutzverweigerung aus Gründen in Bezug auf die Wiedergaben des Designs] Eine Vertragspartei darf die Wirkungen der internationalen Eintragung nicht mit der Begründung verweigern, dass nach ihrem Recht Erfordernisse bezüglich der Form der Wiedergaben des Designs, die über die von dieser Vertragspartei nach Absatz 3 Buchstabe a mitgeteilten Erfordernisse hinausgehen oder von diesen abweichen, nicht erfüllt sind. Jedoch kann eine Vertragspartei die Wirkungen der internationalen Eintragung mit der Begründung verweigern, dass die in der internationalen Eintragung enthaltenen Wiedergaben zur vollständigen Offenbarung des Designs nicht ausreichen.

Regel 10

Musterabschnitte bei Antrag auf Aufschiebung der Veröffentlichung

(1) [Anzahl der Musterabschnitte] Enthält eine internationale Anmeldung, für die ausschließlich die Fassung von 1999 maßgebend ist, einen Antrag auf Aufschiebung der Veröffentlichung hinsichtlich eines (zweidimensionalen) Designs und sind ihr anstelle der Wiedergaben nach Regel 9 Musterabschnitte beigelegt, so ist der internationalen Anmeldung die folgende Anzahl von Musterabschnitten beizufügen:

- i) ein Musterabschnitt für das Internationale Büro und
- ii) ein Musterabschnitt für jedes benannte Amt, das dem Internationalen Büro nach Artikel 10 Absatz 5 der Fassung von 1999 mitgeteilt hat, dass es Kopien von internationalen Eintragungen zu erhalten wünscht.

(2) [Musterabschnitte] Alle Musterabschnitte müssen in einem einzigen Paket enthalten sein. Sie können gefaltet werden. Die Höchstmaße und das Höchstgewicht des Pakets werden in den Verwaltungsvorschriften angegeben.

Regel 11

Identität des Schöpfers; Beschreibung; Anspruch

(1) [Identität des Schöpfers] Enthält die internationale Anmeldung Angaben bezüglich der Identität des Schöpfers des Designs, so sind sein Name und seine Anschrift nach den Verwaltungsvorschriften anzugeben.

(2) [Beschreibung] Enthält die internationale Anmeldung eine Beschreibung, so muss sich diese auf diejenigen Merkmale beziehen, die in den Wiedergaben des Designs erscheinen, nicht jedoch auf technische Funktionsmerkmale des Designs oder seine mögliche Nutzung. Umfasst die Beschreibung mehr als 100 Wörter, so ist eine zusätzliche, im Gebührenverzeichnis festgesetzte Gebühr zu entrichten.

(3) [Anspruch] In einer Erklärung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Fassung von 1999, der zufolge nach dem Recht einer Vertragspartei ein Anspruch erforderlich ist, damit einem Antrag auf Schutzerteilung für ein Design nach diesem Recht ein Anmeldetag zuerkannt wird, ist der genaue Wortlaut des erforderlichen Anspruchs anzugeben. Enthält die internationale Anmeldung einen Anspruch, so muss er den gleichen Wortlaut wie in der Erklärung haben.

Regel 12

Gebühren für die internationale Anmeldung

(1) [Vorgeschriebene Gebühren]

- a) Für die internationale Anmeldung sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - i) eine Grundgebühr;
 - ii) eine Standard-Benennungsgebühr für jede benannte Vertragspartei, die keine Erklärung nach Artikel 7 Absatz 2 der Fassung von 1999 oder nach Regel 36 Absatz 1 abgegeben hat; die Stufe dieser Gebühr hängt von einer Erklärung nach Buchstabe c ab;
 - iii) eine individuelle Benennungsgebühr für jede benannte Vertragspartei, die eine Erklärung nach Artikel 7 Absatz 2 der Fassung von 1999 oder nach Regel 36 Absatz 1 abgegeben hat;
 - iv) eine Veröffentlichungsgebühr.
- b) Es gibt folgende Stufen der Standard-Benennungsgebühr nach Buchstabe a Ziffer ii:
 - i) für Vertragsparteien, deren Amt keine materiellrechtliche Prüfung durchführt: Stufe eins;
 - ii) für Vertragsparteien, deren Amt eine materiellrechtliche Prüfung, nicht aber eine Neuheitsprüfung durchführt: Stufe zwei;
 - iii) für Vertragsparteien, deren Amt eine materiellrechtliche Prüfung, einschließlich einer Neuheitsprüfung, durchführt, unabhängig davon, ob die Prüfung von Amts wegen oder auf den Einspruch Dritter hin erfolgt: Stufe drei.
- c)
 - i) Eine Vertragspartei, die aufgrund ihrer Rechtsvorschriften zur Anwendung der Stufe zwei oder drei nach Buchstabe b berechtigt ist, kann dies dem Generaldirektor in einer Erklärung mitteilen. Eine Vertragspartei kann in ihrer Erklärung auch angeben, dass sie sich für die Anwendung

der Stufe zwei entscheidet, auch wenn sie aufgrund ihrer Rechtsvorschriften zur Anwendung der Stufe drei berechtigt ist.

- ii) Eine Erklärung nach Ziffer i wird drei Monate nach Eingang beim Generaldirektor oder zu einem in der Erklärung genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Sie kann auch jederzeit durch eine Notifikation an den Generaldirektor zurückgenommen werden; in diesem Fall wird die Rücknahme einen Monat nach Eingang beim Generaldirektor oder zu einem in der Notifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Wurde eine Erklärung nicht abgegeben oder wurde die Erklärung zurückgenommen, so gilt Stufe eins als die auf die Standard-Benennungsgebühr für die betreffende Vertragspartei anwendbare Stufe.

(2) [Fälligkeit der Gebühren] Die in Absatz 1 genannten Gebühren sind vorbehaltlich des Absatzes 3 zum Zeitpunkt der Einreichung der internationalen Anmeldung zu entrichten; enthält die internationale Anmeldung jedoch einen Antrag auf Aufschiebung der Veröffentlichung, so kann die Veröffentlichungsgebühr nach Regel 16 Absatz 3 Buchstabe a zu einem späteren Zeitpunkt entrichtet werden.

(3) [In zwei Teilbeträgen zahlbare individuelle Benennungsgebühr]

- a) In einer Erklärung nach Artikel 7 Absatz 2 der Fassung von 1999 oder nach Regel 36 Absatz 1 kann auch festgelegt werden, dass die individuelle Benennungsgebühr, die für die betreffende Vertragspartei zu entrichten ist, aus zwei Teilbeträgen besteht, wobei der erste Teilbetrag zum Zeitpunkt der Einreichung der internationalen Anmeldung zu entrichten ist und der zweite Teilbetrag zu einem späteren Zeitpunkt, der sich nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei bestimmt.
- b) Findet Buchstabe a Anwendung, so wird der erste Teilbetrag der individuellen Benennungsgebühr als individuelle Benennungsgebühr im Sinne des Absatzes 1 Ziffer iii betrachtet.
- c) Der zweite Teilbetrag der individuellen Benennungsgebühr kann nach Wahl des Inhabers entweder unmittelbar an das betreffende Amt oder über das Internationale Büro entrichtet werden. Wird er unmittelbar an das betreffende Amt entrichtet, so teilt das Amt dies dem Internationalen Büro mit und das Internationale Büro trägt diese Mitteilung im internationalen Register ein. Erfolgt die Zahlung über das Internationale Büro, so trägt das Internationale Büro die Zahlung im internationalen Register ein und teilt dies dem betreffenden Amt mit.
- d) Wird der zweite Teilbetrag der individuellen Benennungsgebühr nicht innerhalb der geltenden Frist entrichtet, so teilt das betreffende Amt dies dem Internationalen Büro mit und fordert das Internationale Büro auf, die internationale Eintragung im internationalen Register für die betreffende Vertragspartei zu löschen. Das Internationale Büro handelt entsprechend und teilt dies dem Inhaber mit.

Regel 13

Einreichung der internationalen Anmeldung über ein Amt

(1) [Tag des Eingangs beim Amt und Weiterleitung an das Internationale Büro] Wird eine internationale Anmeldung, für die ausschließlich die Fassung von 1999 maßgebend ist, über das Amt der Vertragspartei des Anmelders eingereicht, so teilt dieses Amt dem Anmelder das Datum mit, an dem die Anmeldung bei ihm eingegangen ist. Bei der Weiterleitung der internationalen Anmeldung an das Internationale Büro teilt das Amt dem Internationalen Büro mit, an welchem Tag die Anmeldung bei ihm eingegangen ist. Das Amt teilt dem Anmelder mit, dass es die internationale Anmeldung an das Internationale Büro weitergeleitet hat.

(2) [Weiterleitungsgebühr] Erhebt ein Amt eine Weiterleitungsgebühr nach Artikel 4 Absatz 2 der Fassung von 1999, so teilt es dem Internationalen Büro den Betrag dieser Gebühr, der die Verwaltungskosten für die Entgegennahme und Weiterleitung der internationalen Anmeldung nicht überschreiten sollte, sowie ihr Fälligkeitsdatum mit.

(3) [Anmeldetag der internationalen Anmeldung bei indirekter Einreichung] Vorbehaltlich der Regel 14 Absatz 2 ist der Anmeldetag einer internationalen Anmeldung, die über ein Amt eingereicht wird,

- i) falls für sie ausschließlich die Fassung von 1999 maßgebend ist, der Tag, an dem sie bei diesem Amt eingegangen ist, vorausgesetzt, dass sie innerhalb eines Monats, von diesem Tag an gerechnet, beim Internationalen Büro eingeht;
- ii) in allen anderen Fällen der Tag, an dem sie beim Internationalen Büro eingeht.

(4) [Anmeldetag, wenn die Vertragspartei des Anmelders eine Sicherheitsüberprüfung verlangt] Ungeachtet des Absatzes 3 kann eine Vertragspartei, deren Recht zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Vertragspartei der Fassung von 1999 wird, eine Sicherheitsüberprüfung verlangt, dem Generaldirektor in einer Erklärung mitteilen, dass die in Absatz 3 genannte Frist von einem Monat durch eine Frist von sechs Monaten zu ersetzen ist.

Regel 14

Prüfung durch das Internationale Büro

(1) [Frist für die Beseitigung von Mängeln] Stellt das Internationale Büro fest, dass die internationale Anmeldung zum Zeitpunkt ihres Eingangs beim Internationalen Büro die geltenden Erfordernisse nicht erfüllt, so fordert es den Anmelder auf, die erforderlichen Mängelbeseitigungen innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung durch das Internationale Büro vorzunehmen.

(2) [Mängel, die zu einer Verschiebung des Anmeldetags der internationalen Anmeldung führen] Weist die internationale Anmeldung zum Zeitpunkt ihres Eingangs beim Internationalen Büro einen Mangel auf, der nach den Vorschriften zu einer Verschiebung des Anmeldetags der internationalen Anmeldung führt, so ist der Anmeldetag der Tag, an dem die entsprechende Mängelbeseitigung beim Internationalen Büro eingeht. Die folgenden Mängel führen nach den Vorschriften zu einer Verschiebung des Anmeldetags der internationalen Anmeldung:

- a) die internationale Anmeldung ist nicht in einer der vorgeschriebenen Sprachen abgefasst;
- b) in der internationalen Anmeldung fehlt einer der folgenden Bestandteile:
 - i) die ausdrückliche Angabe oder ein Hinweis, der erkennen lässt, dass eine internationale Eintragung nach der Fassung von 1999 oder der Fassung von 1960 beantragt wird;
 - ii) Angaben, welche die Feststellung der Identität des Anmelders erlauben;
 - iii) ausreichende Angaben, die erlauben, den Anmelder oder gegebenenfalls seinen Vertreter zu erreichen;
 - iv) eine Wiedergabe des Designs oder nach Artikel 5 Absatz 1 Ziffer iii der Fassung von 1999 ein Musterabschnitt jedes Designs, das Gegenstand der internationalen Anmeldung ist;
 - v) die Benennung mindestens einer Vertragspartei.

(3) [Als zurückgenommen geltende internationale Anmeldung; Gebührenerstattung] Wird ein Mangel mit Ausnahme der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Fassung von 1999 genannten Mängel nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist beseitigt, so gilt die internationale Anmeldung als zurückgenommen und das Internationale Büro erstattet die für diese Anmeldung entrichteten Gebühren nach Abzug eines Betrags in Höhe der Grundgebühr.

Regel 15

Eintragung des Designs im internationalen Register

(1) [Eintragung des Designs im internationalen Register] Stellt das Internationale Büro fest, dass die internationale Anmeldung den geltenden Erfordernissen entspricht, so trägt es das Design im internationalen Register ein und übersendet dem Inhaber eine Bescheinigung.

(2) [Inhalt der Eintragung] Die internationale Eintragung enthält

- i) alle Angaben der internationalen Anmeldung mit Ausnahme der Inanspruchnahme einer Priorität nach Regel 7 Absatz 5 Buchstabe c, wenn die frühere Hinterlegung mehr als sechs Monate vor dem Anmeldetag der internationalen Anmeldung erfolgte;
- ii) die Wiedergaben des Designs;
- iii) das Datum der internationalen Eintragung;
- iv) die Nummer der internationalen Eintragung;
- v) die maßgebliche Klasse der Internationalen Klassifikation, entsprechend der Festlegung durch das Internationale Büro.

Regel 16

Aufschiebung der Veröffentlichung

(1) [Maximaler Aufschiebungszeitraum]

- a) Der vorgeschriebene Zeitraum für die Aufschiebung der Veröffentlichung einer internationalen Anmeldung, für die ausschließlich die Fassung von 1999 maßgebend ist, beträgt 30 Monate ab dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, 30 Monate ab dem Prioritätsdatum der betreffenden Anmeldung.
- b) Der Zeitraum für die Aufschiebung der Veröffentlichung einer internationalen Anmeldung, für die ausschließlich die Fassung von 1960 oder sowohl die Fassung von 1999 als auch die Fassung von 1960 maßgebend ist, beträgt maximal 12 Monate ab dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, ab dem Prioritätsdatum der betreffenden Anmeldung.

(2) [Frist für die Rücknahme einer Benennung, wenn die Aufschiebung nach dem anzuwendenden Recht nicht möglich ist] Die Frist nach Artikel 11 Absatz 3 Ziffer i der Fassung von 1999, innerhalb deren der Anmelder die Benennung einer Vertragspartei zurücknehmen kann, deren Recht eine Aufschiebung der Veröffentlichung nicht zulässt, beträgt einen Monat ab dem Datum der vom Internationalen Büro übersandten Mitteilung.

(3) [Frist für die Entrichtung der Veröffentlichungsgebühr]

- a) Die Entrichtung der Veröffentlichungsgebühr nach Regel 12 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv muss spätestens drei Wochen vor Ablauf des Aufschiebungszeitraums nach Artikel 11 Absatz 2 der Fassung von 1999 oder Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a der Fassung von 1960 oder spätestens drei Wochen, bevor der Aufschiebungszeitraum nach Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a der Fassung von 1999 oder Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b der Fassung von 1960 als abgelaufen betrachtet wird, erfolgen.
 - b) Drei Monate vor Ablauf des Aufschiebungszeitraums nach Buchstabe a erinnert das Internationale Büro den Inhaber der internationalen Eintragung gegebenenfalls durch eine offiziöse Mitteilung an das Datum, bis zu dem die unter Buchstabe a genannte Veröffentlichungsgebühr zu entrichten ist.
- (4) [Frist für die Einreichung und Eintragung von Wiedergaben]
- a) Sofern nach Regel 10 Musterabschnitte anstelle von Wiedergaben eingereicht worden sind, muss die Einreichung dieser Wiedergaben spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist für die Entrichtung der Veröffentlichungsgebühr nach Absatz 3 Buchstabe a erfolgen.

- b) Das Internationale Büro trägt die nach Buchstabe a eingereichten Wiedergaben im internationalen Register ein, sofern die Erfordernisse nach Regel 9 Absätze 1 und 2 erfüllt werden.

(5) [Nicht erfüllte Erfordernisse] Werden die Erfordernisse der Absätze 3 und 4 nicht erfüllt, so wird die internationale Eintragung gelöscht und nicht veröffentlicht.

Regel 17

Veröffentlichung der internationalen Eintragung

(1) [Zeitpunkt der Veröffentlichung] Die Veröffentlichung der internationalen Eintragung erfolgt

- i) auf Wunsch des Anmelders unmittelbar nach der Eintragung,
- ii) sofern eine Aufschiebung der Veröffentlichung beantragt und der Antrag nicht außer Acht gelassen worden ist, unmittelbar nach dem Datum, an dem der Aufschiebungszeitraum abgelaufen ist oder als abgelaufen betrachtet wird,
- iii) anderenfalls sechs Monate nach dem Datum der internationalen Eintragung oder so bald wie möglich danach.

(2) [Inhalt der Veröffentlichung] Die Veröffentlichung der internationalen Eintragung im Bulletin enthält

- i) die im internationalen Register eingetragenen Angaben;
- ii) die Wiedergabe(n) des Designs;
- iii) bei Aufschiebung der Veröffentlichung die Angabe des Datums, an dem der Aufschiebungszeitraum abgelaufen ist oder als abgelaufen betrachtet wird.

Kapitel 3

Schutzverweigerungen und Ungültigerklärungen

Regel 18

Mitteilung über die Schutzverweigerung

(1) [Frist für die Mitteilung der Schutzverweigerung]

- a) Die Frist für die Mitteilung der Verweigerung der Wirkungen einer internationalen Eintragung nach Artikel 12 Absatz 2 der Fassung von 1999 oder Artikel 8 Absatz 1 der Fassung von 1960 beträgt sechs Monate ab Veröffentlichung der internationalen Eintragung nach Regel 26 Absatz 3.
- b) Ungeachtet des Buchstabens a kann jede Vertragspartei, deren Amt ein prüfendes Amt ist oder deren Recht einen Widerspruch gegen die Schutzerteilung zulässt, dem Generaldirektor in einer Erklärung mitteilen, dass bei Benennung nach der Fassung von 1999 anstelle der unter Buchstabe a genannten Frist von sechs Monaten eine Frist von 12 Monaten gilt.
- c) In der Erklärung nach Buchstabe b kann auch angegeben werden, dass die in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Fassung von 1999 genannte Wirkung der internationalen Eintragung spätestens wie folgt eintritt:
 - i) zu einem in der Erklärung angegebenen Zeitpunkt, der bis zu sechs Monate nach dem in jenem Artikel genannten Zeitpunkt liegen kann, oder
 - ii) zu dem Zeitpunkt, zu dem der Schutz nach dem Recht der Vertragspartei erteilt wird, wenn die Übermittlung einer Entscheidung bezüglich der Schutzerteilung versehentlich nicht innerhalb der nach Buchstabe a oder b geltenden Frist erfolgt ist; in diesem Fall teilt das Amt der betreffenden Vertragspartei dies dem Internationalen Büro mit und bemüht sich, die Entscheidung dem Inhaber der betreffenden internationalen Eintragung umgehend zu übermitteln.

(2) [Mitteilung über die Schutzverweigerung]

- a) Die Mitteilung über eine Schutzverweigerung bezieht sich auf eine einzige internationale Eintragung; sie ist von dem mitteilenden Amt zu datieren und zu unterzeichnen.
- b) Die Mitteilung muss Folgendes enthalten oder angeben:
 - i) das mitteilende Amt,
 - ii) die Nummer der internationalen Eintragung,
 - iii) alle Gründe, auf die sich die Schutzverweigerung stützt, mit einem Hinweis auf die wesentlichen einschlägigen Gesetzesbestimmungen,
 - iv) falls sich die Gründe, auf die sich die Schutzverweigerung stützt, auf die Ähnlichkeit mit einem Design beziehen, das Gegenstand einer früheren nationalen, regionalen oder internationalen Anmeldung oder Eintragung gewesen ist, den Anmeldetag und die Anmelde Nummer, gegebenenfalls das Prioritätsdatum, das Datum und die Nummer der Eintragung (wenn verfügbar), eine Kopie einer Wiedergabe des früheren Designs (wenn diese Wiedergabe öffentlich zugänglich ist) und den Namen und die Anschrift des Eigentümers des genannten Designs in der in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Weise,
 - v) falls sich die Schutzverweigerung nicht auf alle Designs bezieht, die Gegenstand der internationalen Eintragung sind, diejenigen, auf die sie sich bezieht oder nicht bezieht,
 - vi) ob die Schutzverweigerung Gegenstand einer Überprüfung oder Beschwerde sein kann und, wenn dies der Fall ist, die unter den Umständen angemessene Frist zur Einreichung des Antrags auf Überprüfung der Schutzverweigerung oder der Beschwerde gegen die Schutzverweigerung sowie die für den Antrag auf Überprüfung oder die Beschwerde zuständige Behörde, gegebenenfalls mit dem Hinweis, dass der Antrag auf Überprüfung oder die Beschwerde über einen Vertreter einzureichen ist, der seine Anschrift im Gebiet der Vertragspartei hat, deren Amt die Schutzverweigerung ausgesprochen hat, und
 - vii) das Datum, an dem die Schutzverweigerung ausgesprochen wurde.

(3) [Mitteilung über die Teilung der internationalen Eintragung] Wird eine internationale Eintragung auf eine Mitteilung über die Schutzverweigerung nach Artikel 13 Absatz 2 der Fassung von 1999 hin bei dem Amt einer benannten Vertragspartei geteilt, um ein in der Mitteilung angegebenes Schutzhindernis zu beseitigen, so macht dieses Amt dem Internationalen Büro die in den Verwaltungsvorschriften festgelegten Angaben über die Teilung.

(4) [Mitteilung über die Rücknahme der Schutzverweigerung]

- a) Die Mitteilung über eine Rücknahme der Schutzverweigerung bezieht sich auf eine einzige internationale Eintragung; sie ist von dem mitteilenden Amt zu datieren und zu unterzeichnen.
- b) Die Mitteilung muss Folgendes enthalten oder angeben:
 - i) das mitteilende Amt,
 - ii) die Nummer der internationalen Eintragung,
 - iii) falls sich die Rücknahme nicht auf alle Designs bezieht, für die die Schutzverweigerung galt, diejenigen, auf die sie sich bezieht oder nicht bezieht,
 - iv) das Datum, an dem die Wirkung der internationalen Eintragung wie bei einer Schutzerteilung nach dem anzuwendenden Recht eintrat, und
 - v) das Datum der Rücknahme der Schutzverweigerung.
- c) Wurde die internationale Eintragung in einem Verfahren vor dem Amt geändert, so muss die Mitteilung auch alle Änderungen enthalten oder angeben.

(5) [Eintragung] Das Internationale Büro trägt die nach Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii, Absatz 2 oder Absatz 4 bei ihm eingegangenen Mitteilungen im internationalen Register ein, im Fall einer Mitteilung über die Schutzverweigerung unter Angabe des Datums, an dem sie dem Internationalen Büro übersandt wurde.

(6) [Übermittlung von Kopien von Mitteilungen] Das Internationale Büro übermittelt dem Inhaber eine Kopie der Mitteilungen, die bei ihm nach Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii, Absatz 2 oder Absatz 4 eingegangen sind.

Regel 18^{bis}

Erklärung über die Schutzerteilung

(1) [Erklärung über die Schutzerteilung, wenn keine Mitteilung über die Schutzverweigerung übermittelt wurde]

- a) Ein Amt, das keine Mitteilung über die Schutzverweigerung übermittelt hat, kann innerhalb der nach Regel 18 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltenden Frist dem Internationalen Büro eine Erklärung übersenden, dass für die Designs oder für einige der Designs, die in der betreffenden Vertragspartei Gegenstand der internationalen Eintragung sind, Schutz erteilt wird, mit der Maßgabe, dass es, sofern Regel 12 Absatz 3 Anwendung findet, vor der Schutzerteilung der Zahlung des zweiten Teilbetrags der individuellen Benennungsgebühr bedarf.
- b) Die Erklärung muss Folgendes angeben:
 - i) das erklärende Amt,
 - ii) die Nummer der internationalen Eintragung,
 - iii) falls sich die Erklärung nicht auf alle Designs bezieht, die Gegenstand der internationalen Eintragung sind, diejenigen, auf die sie sich bezieht,
 - iv) das Datum, an dem die Wirkung der internationalen Eintragung wie bei einer Schutzerteilung nach dem anzuwendenden Recht eintrat oder eintritt, und
 - v) das Datum der Erklärung.
- c) Wurde die internationale Eintragung in einem Verfahren vor dem Amt geändert, so muss die Erklärung auch alle Änderungen enthalten oder angeben.
- d) Ungeachtet des Buchstabens a muss das betreffende Amt dem Internationalen Büro die unter Buchstabe a genannte Erklärung übersenden, sofern Regel 18 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i beziehungsweise Regel 18 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii Anwendung findet oder sofern für die Designs nach Änderungen in einem Verfahren vor dem Amt Schutz erteilt wird.
- e) Die unter Buchstabe a genannte geltende Frist ist die nach Regel 18 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i beziehungsweise Regel 18 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii eingeräumte Frist für den Eintritt der Wirkung wie bei einer Schutzerteilung nach dem anzuwendenden Recht bei Benennung einer Vertragspartei, die eine Erklärung aufgrund einer der vorgenannten Regeln abgegeben hat.

(2) [Erklärung über die Schutzerteilung nach einer Schutzverweigerung]

- a) Ein Amt, das eine Mitteilung über die Schutzverweigerung übermittelt hat und das beschlossen hat, diese Schutzverweigerung teilweise oder ganz zurückzunehmen, kann anstelle einer Mitteilung über die Rücknahme der Schutzverweigerung nach Regel 18 Absatz 4 Buchstabe a dem Internationalen Büro eine Erklärung übersenden, dass für die Designs oder für einige der Designs, die in der betreffenden Vertragspartei Gegenstand der internationalen Eintragung sind, Schutz erteilt wird, mit der Maßgabe, dass es, sofern Regel 12 Absatz 3 Anwendung findet, vor der Schutzerteilung der Zahlung des zweiten Teilbetrags der individuellen Benennungsgebühr bedarf.
- b) Die Erklärung muss Folgendes angeben:

- i) das erklärende Amt,
 - ii) die Nummer der internationalen Eintragung,
 - iii) falls sich die Erklärung nicht auf alle Designs bezieht, die Gegenstand der internationalen Eintragung sind, diejenigen, auf die sie sich bezieht oder nicht bezieht,
 - iv) das Datum, an dem die Wirkung der internationalen Eintragung wie bei einer Schutzerteilung nach dem anzuwendenden Recht eintrat, und
 - v) das Datum der Erklärung.
- c) Wurde die internationale Eintragung in einem Verfahren vor dem Amt geändert, so muss die Erklärung auch alle Änderungen enthalten oder angeben.

(3) [Eintragung, Information des Inhabers und Übermittlung von Kopien] Das Internationale Büro trägt jede Erklärung, die es nach dieser Regel erhalten hat, im internationalen Register ein, informiert den Inhaber darüber und übermittelt, sofern die Erklärung in Form eines eigenen Schriftstücks übermittelt wurde oder wiedergegeben werden kann, dem Inhaber eine Kopie des Schriftstücks.

Regel 19

Nicht vorschriftsmäßige Schutzverweigerungen

(1) [Mitteilung, die nicht als solche betrachtet wird]

- a) Eine Mitteilung über die Schutzverweigerung wird vom Internationalen Büro nicht als solche betrachtet und nicht im internationalen Register eingetragen,
 - i) wenn sie die Nummer der betreffenden internationalen Eintragung nicht angibt, es sei denn, andere in der Mitteilung enthaltene Angaben erlauben die Identifizierung der Eintragung,
 - ii) wenn sie keine Gründe für die Schutzverweigerung nennt oder
 - iii) wenn sie dem Internationalen Büro nach Ablauf der nach Regel 18 Absatz 1 geltenden Frist zugesandt wird.
- b) Findet Buchstabe a Anwendung, so übermittelt das Internationale Büro, sofern es die betreffende internationale Eintragung identifizieren kann, dem Inhaber eine Kopie der Mitteilung, informiert gleichzeitig den Inhaber und das mitteilende Amt davon, dass die Mitteilung über die Schutzverweigerung vom Internationalen Büro nicht als solche betrachtet wird und nicht im internationalen Register eingetragen worden ist, und gibt die Gründe hierfür an.

(2) [Nicht vorschriftsmäßige Mitteilung] Falls die Mitteilung über die Schutzverweigerung

- i) nicht im Namen des Amtes unterschrieben ist, das die Nachricht von der Schutzverweigerung übermittelt hat, oder nicht den nach Regel 2 aufgestellten Erfordernissen entspricht,
- ii) gegebenenfalls nicht den Erfordernissen der Regel 18 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iv entspricht,
- iii) gegebenenfalls nicht angibt, welche Behörde für einen Antrag auf Überprüfung oder eine Beschwerde zuständig ist und welches die unter den Umständen angemessene Frist zur Einreichung eines solchen Antrags oder einer solchen Beschwerde ist (Regel 18 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer vi),
- iv) nicht das Datum angibt, an dem die Schutzverweigerung ausgesprochen wurde (Regel 18 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer vii),

so trägt das Internationale Büro dennoch die Schutzverweigerung im internationalen Register ein und übermittelt dem Inhaber eine Kopie der Mitteilung. Auf Verlangen des Inhabers fordert das Internationale Büro das Amt, welches die Nachricht von der Schutzverweigerung übermittelt hat, auf, seine Mitteilung unverzüglich zu berichtigen.

Regel 20**Ungültigerklärung
in benannten Vertragsparteien**

(1) [Inhalt der Mitteilung über die Ungültigerklärung] Werden die Wirkungen einer internationalen Eintragung in einer benannten Vertragspartei für ungültig erklärt und kann die Ungültigerklärung nicht mehr Gegenstand einer Überprüfung oder einer Beschwerde sein, so teilt das Amt der Vertragspartei, deren zuständige Behörde die Ungültigerklärung ausgesprochen hat, wenn es von der Ungültigerklärung Kenntnis hat, dies dem Internationalen Büro mit. Die Mitteilung muss Folgendes angeben:

- i) die Behörde, welche die Ungültigerklärung ausgesprochen hat,
- ii) die Tatsache, dass gegen die Ungültigerklärung kein Rechtsbehelf mehr eingelegt werden kann,
- iii) die Nummer der internationalen Eintragung,
- iv) falls die Ungültigerklärung sich nicht auf alle Designs bezieht, die Gegenstand der internationalen Eintragung sind, diejenigen, auf die sie sich bezieht oder nicht bezieht,
- v) den Tag, an dem die Ungültigerklärung ausgesprochen wurde, und den Tag des Wirksamwerdens der Erklärung.

(2) [Eintragung der Ungültigerklärung] Das Internationale Büro trägt die Ungültigerklärung zusammen mit den in der Mitteilung über die Ungültigerklärung enthaltenen Angaben im internationalen Register ein.

Kapitel 4**Änderungen und Berichtigungen****Regel 21****Eintragung einer Änderung**

(1) [Einreichung des Antrags]

- a) Ein Antrag auf Eintragung ist beim Internationalen Büro auf dem entsprechenden amtlichen Formblatt einzureichen, wenn sich der Antrag auf Folgendes bezieht:
 - i) einen Wechsel des Inhabers der internationalen Eintragung in Bezug auf alle oder einige Designs, die Gegenstand der internationalen Eintragung sind;
 - ii) eine Änderung des Namens oder der Anschrift des Inhabers;
 - iii) einen Verzicht auf die internationale Eintragung in Bezug auf eine, mehrere oder alle benannten Vertragsparteien;
 - iv) eine Einschränkung auf ein oder mehrere Designs, die Gegenstand der internationalen Eintragung sind, in Bezug auf eine, mehrere oder alle benannten Vertragsparteien.
- b) Der Antrag ist vom Inhaber einzureichen und zu unterzeichnen; ein Antrag auf Eintragung eines Inhaberwechsels kann jedoch auch vom neuen Eigentümer eingereicht werden, sofern er
 - i) vom Inhaber unterzeichnet ist oder
 - ii) vom neuen Eigentümer unterzeichnet ist und eine Bestätigung der zuständigen Behörde der Vertragspartei des Inhabers beigefügt ist, der zufolge der neue Eigentümer der Rechtsnachfolger des Inhabers zu sein scheint.

(2) [Inhalt des Antrags] Der Antrag auf Eintragung einer Änderung muss neben der beantragten Änderung Folgendes enthalten oder angeben:

- i) die Nummer der betreffenden internationalen Eintragung,
- ii) den Namen des Inhabers, es sei denn, die Änderung bezieht sich auf den Namen oder die Anschrift des Vertreters,
- iii) im Fall eines Wechsels des Inhabers der internationalen Eintragung den Namen und die Anschrift des neuen Eigentümers der internationalen Eintragung, angegeben nach den Verwaltungsvorschriften,

iv) im Fall eines Wechsels des Inhabers der internationalen Eintragung die Vertragspartei oder die Vertragsparteien, in Bezug auf die der neue Eigentümer die Voraussetzungen dafür erfüllt, Inhaber einer internationalen Eintragung zu sein,

v) im Fall eines Wechsels des Inhabers der internationalen Eintragung, die sich nicht auf alle Designs und alle Vertragsparteien bezieht, die Nummern der Designs und die benannten Vertragsparteien, auf die sich der Wechsel des Inhabers der internationalen Eintragung bezieht, und

vi) den Betrag der entrichteten Gebühren und die Zahlungsweise oder den Auftrag zur Abbuchung des erforderlichen Gebührenbetrags von einem beim Internationalen Büro eröffneten Konto sowie die Bezeichnung des Einzahlers oder des Auftraggebers.

(3) [Nicht zulässiger Antrag] Ein Wechsel des Inhabers einer internationalen Eintragung darf für eine benannte Vertragspartei nicht eingetragen werden, wenn diese Vertragspartei nicht durch eine Fassung gebunden ist, durch die eine nach Absatz 2 Ziffer iv angegebene Vertragspartei gebunden ist.

(4) [Nicht vorschriftsmäßiger Antrag] Erfüllt der Antrag nicht die geltenden Erfordernisse, so teilt das Internationale Büro dies dem Inhaber und, wenn der Antrag von einer Person eingereicht wurde, die angibt, der neue Eigentümer zu sein, dieser Person mit.

(5) [Frist für die Beseitigung des Mangels] Der Mangel kann innerhalb von drei Monaten nach dem Tag beseitigt werden, an dem das Internationale Büro den Mangel mitgeteilt hat. Wird der Mangel nicht innerhalb dieser drei Monate beseitigt, so gilt der Antrag als zurückgenommen; das Internationale Büro teilt dies gleichzeitig dem Inhaber und, falls der Antrag von einer Person eingereicht wurde, die angibt, der neue Eigentümer zu sein, dieser Person mit und erstattet die entrichteten Gebühren nach Abzug eines Betrags in Höhe der Hälfte der entsprechenden Gebühren.

(6) [Eintragung und Mitteilung einer Änderung]

- a) Ist der Antrag vorschriftsgemäß, so trägt das Internationale Büro die Änderung umgehend im internationalen Register ein und informiert den Inhaber. Im Fall der Eintragung eines Inhaberwechsels informiert das Internationale Büro sowohl den neuen als auch den früheren Inhaber.
- b) Die Änderung wird mit dem Datum eingetragen, an dem der die geltenden Erfordernisse erfüllende Antrag beim Internationalen Büro eingeht. Ist in dem Antrag jedoch angegeben, dass die Änderung nach einer weiteren Änderung oder nach einer Erneuerung der internationalen Eintragung eingetragen werden soll, so handelt das Internationale Büro entsprechend.

(7) [Eintragung eines teilweisen Inhaberwechsels] Eine Abtretung oder sonstige Übertragung der internationalen Eintragung in Bezug auf nur einige der Designs oder nur einige der benannten Vertragsparteien wird im internationalen Register unter der Nummer der internationalen Eintragung eingetragen, die teilweise abgetreten oder auf andere Weise übertragen worden ist; jeder abgetretene oder auf andere Weise übertragene Teil wird unter der Nummer der genannten internationalen Eintragung gelöscht und als eigenständige internationale Eintragung eingetragen. Die eigenständige internationale Eintragung erhält die Nummer der teilweise abgetretenen oder auf andere Weise übertragenen internationalen Eintragung, erweitert um einen Großbuchstaben.

(8) [Eintragung der Zusammenführung internationaler Eintragungen] Wird eine Person infolge eines teilweisen Inhaberwechsels Inhaber mehrerer internationaler Eintragungen, so werden diese Eintragungen auf Antrag der genannten Person zusammengeführt und die Absätze 1 bis 6 finden sinngemäß Anwendung. Die aus einer Zusammenführung hervorgegangene internationale Eintragung trägt die Nummer der teilweise abgetretenen oder auf andere Weise übertragenen internationalen Eintragung, gegebenenfalls erweitert um einen Großbuchstaben.

Regel 21^{bis}**Erklärung, dass ein
Inhaberwechsel keine Wirkung hat**

(1) [Die Erklärung und ihre Wirkungen] Das Amt einer benannten Vertragspartei kann erklären, dass ein im internationalen Register eingetragener Inhaberwechsel in der genannten Vertragspartei keine Wirkung hat. Diese Erklärung hat zur Folge, dass die betreffende internationale Eintragung für die genannte Vertragspartei weiterhin auf den Namen des Rechtsvorgängers lautet.

(2) [Inhalt der Erklärung] Die Erklärung nach Absatz 1 muss Folgendes angeben:

- a) die Gründe, aus denen der Inhaberwechsel keine Wirkung hat,
- b) die wesentlichen einschlägigen Gesetzesbestimmungen,
- c) falls sich die Erklärung nicht auf alle Designs bezieht, die Gegenstand des Inhaberwechsels sind, diejenigen, auf die sie sich bezieht, und
- d) ob diese Erklärung Gegenstand einer Überprüfung oder Beschwerde sein kann und, wenn dies der Fall ist, die unter den Umständen angemessene Frist zur Einreichung des Antrags auf Überprüfung der Erklärung oder der Beschwerde gegen die Erklärung sowie die für den Antrag auf Überprüfung oder die Beschwerde zuständige Behörde, gegebenenfalls mit dem Hinweis, dass der Antrag auf Überprüfung oder die Beschwerde über einen Vertreter einzureichen ist, der seine Anschrift im Gebiet der Vertragspartei hat, deren Amt die Erklärung ausgesprochen hat.

(3) [Frist für die Übersendung der Erklärung] Die Erklärung nach Absatz 1 ist dem Internationalen Büro innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung des genannten Inhaberwechsels oder innerhalb der nach Artikel 12 Absatz 2 der Fassung von 1999 oder Artikel 8 Absatz 1 der Fassung von 1960 geltenden Frist der Schutzverweigerung zu übersenden, je nachdem, welche Frist später abläuft.

(4) [Eintragung und Mitteilung der Erklärung; entsprechende Änderung des internationalen Registers] Das Internationale Büro trägt jede nach Absatz 3 abgegebene Erklärung in das internationale Register ein und ändert das internationale Register, so dass der Teil der internationalen Eintragung, der Gegenstand dieser Erklärung war, als eigenständige internationale Eintragung auf den Namen des früheren Inhabers (Rechtsvorgänger) eingetragen wird. Das Internationale Büro teilt dies dem früheren Inhaber (Rechtsvorgänger) und dem neuen Inhaber (Rechtsnachfolger) mit.

(5) [Rücknahme der Erklärung] Eine Erklärung nach Absatz 3 kann ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Die Rücknahme der Erklärung wird dem Internationalen Büro mitgeteilt, das sie im internationalen Register einträgt. Das Internationale Büro ändert das internationale Register entsprechend und teilt dies dem früheren Inhaber (Rechtsvorgänger) und dem neuen Inhaber (Rechtsnachfolger) mit.

Regel 22**Berichtigungen im internationalen Register**

(1) [Berichtigung] Ist das Internationale Büro, das von Amts wegen oder auf Antrag des Inhabers tätig wird, der Auffassung, dass in Bezug auf eine internationale Eintragung ein Fehler im internationalen Register vorliegt, so ändert es das Register und informiert den Inhaber entsprechend.

(2) [Verweigerung der Wirkungen der Berichtigung] Das Amt jeder benannten Vertragspartei hat das Recht, in einer an das Internationale Büro gerichteten Mitteilung zu erklären, dass es die Anerkennung der Wirkungen der Berichtigung verweigert. Die Regeln 18 bis 19 finden sinngemäß Anwendung.

Kapitel 5**Erneuerungen****Regel 23****Offiziöser Hinweis auf den Schutzablauf**

Sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums von fünf Jahren sendet das Internationale Büro dem Inhaber und gegebenenfalls dem Vertreter einen Hinweis auf den Tag des Ablaufs der internationalen Eintragung. Die Tatsache, dass dieser Hinweis nicht eingegangen ist, stellt keine Entschuldigung für die Nichteinhaltung einer Frist nach Regel 24 dar.

Regel 24**Einzelheiten betreffend die Erneuerung**

- (1) [Gebühren]
 - a) Die internationale Eintragung wird gegen Entrichtung folgender Gebühren erneuert:
 - i) einer Grundgebühr;
 - ii) einer Standard-Benennungsgebühr für jede nach der Fassung von 1999 benannte Vertragspartei, die keine Erklärung nach Artikel 7 Absatz 2 der Fassung von 1999 abgegeben hat und für welche die internationale Eintragung erneuert werden soll, sowie für jede nach der Fassung von 1960 benannte Vertragspartei, für welche die internationale Eintragung erneuert werden soll;
 - iii) einer individuellen Benennungsgebühr für jede nach der Fassung von 1999 benannte Vertragspartei, die eine Erklärung nach Artikel 7 Absatz 2 der Fassung von 1999 abgegeben hat und für welche die internationale Eintragung erneuert werden soll.
 - b) Der Betrag der unter Buchstabe a Ziffern i und ii bezeichneten Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis.
 - c) Die Zahlung der unter Buchstabe a bezeichneten Gebühren muss spätestens an dem Tag erfolgen, an dem die Erneuerung der internationalen Eintragung vorzunehmen ist. Sie kann jedoch noch innerhalb von sechs Monaten nach diesem Tag erfolgen, sofern gleichzeitig die im Gebührenverzeichnis angegebene Zuschlagsgebühr entrichtet wird.
 - d) Geht eine Zahlung zum Zweck der Erneuerung beim Internationalen Büro mehr als drei Monate vor dem Tag ein, an dem die Erneuerung der internationalen Eintragung vorzunehmen ist, so gilt sie als drei Monate vor diesem Tag eingegangen.
- (2) [Weitere Einzelheiten]
 - a) Möchte der Inhaber die internationale Eintragung
 - i) in Bezug auf eine benannte Vertragspartei oder
 - ii) in Bezug auf ein Design, das Gegenstand der internationalen Eintragung ist,
 nicht erneuern, so ist bei der Zahlung der erforderlichen Gebühren eine Erklärung abzugeben, in der die Vertragspartei oder die Nummern der Designs angegeben werden, für welche die internationale Eintragung nicht erneuert werden soll.
 - b) Möchte der Inhaber die internationale Eintragung für eine benannte Vertragspartei ungeachtet der Tatsache erneuern, dass die maximale Schutzdauer für Designs in dieser Vertragspartei abgelaufen ist, so ist bei der Zahlung der erforderlichen Gebühren einschließlich der Standard-Benennungsgebühr beziehungsweise der individuellen Benennungsgebühr für diese Vertragspartei eine Erklärung abzugeben, die besagt, dass die Erneuerung der internationalen Eintragung für diese Vertragspartei im internationalen Register einzutragen ist.
 - c) Möchte der Inhaber die internationale Eintragung für eine benannte Vertragspartei ungeachtet der Tatsache erneuern, dass für diese Vertragspartei im internationalen Register eine Schutzverweigerung in Bezug auf alle betreffenden Designs

eingetragen ist, so ist bei der Zahlung der erforderlichen Gebühren einschließlich der Standard-Benennungsgebühr beziehungsweise der individuellen Benennungsgebühr für diese Vertragspartei eine Erklärung abzugeben, die besagt, dass die Erneuerung der internationalen Eintragung für diese Vertragspartei im internationalen Register einzutragen ist.

- d) Die internationale Eintragung kann nicht in Bezug auf eine benannte Vertragspartei erneuert werden, für die eine Ungültigerklärung nach Regel 20 in Bezug auf alle Designs oder ein Verzicht nach Regel 21 eingetragen worden ist. Die internationale Eintragung kann in Bezug auf eine benannte Vertragspartei nicht für die Designs erneuert werden, für die eine Ungültigerklärung in dieser Vertragspartei nach Regel 20 oder eine Einschränkung nach Regel 21 eingetragen worden ist.

(3) [Nicht ausreichende Gebühreinzahlung]

- a) Liegt der eingegangene Gebührenbetrag unter dem für die Erneuerung erforderlichen Betrag, so teilt das Internationale Büro dies umgehend dem Inhaber und gleichzeitig dem etwaigen Vertreter mit. In der Mitteilung wird der Fehlbetrag angegeben.
- b) Liegt der eingegangene Gebührenbetrag bei Ablauf der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Frist von sechs Monaten unter dem zur Erneuerung erforderlichen Betrag, so trägt das Internationale Büro die Erneuerung nicht ein, erstattet den eingegangenen Betrag zurück und teilt dies dem Inhaber und dem etwaigen Vertreter mit.

Regel 25

Eintragung der Erneuerung; Bescheinigung

(1) [Eintragung und Tag des Wirksamwerdens der Erneuerung] Die Erneuerung wird im internationalen Register mit dem Datum eingetragen, an dem sie vorzunehmen ist, und zwar auch dann, wenn die für die Erneuerung erforderlichen Gebühren innerhalb der in Regel 24 Absatz 1 Buchstabe c genannten Nachfrist entrichtet worden sind.

(2) [Bescheinigung] Das Internationale Büro übersendet dem Inhaber eine Erneuerungsbescheinigung.

Kapitel 6

Veröffentlichung

Regel 26

Veröffentlichung

(1) [Informationen über internationale Eintragungen] Das Internationale Büro veröffentlicht im Bulletin die maßgeblichen Daten über

- i) internationale Eintragungen nach Regel 17;
- ii) Schutzverweigerungen mit einem Hinweis, ob die Möglichkeit einer Überprüfung oder Beschwerde besteht, aber ohne Angabe der Gründe für die Schutzverweigerung, sowie andere nach den Regeln 18 Absatz 5 und 18^{bis} Absatz 3 eingetragene Nachrichten;
- iii) nach Regel 20 Absatz 2 eingetragene Ungültigerklärungen;
- iv) nach Regel 21 eingetragene Inhaberwechsel und Zusammenführungen, Änderungen des Namens oder der Anschrift des Inhabers, Verzichtserklärungen und Einschränkungen;
- v) nach Regel 22 vorgenommene Berichtigungen;
- vi) nach Regel 25 Absatz 1 eingetragene Erneuerungen;
- vii) nicht erneuerte internationale Eintragungen;
- viii) nach Regel 12 Absatz 3 Buchstabe d eingetragene Löschungen;
- ix) nach Regel 21^{bis} eingetragene Erklärungen, dass ein Inhaberwechsel keine Wirkung hat, und Rücknahmen solcher Erklärungen.

(2) [Informationen über Erklärungen; weitere Informationen] Das Internationale Büro veröffentlicht auf der Website der Organisation alle nach der Fassung von 1999, der Fassung von 1960 oder dieser Ausführungsordnung von einer Vertragspartei abgegebenen Erklärungen sowie eine Aufstellung der Tage, an denen das Internationale Büro im laufenden und im folgenden Kalenderjahr für die Öffentlichkeit nicht geöffnet hat.

(3) [Art der Veröffentlichung des Bulletins] Das Bulletin wird auf der Website der Organisation veröffentlicht. Die Veröffentlichung jeder Ausgabe des Bulletins gilt als Ersatz für die Übersendung des Bulletins nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 4 der Fassung von 1999 und Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der Fassung von 1960, und im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 der Fassung von 1960 gilt das Datum der Veröffentlichung jeder Ausgabe des Bulletins auf der Website der Organisation als der Zeitpunkt, an dem jedes betreffende Amt das Bulletin erhalten hat.

Kapitel 7

Gebühren

Regel 27

Gebührenbeträge und Zahlung der Gebühren

(1) [Gebührenbeträge] Die Beträge der nach den Fassungen von 1999 und 1960 sowie nach dieser Ausführungsordnung zu entrichtenden Gebühren mit Ausnahme der individuellen Benennungsgebühr nach Regel 12 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis, das im Anhang dieser Ausführungsordnung erscheint und Bestandteil derselben ist.

(2) [Zahlung]

- a) Vorbehaltlich des Buchstabens b und der Regel 12 Absatz 3 Buchstabe c sind die Gebühren unmittelbar an das Internationale Büro zu entrichten.
- b) Wird die internationale Anmeldung über das Amt der Vertragspartei des Anmelders eingereicht, so können die im Zusammenhang mit dieser Anmeldung zu entrichtenden Gebühren über dieses Amt gezahlt werden, wenn es die Einziehung und die Weiterleitung dieser Gebühren übernimmt und der Anmelder oder Inhaber dies wünscht. Ämter, welche die Einziehung und die Weiterleitung dieser Gebühren übernehmen, teilen dies dem Generaldirektor mit.

(3) [Zahlungsweise] Die Gebühren sind nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften an das Internationale Büro zu entrichten.

(4) [Angaben bei der Zahlung] Bei jeder Gebühreinzahlung an das Internationale Büro ist Folgendes anzugeben:

- i) vor der internationalen Eintragung der Name des Anmelders, das betreffende Design und der Zweck der Zahlung;
- ii) nach der internationalen Eintragung der Name des Inhabers, die Nummer der betreffenden internationalen Eintragung und der Zweck der Zahlung.

(5) [Tag der Zahlung]

- a) Vorbehaltlich der Regel 24 Absatz 1 Buchstabe d und des Buchstabens b des vorliegenden Absatzes gilt jede Gebühr als an dem Tag an das Internationale Büro gezahlt, an dem der erforderliche Betrag beim Internationalen Büro eingeht.
- b) Ist der erforderliche Betrag auf einem beim Internationalen Büro bestehenden Konto verfügbar und hat dieses Büro vom Kontoinhaber den Auftrag zur Abbuchung des Betrags von diesem Konto erhalten, so gilt die Gebühr als an dem Tag an das Internationale Büro gezahlt, an dem eine internationale Anmeldung, ein Antrag auf Eintragung einer Änderung oder ein Auftrag zur Erneuerung einer internationalen Eintragung beim Internationalen Büro eingeht.

(6) [Änderung des Gebührenbetrags]

- a) Wird eine internationale Anmeldung über das Amt der Vertragspartei des Anmelders eingereicht und ändert sich der für

die Einreichung der internationalen Anmeldung zu entrichtende Gebührenbetrag in dem Zeitraum zwischen dem Tag, an dem die internationale Anmeldung bei diesem Amt eingeht, und dem Tag, an dem die internationale Anmeldung beim Internationalen Büro eingeht, so findet die an dem zuerst genannten Tag gültige Gebühr Anwendung.

- b) Ändert sich der für die Erneuerung einer internationalen Eintragung zu entrichtende Gebührenbetrag in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Zahlung und dem Tag, an dem die Erneuerung vorzunehmen ist, so findet die Gebühr Anwendung, die am Tag der Zahlung oder an dem Tag gültig war, der nach Regel 24 Absatz 1 Buchstabe d als Tag der Zahlung gilt. Erfolgt die Zahlung nach dem Tag, an dem die Erneuerung vorzunehmen ist, so findet die an diesem Tag gültige Gebühr Anwendung.
- c) Ändert sich der Betrag anderer als der unter den Buchstaben a und b genannten Gebühren, so findet der am Tag des Eingangs der Gebühr beim Internationalen Büro gültige Betrag Anwendung.

Regel 28

Währung, in der die Zahlungen zu entrichten sind

(1) [Verpflichtung zur Zahlung in Schweizer Währung] Alle Zahlungen an das Internationale Büro aufgrund dieser Ausführungsordnung sind in Schweizer Währung zu leisten, unabhängig davon, ob im Fall der Gebührenzahlung über ein Amt die Gebühren von dem betreffenden Amt in einer anderen Währung eingezogen worden sind.

(2) [Festsetzung des Betrags der individuellen Benennungsgebühren in Schweizer Währung]

- a) Erklärt eine Vertragspartei nach Artikel 7 Absatz 2 der Fassung von 1999 oder Regel 36 Absatz 1, dass sie eine individuelle Benennungsgebühr zu erhalten wünscht, so gibt sie dem Internationalen Büro den Gebührenbetrag in der von ihrem Amt verwendeten Währung an.
- b) Wird die Gebühr in der unter Buchstabe a genannten Erklärung nicht in Schweizer Währung angegeben, so setzt der Generaldirektor nach Konsultierung des Amtes der betreffenden Vertragspartei den Gebührenbetrag in Schweizer Währung auf der Grundlage des amtlichen Wechselkurses der Vereinten Nationen fest.
- c) Liegt der amtliche Wechselkurs der Vereinten Nationen zwischen der Schweizer Währung und der Währung, in der eine Vertragspartei den Betrag einer individuellen Benennungsgebühr angegeben hat, länger als drei Monate in Folge mindestens 5 % über oder unter dem letzten Wechselkurs, der bei der Festsetzung des Gebührenbetrags in Schweizer Währung zugrunde gelegt wurde, so kann das Amt dieser Vertragspartei den Generaldirektor ersuchen, auf der Grundlage des am Vortag des Ersuchens geltenden amtlichen Wechselkurses der Vereinten Nationen einen neuen Betrag dieser Gebühr in Schweizer Währung festzusetzen. Der Generaldirektor handelt entsprechend. Der neue Betrag gilt von einem vom Generaldirektor festgelegten Datum an, das zwischen einem und zwei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Betrags auf der Website der Organisation liegen muss.
- d) Liegt der amtliche Wechselkurs der Vereinten Nationen zwischen der Schweizer Währung und der Währung, in der eine Vertragspartei den Betrag einer individuellen Benennungsgebühr angegeben hat, länger als drei Monate in Folge mindestens 10 % unter dem letzten Wechselkurs, der bei der Festsetzung des Gebührenbetrags in Schweizer Währung zugrunde gelegt wurde, so setzt der Generaldirektor auf der Grundlage des aktuellen amtlichen Wechselkurses der Vereinten Nationen einen neuen Betrag der Gebühr in Schweizer Währung fest. Der neue Betrag gilt von einem vom Generaldirektor festgelegten Datum an, das zwischen einem und zwei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Betrags auf der Website der Organisation liegen muss.

Regel 29

Gutschrift von Gebühren auf den Konten der betreffenden Vertragsparteien

Jede in Bezug auf eine Vertragspartei an das Internationale Büro entrichtete Standard-Benennungsgebühr oder individuelle Benennungsgebühr wird dem Konto dieser Vertragspartei beim Internationalen Büro im Laufe des Monats gutgeschrieben, der auf den Monat folgt, in dem die Registrierung der internationalen Eintragung oder die Erneuerung vorgenommen wurde, für die diese Gebühr entrichtet wurde; im Fall des zweiten Teilbetrags der individuellen Benennungsgebühr erfolgt die Gutschrift unmittelbar nach Eingang beim Internationalen Büro.

Kapitel 8 [Aufgehoben]

Regel 30 [Aufgehoben]

Regel 31 [Aufgehoben]

Kapitel 9

Verschiedenes

Regel 32

Auszüge, Kopien und Auskünfte zu veröffentlichten internationalen Eintragungen

(1) [Bedingungen] Gegen Zahlung einer Gebühr, deren Betrag im Gebührenverzeichnis festgesetzt ist, kann jedermann vom Internationalen Büro zu internationalen Eintragungen Folgendes erhalten:

- i) Auszüge aus dem internationalen Register;
- ii) beglaubigte Kopien von Eintragungen, die im internationalen Register vorgenommen wurden, oder von Stücken der Akte zu der internationalen Eintragung;
- iii) unbeglaubigte Kopien von Eintragungen, die im internationalen Register vorgenommen wurden, oder von Stücken der Akte zu der internationalen Eintragung;
- iv) schriftliche Auskünfte über den Inhalt des internationalen Registers oder der Akte zu der internationalen Eintragung;
- v) eine Fotografie eines Musterabschnitts.

(2) [Befreiung vom Erfordernis der Beurkundung, der Legalisation oder sonstiger Beglaubigungen] Trägt ein in Absatz 1 Ziffern i und ii genanntes Schriftstück das Siegel des Internationalen Büros und die Unterschrift des Generaldirektors oder einer in seinem Namen handelnden Person, so kann eine Behörde einer Vertragspartei keine Beurkundung, Legalisation oder sonstige Beglaubigung dieses Schriftstücks, dieses Siegels oder dieser Unterschrift durch eine andere Person oder Behörde verlangen. Dieser Absatz findet auf die in Regel 15 Absatz 1 genannte Bescheinigung über die internationale Eintragung sinngemäß Anwendung.

Regel 33

Änderung bestimmter Regeln

(1) [Erfordernis der Einstimmigkeit] Die Änderung der folgenden Bestimmungen dieser Ausführungsordnung setzt Einstimmigkeit der durch die Fassung von 1999 gebundenen Vertragsparteien voraus:

- i) Regel 13 Absatz 4;
- ii) Regel 18 Absatz 1.

(2) [Erfordernis einer Mehrheit von vier Fünfteln] Die Änderung der folgenden Bestimmungen dieser Ausführungsordnung und des Absatzes 3 der vorliegenden Regel setzt eine Mehrheit von vier Fünfteln der durch die Fassung von 1999 gebundenen Vertragsparteien voraus:

- i) Regel 7 Absatz 7;
- ii) Regel 9 Absatz 3 Buchstabe b;
- iii) Regel 16 Absatz 1 Buchstabe a;
- iv) Regel 17 Absatz 1 Ziffer iii.

(3) [Verfahren] Jeder Vorschlag zur Änderung einer der in Absatz 1 oder 2 genannten Bestimmungen ist allen Vertragsparteien mindestens zwei Monate vor Beginn der Tagung der Versammlung zu übersenden, auf der über den Vorschlag entschieden werden soll.

Regel 34

Verwaltungsvorschriften

(1) [Erlass von Verwaltungsvorschriften; in den Verwaltungsvorschriften geregelte Angelegenheiten]

- a) Der Generaldirektor erlässt Verwaltungsvorschriften. Der Generaldirektor kann sie ändern. Der Generaldirektor konsultiert die Ämter der Vertragsparteien bezüglich der vorgeschlagenen Verwaltungsvorschriften oder ihrer vorgeschlagenen Änderungen.
- b) Die Verwaltungsvorschriften regeln Angelegenheiten, hinsichtlich derer diese Ausführungsordnung ausdrücklich auf jene Vorschriften verweist, sowie Einzelheiten der Anwendung dieser Ausführungsordnung.

(2) [Kontrolle durch die Versammlung] Die Versammlung kann den Generaldirektor auffordern, Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu ändern; der Generaldirektor handelt entsprechend.

(3) [Veröffentlichung und Inkrafttreten]

- a) Die Verwaltungsvorschriften sowie alle Änderungen jener Vorschriften werden auf der Website der Organisation veröffentlicht.
- b) Bei jeder Veröffentlichung wird der Zeitpunkt angegeben, an dem die veröffentlichten Bestimmungen in Kraft treten. Der Zeitpunkt muss nicht für alle Bestimmungen derselbe sein, jedoch kann keine Bestimmung vor ihrer Veröffentlichung auf der Website der Organisation in Kraft treten.

(4) [Kollision mit der Fassung von 1999, der Fassung von 1960 oder dieser Ausführungsordnung] Im Fall einer Kollision zwischen einer Bestimmung der Verwaltungsvorschriften einerseits und einer Bestimmung der Fassung von 1999, der Fassung von 1960 oder dieser Ausführungsordnung andererseits hat letztere Vorrang.

Regel 35

Erklärungen der Vertragsparteien der Fassung von 1999

(1) [Abgabe und Wirksamwerden von Erklärungen] Artikel 30 Absätze 1 und 2 der Fassung von 1999 findet sinngemäß auf die Abgabe von Erklärungen nach Regel 8 Absatz 1, Regel 9 Absatz 3 Buchstabe a, Regel 13 Absatz 4 oder Regel 18 Absatz 1 Buchstabe b und ihr Wirksamwerden Anwendung.

(2) [Rücknahme von Erklärungen] Eine Erklärung nach Absatz 1 kann jederzeit durch Notifikation an den Generaldirektor zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am Tag des Eingangs dieser Notifikation beim Generaldirektor oder zu einem späteren, in der Notifikation angegebenen Datum wirksam. Im Fall einer Erklärung nach Regel 18 Absatz 1 Buchstabe b hat die Rücknahme keine Auswirkung auf internationale Eintragungen, deren Datum vor dem Wirksamwerden der Rücknahme liegt.

Regel 36

Erklärungen der Vertragsparteien der Fassung von 1960

(1) [Individuelle Benennungsgebühr] Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b der Fassung von 1960 kann jede Vertragspartei der Fassung von 1960, deren Amt ein prüfendes Amt ist, dem Generaldirektor in einer Erklärung mitteilen, dass bei jeder internationalen Anmeldung, in der sie nach der Fassung von 1960 benannt wird, anstelle der in Regel 12 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii genannten Standard-Benennungsgebühr eine individuelle Benennungsgebühr zu entrichten ist; der Betrag dieser Gebühr wird in der Erklärung angegeben und kann in weiteren Erklärungen geändert werden. Dieser Betrag darf nicht höher sein als der Gegenwert des Betrags, den das Amt der betreffenden Vertragspartei bei der Schutzerteilung für einen entsprechend langen Zeitraum und dieselbe Anzahl von Designs vom Anmelder zu erhalten berechtigt wäre, wobei letzterer Betrag um die Einsparungen verringert wird, die sich aus dem internationalen Verfahren ergeben.

(2) [Maximale Schutzdauer] Jede Vertragspartei der Fassung von 1960 teilt dem Generaldirektor in einer Erklärung die in ihrem Recht vorgesehene maximale Schutzdauer mit.

(3) [Zeitpunkt, zu dem die Erklärungen abgegeben werden können] Eine Erklärung nach den Absätzen 1 und 2 kann abgegeben werden

- i) zum Zeitpunkt der Hinterlegung einer in Artikel 26 Absatz 2 der Fassung von 1960 genannten Urkunde; in diesem Fall wird die Erklärung an dem Tag wirksam, von dem an der Staat, der sie abgegeben hat, durch die vorliegende Fassung gebunden ist; oder
- ii) nach der Hinterlegung einer in Artikel 26 Absatz 2 der Fassung von 1960 genannten Urkunde; in diesem Fall wird die Erklärung einen Monat nach dem Tag ihres Eingangs beim Generaldirektor oder zu einem späteren, in ihr angegebenen Zeitpunkt wirksam, findet jedoch nur auf internationale Eintragungen Anwendung, deren Datum mit dem Tag des Wirksamwerdens der Erklärung zusammenfällt oder danach liegt.

Regel 37

Übergangsbestimmungen

(1) [Übergangsbestimmung zur Fassung von 1934]

a) Im Sinne dieser Bestimmung

- i) bedeutet „Fassung von 1934“ die am 2. Juni 1934 in London unterzeichnete Fassung des Haager Abkommens;
- ii) bedeutet „nach der Fassung von 1934 benannte Vertragspartei“ eine als solche in das internationale Register eingetragene Vertragspartei;
- iii) gilt eine Bezugnahme auf „internationale Anmeldung“ oder „internationale Eintragung“ gegebenenfalls zugleich als Bezugnahme auf „internationale Hinterlegung“ nach der Fassung von 1934.

b) Die Gemeinsame Ausführungsordnung zu den Fassungen des Haager Abkommens von 1999, 1960 und 1934 in der vor dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung gilt weiterhin für eine internationale Anmeldung, die vor diesem Tag eingereicht wurde und an diesem Tag noch anhängig ist, sowie in Bezug auf eine Vertragspartei, die nach der Fassung von 1934 in einer internationalen Eintragung benannt wurde, die sich aus einer vor diesem Tag eingereichten internationalen Anmeldung ergibt.

(2) [Übergangsbestimmung zu den Sprachen] Regel 6 in der vor dem 1. April 2010 geltenden Fassung gilt weiterhin für eine vor diesem Tag eingereichte internationale Anmeldung und die sich aus ihr ergebende internationale Eintragung.

Gebührenverzeichnis

(in der ab 1. Januar 2015 geltenden Fassung)

I. Internationale Anmeldungen

Schweizer Franken

1. Grundgebühr*	
1.1 Für ein Design	397
1.2 Für jedes weitere Design, das in derselben internationalen Anmeldung enthalten ist	19
2. Veröffentlichungsgebühr*	
2.1 Für jede zu veröffentlichende Wiedergabe	17
2.2 Für jede Seite ab der zweiten Seite, auf der sich eine oder mehrere Wiedergaben befinden (bei Einreichung der Wiedergaben in Papierform)	150
3. Zusatzgebühr für das 101. und jedes weitere Wort, wenn die Beschreibung mehr als 100 Wörter umfasst*	2
4. Standard-Benennungsgebühr**	
4.1 Wenn Stufe eins Anwendung findet:	
4.1.1 Für ein Design	42
4.1.2 Für jedes weitere Design, das in derselben internationalen Anmeldung enthalten ist	2
4.2 Wenn Stufe zwei Anwendung findet:	
4.2.1 Für ein Design	60
4.2.2 Für jedes weitere Design, das in derselben internationalen Anmeldung enthalten ist	20

* Bei internationalen Anmeldungen, die von Anmeldern eingereicht werden, deren Berechtigung ausschließlich auf einer Verbindung zu einem der am wenigsten entwickelten Länder nach der von den Vereinten Nationen aufgestellten Liste oder zu einer zwischenstaatlichen Organisation, deren Mitgliedstaaten mehrheitlich am wenigsten entwickelte Länder sind, beruht, ermäßigen sich die für das Internationale Büro bestimmten Gebühren auf 10 % der vorgeschriebenen Beträge (gerundet auf die nächste ganze Zahl). Die Ermäßigung findet auch Anwendung auf eine internationale Anmeldung, die von einem Anmelder eingereicht wird, dessen Berechtigung nicht ausschließlich auf einer Verbindung zu einer solchen zwischenstaatlichen Organisation beruht, vorausgesetzt, dass jede sonstige Berechtigung des Anmelders auf einer Verbindung zu einer Vertragspartei beruht, die eines der am wenigsten entwickelten Länder ist oder die, wenn sie nicht eines der am wenigsten entwickelten Länder ist, ein Mitgliedstaat dieser zwischenstaatlichen Organisation ist, und für die internationale Anmeldung ausschließlich die Fassung von 1999 maßgebend ist. Handelt es sich um mehrere Anmelder, so muss jeder diese Kriterien erfüllen.

Findet eine solche Gebührenermäßigung Anwendung, so beträgt die Grundgebühr 40 Schweizer Franken (für ein Design) und 2 Schweizer Franken (für jedes weitere Design, das in derselben internationalen Anmeldung enthalten ist), die Veröffentlichungsgebühr 2 Schweizer Franken für jede Wiedergabe und 15 Schweizer Franken für jede Seite ab der zweiten Seite, auf der sich eine oder mehrere Wiedergaben befinden, und die Zusatzgebühr 1 Schweizer Franken für jede Gruppe von 5 weiteren Wörtern, wenn die Beschreibung mehr als 100 Wörter umfasst.

** Bei internationalen Anmeldungen, die von Anmeldern eingereicht werden, deren Berechtigung ausschließlich auf einer Verbindung zu einem der am wenigsten entwickelten Länder nach der von den Vereinten Nationen aufgestellten Liste oder zu einer zwischenstaatlichen Organisation, deren Mitgliedstaaten mehrheitlich am wenigsten entwickelte Länder sind, beruht, ermäßigen sich die Standardgebühren auf 10 % der vorgeschriebenen Beträge (gerundet auf die nächste ganze Zahl). Die Ermäßigung findet auch Anwendung auf eine internationale Anmeldung, die von einem Anmelder eingereicht wird, dessen Berechtigung nicht ausschließlich auf einer Verbindung zu einer solchen zwischenstaatlichen Organisation beruht, vorausgesetzt, dass jede sonstige Berechtigung des Anmelders auf einer Verbindung zu einer Vertragspartei beruht, die eines der am wenigsten entwickelten Länder ist oder die, wenn sie nicht eines der am wenigsten entwickelten Länder ist, ein Mitgliedstaat dieser zwischenstaatlichen Organisation ist, und für die internationale Anmeldung ausschließlich die Fassung von 1999 maßgebend ist. Handelt es sich um mehrere Anmelder, so muss jeder diese Kriterien erfüllen.

Findet eine solche Ermäßigung Anwendung, so beträgt die Standard-Benennungsgebühr 4 Schweizer Franken (für ein Design) und 1 Schweizer Franken (für jedes weitere Design, das in derselben internationalen Anmeldung enthalten ist) bei Stufe eins, 6 Schweizer Franken (für ein Design) und 2 Schweizer Franken (für jedes weitere Design, das in derselben internationalen Anmeldung enthalten ist) bei Stufe zwei und 9 Schweizer Franken (für ein Design) und 5 Schweizer Franken (für jedes weitere Design, das in derselben internationalen Anmeldung enthalten ist) bei Stufe drei.

4.3	Wenn Stufe drei Anwendung findet:	
4.3.1	Für ein Design	90
4.3.2	Für jedes weitere Design, das in derselben internationalen Anmeldung enthalten ist	50
5.	Individuelle Benennungsgebühr (der Betrag der individuellen Benennungsgebühr wird von jeder betreffenden Vertragspartei festgesetzt)♦	
II.	[Aufgehoben]	
6.	[Aufgehoben]	
III.	Erneuerung einer internationalen Eintragung, die sich aus einer internationalen Anmeldung ergibt, für die ausschließlich oder teilweise die Fassung von 1960 oder die Fassung von 1999 maßgebend ist	
	Schweizer Franken	
7.	Grundgebühr	
7.1	Für ein Design	200
7.2	Für jedes weitere Design, das in derselben internationalen Eintragung enthalten ist	17
8.	Standard-Benennungsgebühr	
8.1	Für ein Design	21
8.2	Für jedes weitere Design, das in derselben internationalen Eintragung enthalten ist	1
9.	Individuelle Benennungsgebühr (der Betrag der individuellen Benennungsgebühr wird von jeder betreffenden Vertragspartei festgesetzt)	
10.	Zuschlagsgebühr (Nachfrist)	***
IV.	[Aufgehoben]	
11.	[Aufgehoben]	
12.	[Aufgehoben]	
V.	Verschiedene Eintragungen	
	Schweizer Franken	
13.	Inhaberwechsel	144
14.	Änderung des Namens und/oder der Anschrift des Inhabers	
14.1	Für eine internationale Eintragung	144
14.2	Für jede weitere internationale Eintragung desselben Inhabers, die in demselben Antrag enthalten ist	72
15.	Verzicht	144
16.	Einschränkung	144

♦ [Anmerkung der WIPO]: Von der Versammlung des Haager Verbands beschlossene Empfehlung:
 „Vertragsparteien, die eine Erklärung nach Artikel 7 Absatz 2 der Fassung von 1999 oder nach Regel 36 Absatz 1 der Gemeinsamen Ausführungsordnung abgeben oder abgegeben haben, sind aufgefordert, in dieser Erklärung oder einer neuen Erklärung darauf hinzuweisen, dass sich bei internationalen Anmeldungen, die von Anmeldern eingereicht werden, deren Berechtigung ausschließlich auf einer Verbindung zu einem der am wenigsten entwickelten Länder nach der von den Vereinten Nationen aufgestellten Liste oder zu einer zwischenstaatlichen Organisation, deren Mitgliedstaaten mehrheitlich am wenigsten entwickelte Länder sind, beruht, die für ihre Benennung zu zahlende individuelle Benennungsgebühr auf 10 % des normalerweise eingezogenen Betrags ermäßigt (gegebenenfalls gerundet auf die nächste ganze Zahl). Des Weiteren sind diese Vertragsparteien aufgefordert, darauf hinzuweisen, dass die Ermäßigung auch Anwendung findet auf eine internationale Anmeldung, die von einem Anmelder eingereicht wird, dessen Berechtigung nicht ausschließlich auf einer Verbindung zu einer solchen zwischenstaatlichen Organisation beruht, vorausgesetzt, dass jede sonstige Berechtigung des Anmelders auf einer Verbindung zu einer Vertragspartei beruht, die eines der am wenigsten entwickelten Länder ist oder die, wenn sie nicht eines der am wenigsten entwickelten Länder ist, ein Mitgliedstaat dieser zwischenstaatlichen Organisation ist, und für die Anmeldung ausschließlich die Fassung von 1999 maßgebend ist.“

*** 50 % der Grundgebühr für die Verlängerung

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 8,65 € (7,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

VI. Informationen über veröffentlichte internationale Eintragungen

Schweizer Franken

17. Lieferung eines Auszugs aus dem internationalen Register zu einer veröffentlichten internationalen Eintragung	144
18. Lieferung unbeglaubigter Kopien des internationalen Registers oder von Stücken der Akte zu einer veröffentlichten internationalen Eintragung	
18.1 Für die ersten fünf Seiten	26
18.2 Für die sechste und jede weitere Seite, wenn die Kopien gleichzeitig angefordert werden und sich auf dieselbe internationale Eintragung beziehen	2
19. Lieferung beglaubigter Kopien des internationalen Registers oder von Stücken der Akte zu einer veröffentlichten internationalen Eintragung	
19.1 Für die ersten fünf Seiten	46
19.2 Für die sechste und jede weitere Seite, wenn die Kopien gleichzeitig angefordert werden und sich auf dieselbe internationale Eintragung beziehen	2
20. Lieferung einer Fotografie eines Musterabschnitts	57
21. Lieferung einer schriftlichen Auskunft über den Inhalt des internationalen Registers oder der Akte zu einer veröffentlichten internationalen Eintragung	
21.1 Zu einer internationalen Eintragung	82
21.2 Zu jeder weiteren internationalen Eintragung desselben Inhabers, wenn jeweils dieselbe Auskunft gleichzeitig angefordert wird	10
22. Recherche im Verzeichnis der Inhaber internationaler Eintragungen	
22.1 Pro Namensrecherche nach einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person	82
22.2 Für die zweite und jede weitere festgestellte internationale Eintragung	10
23. Zuschlagsgebühr für die Fax-Übermittlung von Auszügen, Kopien, Auskünften oder Rechercheberichten (pro Seite)	4
VII. Vom Internationalen Büro erbrachte Dienstleistungen	
24. Das Internationale Büro ist befugt, für nicht in diesem Gebührenverzeichnis erfasste Dienstleistungen eine Gebühr einzuziehen, deren Betrag es selbst festsetzt.	